



Strukturen der schulischen und beruflichen Bildungssysteme in Europa

Belgien – Deutschsprachige
Gemeinschaft

Ausgabe 2009/10

European Commission



STRUKTUREN DER SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN BILDUNGSSYSTEME IN EUROPA

BELGIEN

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

2009/10

**Bearbeitet von
Leonhard Schiffers**

**mit der Unterstützung von
Johanna Schröder**

Weitergehende Angaben zu den Bildungssystemen in Europa finden Sie in der Datenbank EURYBASE (<http://www.eurydice.org>), in der Datenbank von Cedefop (http://www.cedefop.europa.eu/etv/Information_resources/NationalVet/Thematic/) und auf der Website der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ETF (<http://www.etf.europa.eu/>)

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG: ALLGEMEINER POLITISCHER HINTERGRUND	5
1. SCHULISCHE UND BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG: ORGANISATION, FINANZIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG	7
1.1 ORGANISATION DES SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN ERSTAUSBILDUNGSSYSTEMS	7
1.2 VERTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN.....	9
1.3 FINANZIERUNG	12
1.4 QUALITÄTSSICHERUNG	13
2. VORSCHULERZIEHUNG IM KINDERGARTEN.....	16
2.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	18
2.2 ZEITLICHE GLIEDERUNG, KLASSENBILDUNG UND SCHULÖRTLICHKEIT.....	18
2.3 AKTIVITÄTENPLÄNE.....	19
2.4 ENTWICKLUNGSBEURTEILUNG	20
2.5 LEHRKRÄFTE	21
3. PRIMARSCHULBILDUNG.....	22
3.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	24
3.2 ZEITLICHE GLIEDERUNG, KLASSENBILDUNG UND SCHULÖRTLICHKEIT.....	24
3.3 LEHRPLÄNE.....	26
3.4 LEISTUNGSBEWERTUNG, VERSETZUNG UND ZERTIFIZIERUNG	27
3.5 SCHUL- UND BERUFSBERATUNG.....	29
3.6 LEHRKRÄFTE.....	31
4. SEKUNDARSCHULBILDUNG	33
4.1 ALLGEMEIN BILDENDER, TECHNISCHER UND BERUFSBILDENDER UNTERRICHT.....	37
4.1.1 Zulassungsbedingungen.....	37
4.1.2 Zeitliche Gliederung, Klassenbildung und Schulörtlichkeit.....	39
4.1.3 Lehrplan.....	40
4.1.4 Leistungsbewertung, Versetzung und Zertifizierung	41
4.1.5 Schul- und Berufsberatung.....	42
4.1.6 Lehr- und Ausbildungskräfte.....	44
4.2 DER LEHRVERTRAG IN DER MITTELSTÄNDISCHE AUSBILDUNG	45
4.2.1 Zulassungsbedingungen.....	45
4.2.2 Zeitliche Gliederung und Örtlichkeit.....	45
4.2.3 Lehrpläne.....	46
4.2.4 Leistungsbeurteilung, Versetzung und Zertifizierung	46
4.2.5 Schul- und Berufsberatung.....	46
4.2.6 Lehr- und Ausbildungskräfte.....	47
5. POSTSEKUNDARE, NICHT-TERTIÄRE BILDUNG	48
5.1 ZULASSUNGSBEDINGUNGEN.....	48
5.2 ZEITLICHE GLIEDERUNG, KLASSENBILDUNG UND SCHULÖRTLICHKEIT.....	48
5.3 LEHRPLÄNE.....	48
5.4 LEISTUNGSBEWERTUNG, VERSETZUNG UND ABSCHLÜSSE.....	49
5.5 SCHUL- UND BERUFSBERATUNG.....	49
5.6 LEHR- UND AUSBILDUNGSKRÄFTE	49
6. HOCHSCHULBILDUNG	50
6.1 ZULASSUNGSBEDINGEN	51
6.2 STUDIENGEBÜHREN UND AUSBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR STUDIERENDE	51
6.3 ORGANISATION DES STUDIENJAHRES	51
6.4 LEISTUNGSBEWERTUNG, VERSETZUNG UND ABSCHLÜSSE.....	52
6.5 STUDIENORIENTIERUNG UND -BERATUNG.....	53
6.6 HOCHSCHULPERSONAL.....	53

7. AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR ERWACHSENE	54
7.1 POLITISCHE UND RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	54
7.2 VERTEILUNG DER VERANTWORTLICHKEITEN.....	56
7.3 FINANZIERUNG	57
7.4 PROGRAMME UND LEISTUNGSTRÄGER	59
7.5 QUALITÄTSSICHERUNG	62
7.6 ORIENTIERUNGS- UND BERATUNGSSTELLEN	62
7.7 LEHR- UND AUSBILDUNGSKRÄFTE	63
BIBLIOGRAFISCHE ANGABEN UND WEBSEITEN	65

Anmerkung: Personen- und Berufsbezeichnungen in der vorliegenden Strukturbeschreibung gelten, wenn nicht anders präzisiert, prinzipiell für beide Geschlechter.

EINLEITUNG: ALLGEMEINER POLITISCHER HINTERGRUND

Der Föderalstaat Belgien besteht aus drei Gemeinschaften (die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft) **und aus drei Regionen** (die Flämische, die Wallonische und die Region Brüssel-Hauptstadt). Es gibt in Belgien **vier Sprachgebiete**: das niederländische, das französische und das deutsche Sprachgebiet sowie das zweisprachige Gebiet (Französisch/ Niederländisch) der Region Brüssel-Hauptstadt.

Am 1. Januar 2008 zählt Belgien 10 666 866 Einwohner auf seinem Hoheitsgebiet (30 528 km²). Neun Gemeinden im Osten des Landes bilden die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens. Sie zählt 74 169 Einwohner, was 0,7 % der belgischen Bevölkerung ausmacht und – auf einer Fläche von 854 km² – einer Bevölkerungsdichte von 87 Einwohnern pro km² entspricht.

Genau wie die föderale Ebene verfügt auch jede Gemeinschaft und jede Region über legislative und exekutive Autonomie in den eigenen Zuständigkeitsbereichen. Die Parlamente der Gemeinschaften und der Regionen (in Flandern wurden beide sogleich in ein einziges *Flämisches Parlament* zusammengelegt) verabschieden ihre Beschlüsse in der Form von *Dekreten* (in der Region Brüssel: *Ordonnanzen*), die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet Gesetzeskraft haben.

Die Gemeinschaften sind zuständig für die kulturellen Angelegenheiten, **für Bildung und Ausbildung**, für die sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten (Soziales, Gesundheitsfürsorge) und für den Sprachengebrauch. Die Regionen sind zuständig für die Wirtschaft, für die öffentlichen Arbeiten und das Transportwesen, für Städtebau- und Landschaftsplanung und für die Umwelt. Die föderalstaatliche Ebene ist weiterhin hauptsächlich für Außenpolitik, Verteidigung, Justizwesen, Staatsfinanzen und Sozialgesetzgebung zuständig.

Unterhalb der Regionalebene gibt es 10 Provinzen und in den Provinzen 589 Gemeinden mit jeweils eigenen, von der Bevölkerung gewählten Provinzial- bzw. Gemeinderäten und eigenen Zuständigkeitsbereichen.

Artikel 24 der belgischen Verfassung garantiert die **Freiheit des Unterrichtswesens**. Dieses Prinzip impliziert die Freiheit der Erziehung, unter anderem das Recht, in eigener Verantwortung Schulen einzurichten. Es impliziert des Weiteren die **freie Schulwahl** für die Eltern, die demnach ihre Kinder in gleich welche Schule einschreiben dürfen, die ihrer philosophischen oder religiösen Überzeugung entspricht. Alle von öffentlich-rechtlichen Schulträgern organisierte Primar- und Sekundarschulen müssen die Wahl zwischen einem Religionsunterricht einer der anerkannten Religionen und einem nicht konfessionell gebundenen Moralunterricht anbieten.

Der gleiche Verfassungsartikel legt auch fest, dass jeder ein Recht auf Unterricht hat. Daraus ergibt sich, dass der Zugang zum **Unterricht bis zum Ende der Schulpflicht unentgeltlich** zu sein hat.

Gemäß einem Gesetz vom 28. Juni 1983 beträgt die **Dauer der Schulpflicht zwölf Jahre**, vom 6. bis zum 18. Lebensjahr. Die Kinder müssen dem Vollzeitunterricht in der Schule mindestens bis zum 15. Lebensjahr folgen, und zwar indem sie die Primarschule und mindestens die beiden ersten Sekundarschuljahre durchlaufen. Schüler, die noch nicht die beiden ersten Sekundarschuljahre besucht haben, müssen dem Vollzeitunterricht bis zu ihrem 16. Lebensjahr folgen. Ab diesem Alter (15 bzw. 16) ist derjenige, der nicht bis zum 18. Lebensjahr weiterhin im Vollzeitunterricht verbleiben möchte, verpflichtet, einem Teilzeitunterricht zu folgen, bis er das Alter von 18 Jahren erreicht hat.

Unter Teilzeitunterricht ist ein Unterricht zu verstehen, der in einer anerkannten Einrichtung erteilt wird, entweder in der Form eines Teilzeitunterrichts in einem der beiden schulischen Teilzeitzentren oder in der Form einer anerkannten außerschulischen Ausbildung, z. B. in einem der beiden Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM).

In Belgien ist die Sprache des jeweiligen Sprachgebiets im Prinzip auch **Unterrichtssprache**. So ist die Unterrichtssprache Deutsch im Gebiet deutscher Sprache, Niederländisch im Gebiet niederländischer Sprache, Französisch im Gebiet französischer Sprache und je nach Wahl der Erziehungsberechtigten Französisch oder Niederländisch im zweisprachigen Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt. Allerdings werden längs der Sprachengrenze mehrere Gemeinden des Gebiets niederländischer Sprache und des Gebiets französischer Sprache sowie alle neun Gemeinden des Gebiets deutscher Sprache als Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen für die anderssprachige Minderheit betrachtet, die dadurch die Möglichkeit erhält, in ihrer Sprache nicht nur in den Verwaltungen bedient, sondern auch im Kindergarten betreut und in der Primarschule unterrichtet zu werden.

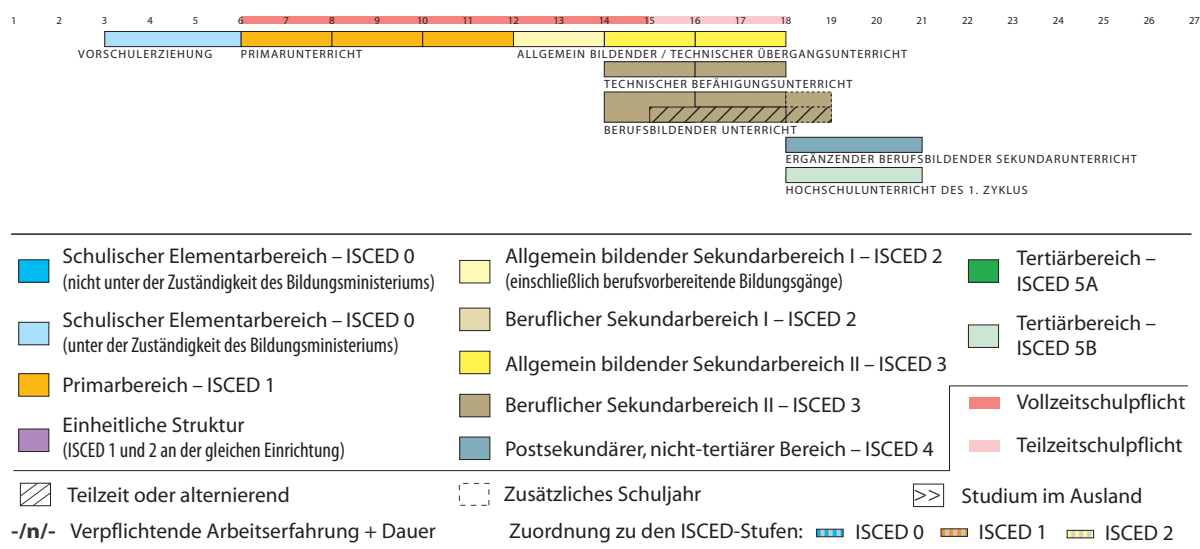
So ist im Gebiet deutscher Sprache **Deutsch Unterrichtssprache**, außer in den für die frankophone Minderheit in diesem Sprachgebiet gesetzlich vorgesehenen französischen Primarschulen bzw. -abteilungen, in denen Französisch Unterrichtssprache ist.

Das in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis 2004 für den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen gültige Gesetz vom 30. Juli 1963 sah die Möglichkeit vor, in den Schulen des deutschen Sprachgebiets neben dem Französischunterricht (erste Fremdsprache) auch einen, per Gesetz festzulegenden Teil der Unterrichtsfächer auf Französisch zu erteilen. Obschon das Gesetz diesen Teil nie festgelegt hat, nutzten die meisten Sekundarschulen diese Möglichkeit trotzdem, manche nur sehr sporadisch, andere ziemlich systematisch, vor allem in der Oberstufe der Sekundarschulen; in den Primarschulen war dies nur äußerst selten der Fall.

Ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft (*Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen*) bestätigt diese Möglichkeit und überlässt es jeder Schule, in ihrem Schulprojekt schriftlich festzulegen, ob, und wenn ja, welche Sachfächer in der ersten Fremdsprache erteilt werden sollen.

1. SCHULISCHE UND BERUFLICHE ERSTAUSBILDUNG: ORGANISATION, FINANZIERUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

1.1 Organisation des schulischen und beruflichen Erstausbildungssystems



Der Vollzeitunterricht im schulischen und beruflichen Erstausbildungssystem der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird auf vier Bildungsebenen erteilt: in der Vorschule (im Kindergarten), in der Primarschule, in der Sekundarschule und in der Hochschule. Die beiden Ebenen Vorschule und Primarschule bilden gemeinsam die Grundschule.

Der Kindergarten wird von etwa 95 bis 98 % aller Kinder in der Regel drei Jahre lang besucht. Es besteht keine Besuchspflicht. Die Kinder sind 3 bis 5 Jahre alt, manchmal auch 6 Jahre, wenn fehlende Schulreife diagnostiziert wurde.

Die Primarschule umfasst 6 Schuljahre und richtet sich in der Regel an Schüler, die 6 bis 11 Jahre alt sind. Manche Schüler haben allerdings 1 oder gar 2 Schuljahre Rückstand, weil sie nicht versetzt wurden, und besuchen deshalb noch mit 12 oder in seltenen Fällen 13 Jahren die höheren Primarschulklassen (5. oder 6. Schuljahr).

Die Sekundarschule umfasst sechs Schuljahre (sieben Schuljahre im berufsbildenden Unterricht). Die Schüler sind in der Regel 12 bis 18 Jahre alt; viele haben jedoch einen Schulrückstand und sind demnach ein oder zwei Jahre älter als die Mitschüler in ihrer Klasse. Der Sekundarunterricht wird in drei Stufen von jeweils zwei Schuljahren erteilt: die Beobachtungsstufe, die Orientierungsstufe und die Bestimmungsstufe. Ab der zweiten Stufe stehen drei Unterrichtsformen zur Wahl: der allgemein bildende Unterricht, der technische Unterricht und der berufsbildende Unterricht. Im berufsbildenden Unterricht kann die 3. Stufe 3 Schuljahre umfassen. In jeder Unterrichtsform gibt es verschiedene Studienrichtungen. Studienrichtungen, die primär darauf abzielen, den Schüler optimal auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, kann man (formal) beim sogenannten Übergangsunterricht ansiedeln: dazu gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts und einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts. Studienrichtungen, die primär darauf abzielen, den Schüler optimal auf den Eintritt ins Berufsleben vorzubereiten, kann man (formal) beim sogenannten Befähigungsunterricht ansiedeln. Dazu gehören die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts und alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts.

Nach dem erfolgreichen Abschluss eines 6. Sekundarschuljahres oder nach einer bestandenen Zulassungsprüfung können Jugendliche, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind, im sogenannten

ergänzenden berufsbildenden Unterricht eine dreijährige **postsekundare Ausbildung** in der Krankenpflege beginnen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist dies das einzige Studienangebot auf dieser ISCED 4 Ebene. (Siehe Kap. 5)

Im Hochschulbereich (siehe Kapitel 6) gab es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis zum Studienjahr 2004-2005 drei nicht-universitäre Hochschulen: zwei Pädagogische Hochschulen und eine Krankenpflegeschule. Seit dem 1. Juli 2005 sind diese drei Hochschulen zunächst aufgelöst und dann in eine zum gleichen Datum neu geschaffene **Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft** mit neuer, öffentlich-rechtlicher Trägerschaft zusammengeführt worden. Diese neue Hochschule bietet zurzeit den Studenten in dreijährigen Studiengängen (ISCED 5B – Ebene) drei Erstausbildungen an: eine im Fachbereich *Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften* (die Ausbildung von graduierten Krankenpfleger(inne)n) und zwei im Fachbereich *Bildungswissenschaften* (die Ausbildung von Kindergärtnerinnen und die Ausbildung von Primarschullehrern).

Neben dem Vollzeitunterricht in der Regelschule gibt es noch verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsarten:

- den Teilzeitunterricht für Jugendliche ab 15/16 Jahren in einem der beiden schulischen Teilzeitzentren; (Siehe 4.1).
- den Lehrvertrag der mittelständischen Ausbildung für Jugendliche ab 15/16 Jahren: Eine vom IAWM organisierte duale berufliche Ausbildung in einem Betrieb und in einem der beiden Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (ZAWM) (Siehe 4.2).
- den Sonderunterricht für Schüler (3 bis 21 Jahre) mit einer Behinderung in einem Zentrum für Förderpädagogik. Die Zentren für Förderpädagogik bieten Vor-, Primar- und Sekundarschulunterricht an.

Schüler- und Studentenzahlen der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach Unterrichtsnetz und Bildungsebene

Schuljahr 2009/2010	GUW*	OSUW*	FSUW*	TOTAL DG
Vorschule/Kindergarten	267	1 914	188	2 369
Primarschule	692	4 134	486	5 312
Sekundarschule	2 162	54**	3 161	5 377
(Schulischer) Teilzeitunterricht	12	0	19	31
Hochschule	0	177	0	177
Zentrum für Förderpädagogik	246	0	46	292
TOTAL	3 379	6 254	3 900	13 533

* **Drei Unterrichtsnetze:**

- **GUW:** Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **OSUW:** Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **FSUW:** Freies (katholisches) subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

** Schüler der postsekundären Ausbildung in Krankenpflege (inkl. vorbereitendes Jahr) (siehe Kapitel 5)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schuljahr 2009/10)

1.2 Verteilung der Verantwortlichkeiten

Tendenzen zur Dezentralisierung

Die Organisation des Bildungswesens war bis Ende der siebziger Jahre stark zentralisiert. Seit Anfang der 80er Jahre besteht eine gewisse Dezentralisierungstendenz zur Verstärkung der Verwaltungsautonomie sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen *freien* katholischen Bildungswesen. Demzufolge trägt die lokale Ebene mehr Verantwortung: die Lehranstalten verfügen über eine größere Autonomie.

Ab 1984 stellte das damals noch nationale Ministerium den Bildungseinrichtungen auf Grund ihrer Schülerzahlen ein *Stundenkapital* zur Verfügung. Dieses Stundenkapital bestimmt, wie viele Lehrerstellen zu besetzen sind. Dieses System bietet der Schulgemeinschaft die Möglichkeit, die Struktur der Schule den besonderen Bedürfnissen der Schüler anzupassen (z.B. Einrichtung von Stützkursen, Einsatz von Fachlehrern für Sport oder Französisch in der Primarschule, Aufteilung großer Klassen).

Die Dezentralisierung drückte sich auch in der Vereinfachung, der Verringerung oder der Aufhebung gewisser Regelungen aus, die vorher von den zentralen Behörden ausgingen. Ein Beispiel größerer Autonomie im schulorganisatorischen Bereich ist die Abschaffung der Normen zur Aufrechterhaltung von Abteilungen oder zur Aufteilung von Klassen im Sekundarbereich. Dies bedeutet, dass die Schulleitung befugt ist, nach Diskussion im *Pädagogischen Rat* zu entscheiden, in welchen Fällen Klassen aufgeteilt und schwach belegte Abteilungen aufrechterhalten werden. Die Dezentralisierung kann also die Autonomie der Schulen vergrößern.

Verteilung der Verantwortlichkeiten

Laut Verfassung ist der Föderalstaat seit 1989 im Bildungswesen nur noch für folgende drei Bereiche zuständig: für die Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht, für die Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome und für die Pensionsregelungen.

Alle anderen Bildungsbereiche wurden den drei Gemeinschaften übertragen, wobei jede Gemeinschaft für die allgemeine und berufliche Bildung in ihrem jeweiligen Sprachgebiet verantwortlich ist. Die legislative, dekretgebende Gewalt wird vom jeweiligen Gemeinschaftsparlament ausgeübt; für die Exekutive ist jeweils eine Gemeinschaftsregierung zuständig.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterscheidet man drei Kategorien von schulischen Bildungseinrichtungen:

- Öffentliche Bildungseinrichtungen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingerichtet, verwaltet und gänzlich aus ihrem Haushalt finanziert werden; sie bilden das Schul- oder Unterrichtsnetz des Gemeinschaftsunterrichtswesens (GUW); Schulträger ist der Bildungsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Öffentliche Bildungseinrichtungen, die von den Kommunalbehörden eingerichtet und verwaltet werden, aber von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum größten Teil subventioniert werden. Sie bilden das Schul- oder Unterrichtsnetz des Offiziellen Subventionierten Unterrichtswesens (OSUW); Schulträger sind die neun Gemeinden in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bzw. ihre Gemeindegremien, die früheren Bürgermeister- und Schöffenkollegien;
- Sogenannte freie Bildungseinrichtungen, die von einer privatrechtlichen Schulträgerschaft eingerichtet und verwaltet werden, aber von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum größten Teil subventioniert werden; sie bilden das Schul- oder Unterrichtsnetz des Freien

Subventionierten Unterrichtswesens (FSUW); in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der freie Schulträger eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck, die eng mit dem Verbund der katholischen Schulen Belgiens zusammenarbeitet.

Die **Regierung** und das **Ministerium** der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben im Bereich des Bildungswesens eine Doppelrolle zu erfüllen: Einerseits ist der **Bildungsminister** Schulträger der Einrichtungen des GUW, des Gemeinschaftsunterrichtswesens. In dieser Eigenschaft legt er die Strukturen, Lehrpläne und Methoden fest, beschließt größere Infrastrukturmaßnahmen und finanziert die GUW-Schulen; in Zusammenarbeit mit den Schulleitern trifft er sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Schulbetriebs. Andererseits sind der Minister und das Ministerium als Aufsichtsbehörde zuständig für die Kontrolle der Anwendung aller gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen nicht nur in den eigenen Gemeinschaftsschulen, sondern auch in den Schulen der anderen Schulträger. Er genehmigt deren Bildungsstrukturen und Lehrpläne und subventioniert ihre Schulen in hohem Maße nach gesetzlich festgelegten Kriterien. Beamte des Ministeriums, einige Berater in seinem Kabinett und Ausschüsse stehen dem Minister in der Bildungs- und Ausbildungsproblematik mit Rat und Tat zur Seite.

Die **Gemeindeverwaltungen** sind ausschließlich für die Schulen zuständig, deren Schulträger sie sind, so wie jeder andere Schulträger auch nur auf lokaler Ebene für seine eigenen Schulen verantwortlich ist. Als Schulträger können die Gemeinderäte auf Vorschlag der Gemeindegremien (die früheren Bürgermeister- und Schöffenkollegien), wie auch andere Schulträger entscheiden, welche Lehrpläne sie in ihren Schulen zur Anwendung bringen möchten und welche Methoden angewandt werden sollen.

Die **Schulträger** (d.h. der Bildungsminister für die Gemeinschaftsschulen, die Gemeindegremien für die Gemeindeschulen und eine privatrechtliche VoG (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht) sind im Respekt personalrechtlicher Bestimmungen mit der Anwerbung, der Auswahl, der Ernennung und der Beförderung des Personals beauftragt: sie sind die Arbeitgeber der Direktoren, der Lehrer, der Erzieher und des Verwaltungs- und Unterhaltungspersonals. Schulträger der Gemeinschaftsschulen ist der Bildungsminister, Schulträger der kommunalen Schulen sind die Gemeindegremien der betreffenden Gemeinden, und Schulträger der freien privatrechtlichen katholischen Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine juristische Person in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, VoG).

Jeder Schulträger kann im Rahmen gewisser gesetzlicher Bestimmungen eigene Stundenraster und Lehrpläne erstellen und frei über die pädagogischen Methoden und Lehrmittel entscheiden.

Durch das sogenannte *Grundlagendekret* („Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal...“) vom 31. August 1998 erhalten die Schulträger den Auftrag, ein eigenes *Erziehungsprojekt* für ihre Schulen zu erarbeiten und in allen Schulen einen Pädagogischen Rat einzusetzen, der u.a. ein Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen hat, jährlich einen Weiterbildungsplan aufstellt und alle drei Jahre eine interne Evaluation der Schule durchführen muss.

Die **Schulleiter** sind für die Verwaltung und die Geschäftsführung der Schule verantwortlich. In jeder Gemeinschaftsschule ist der Schulleiter persönlich – auch vor dem Rechnungshof – für die Finanzführung verantwortlich. Er muss einen Kostenplan einhalten und jährlich die Verwendungszwecke der Dotationsgelder angeben. Der Handlungsspielraum eines Schulleiters in den beiden anderen (subventionierten) Schulnetzen hängt vom jeweiligen Schulträger ab, der für die Finanzen verantwortlich bleibt.

Gemeinsam mit dem vom Schulträger eingesetzten Mitwirkungsorgan, dem *Pädagogischen Rat*, erarbeitet der Schulleiter im Rahmen des Erziehungsprojekts seines Schulträgers ein eigenes *Schulprojekt*.

Der Schulleiter entscheidet über die Zuteilung der Unterrichtsstunden. Er ist ermächtigt, Unterrichtsstunden beizuwohnen und die Lehrer pädagogisch zu beraten und zu beurteilen. Er muss für jedes Personalmitglied Beurteilungsberichte verfassen, die für die weitere Laufbahn von Bedeutung sein können. Es besteht kein Beurteilungssystem für Grundschulleiter, wohl aber – seit der Einführung eines neuen Auswahlverfahrens im Jahre 2007 – für Sekundarschulleiter, die nunmehr spätestens alle fünf Jahre von ihrem Schulträger bewertet werden.

Der Schulleiter leitet die interne Kommunikation, koordiniert die Arbeit der Lehrer, zieht die Lehrerschaft für die Erarbeitung, die Durchführung und die Auswertung des Schulprojekts zu Rate, organisiert den Kontakt zu den Eltern und ihren Vertretungsorganen sowie die Beziehungen mit den anderen Schulen und den außerschulischen Einrichtungen.

Der Schulleiter hat eine Aufgabe als pädagogischer Betreuer: er ist mit der Harmonisierung der Methoden in seiner Unterrichtsanstalt, mit der Erstellung der Stundenpläne und mit der Zusammenstellung der Schulklassen beauftragt.

Zählt eine Grundschule weniger als 180 Schüler, muss der Schulleiter Unterrichtsstunden erteilen, je nach Schülerzahl teilzeitig oder vollzeitig. Auch kommt es vor, dass er einen abwesenden Lehrer ersetzt, für den kein Ersatz vorgesehen ist. Im Sekundar- und im Hochschulwesen erteilen die Direktoren in der Regel keinen Unterricht.

Die Schulleiter und die Lehrer sind für die Beurteilung der Kenntnisse der Schüler mitverantwortlich, d.h. für die Ausstellung der Jahreszeugnisse und der Abschlusszeugnisse.

Beratungsorgane und Mitwirkungsorganen

Es gibt kein zentral eingerichtetes Beratungsorgan wie z.B. einen *Hohen Rat des Bildungswesens*, in dem sich die verschiedenen Schulträger, Personalvertreter, Elternvertreter, Wirtschaftsvertreter und Ministerium in bildungspolitischen Fragen konzertieren bzw. abstimmen könnten. Der Bildungsminister stützt sich bei seinen Entscheidungen in allgemeinen, fachwissenschaftlichen und pädagogischen Fragen auf die Beratung durch Fachleute in und außerhalb seines Kabinetts und des Ministeriums, durch die Pädagogische Inspektion und Beratung und durch verschiedene Lehrerarbeitskreise.

Keine Schule besteht losgelöst von der Welt, die sie umgibt. Interaktionen zwischen der Schulwelt und der Gesellschaft sind ein wesentliches Merkmal einer gut funktionierenden Schule.

Die Eltern der Schüler können Elternvereinigungen bilden, bzw. sich bestehenden Elternräten anschließen. **Die Elternvereinigungen** werden über alle gesetzlichen Bestimmungen informiert, die ihre Schulen betreffen. Sie haben Stimmrecht in verschiedenen Beiräten der Schulen und müssen z.B. vom Schulleiter über die Verwendung des Stundenkapitals informiert werden, das den Schulen aufgrund der Schülerzahlen vom Ministerium zur Verfügung gestellt wird, um den Unterricht zu organisieren und das dafür erforderliche Personal einzustellen.

Die Form der Mitwirkung der Eltern und Elternvertretung am schulischen Leben ist – nach Rücksprache mit ihnen – im Schulprojekt der Schule festgelegt, das vom Pädagogischen Rat einer jeden Schule erarbeitet werden muss.

Wie viele andere Bereiche des öffentlichen Lebens in Belgien sind die Gewerkschaften und somit auch **die Lehrgewerkschaften** mehr oder weniger politischen Familien zugehörig. Sie sind entweder christlicher (Vereinigung der christlichen Gewerkschaften, CSC), sozialistischer (Allgemeine Vereinigung der Arbeiter Belgiens, FGTB) oder liberaler (CGSLB) Prägung.

Die Regierung ist verpflichtet, die Gewerkschaften über alle Ausführungserlasse von Gesetzen und Dekreten zu informieren, die irgendwelche Auswirkungen auf das Lehrpersonal oder sonstiges Personal haben könnten. Bei Dekretentwürfen mit Auswirkungen im Personalbereich müssen die Gewerkschaften vor der Verabschiedung konsultiert werden.

In allen Schulen wird ein Mitwirkungs-gremium, der **Pädagogische Rat**, gebildet, der Informations- und Beratungsrecht in allen pädagogischen und organisatorischen Fragen hat und deren Mitglieder – mit Ausnahme des Schulleiters und des Vertreters des Schulträgers, die von Rechts wegen dazu gehören – vom Lehr- und Erziehungspersonal gewählt werden. Er ist u.a. beauftragt, jährlich ein Weiterbildungsprogramm für die Personalmitglieder der Schule und alle drei Jahre eine interne Evaluation der Schule zu organisieren.

Die **Psychologisch-medizinisch-sozialen Zentren (PMS-Zentren)** sind für die Beratung und Unterstützung der Schüler in den Vor-, Primar-, Sekundar- und Sonderschulen zuständig sowie – in den GUW-Schulen – für die schulärztlichen Untersuchungen der Schüler. Die PMS-Zentren sind organisatorisch nicht mit den Schulen verbunden, arbeiten aber mit diesen und den Familien eng zusammen. An jedem Zentrum ist ein multidisziplinäres Team von Schulpsychologen, Sozialarbeitern, Krankenpflegern und unabhängigen Ärzten tätig.

Die Fachkräfte in diesen Zentren haben die Aufgabe, Schüler, aber auch Eltern und Schulen zu beraten und zu unterstützen. Das grundlegende Ziel dieser Zentren besteht darin, die Schulen dahingehend zu unterstützen, dass sie ihren Schülern die besten Chancen für eine ausgewogene Persönlichkeitsentwicklung bieten. Daher arbeiten in den Teams dieser Zentren Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen zusammen und betreuen die Schüler von der Vorschulerziehung bis zum Ende der Sekundarbildung.

Im Bereich der Schullaufbahn- und Berufsberatung organisieren die PMS-Zentren verschiedene Aktivitäten, in denen Gruppenaktivitäten mit individuellen Analysen kombiniert werden. In diesem Rahmen setzen die PMS-Zentren auch Computerprogramme (z.B. CHOIX) und andere Mittel, wie beispielsweise das BIZ-Mobil (eine mobile Ausstellung über berufliche Aussichten insbesondere in Deutschland und Belgien) ein, um die Schüler in ihrer Schullaufbahn- und bei der Berufswahl zu unterstützen.

Auch das **Arbeitsamt** der Deutschsprachigen Gemeinschaft (**ADG**) spielt in der Berufs- und Ausbildungsberatung der Schüler und deren Eltern eine wichtige Rolle.

Die **Dienststelle für Personen mit Behinderung (DPB)** bemüht sich, arbeitssuchende Menschen mit Behinderung anhand ihrer Interessen und Fähigkeiten in eine entsprechende Ausbildung bzw. Beschäftigung zu orientieren und auf ihrem Eingliederungsweg zu begleiten.

1.3 Finanzierung

Die schulischen Einrichtungen für allgemeine und berufliche Bildung werden alle über den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert beziehungsweise subventioniert: Die Gemeinschaft finanziert ihre eigenen Schulen zu 100 % und gewährt den Schulträgern anderer Schulen (d.h. der Gemeindeschulen und der freien katholischen Schulen) sehr hohe Subventionen auf der Grundlage dekretaler Bestimmungen.

Die drei wichtigsten Finanzierungsbereiche sind die Personalkosten, die Funktionskosten und die Infrastrukturkosten.

Die Gehälter aller Personalmitglieder sowohl der öffentlich-rechtlichen als auch der privat-rechtlichen freien Bildungseinrichtungen werden zu 100 % direkt aus öffentlichen Mitteln der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezahlt, insofern gewisse Bedingungen erfüllt und Vorschriften u.a. bzgl. der

beruflichen Qualifikation und der Einstellungsbestimmungen berücksichtigt wurden. Die Lehrerzahl hängt von der Schülerzahl ab.

Jeder Schulträger ist für das Funktionieren seiner Schulen verantwortlich. Die Gemeinschaftsschulen werden vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert und finanziert. Sie erhalten zur Deckung der Funktions- und Anschaffungskosten eine Dotation zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft. Die anderen Schulträger erhalten – ebenfalls zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaft – aufgrund dekretaler Bestimmungen Funktionszuschüsse, die einen großen Teil ihrer Funktionskosten abdecken und zum Teil auf der Grundlage der Schülerzahlen in den verschiedenen Schulebenen und Studienrichtungen berechnet werden.

Jeder Schulträger ist ebenso für den Bau und den Unterhalt seiner Schulgebäude verantwortlich. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in den neunziger Jahren große Anstrengungen unternommen, um besonders dem Schulträger des freien subventionierten Unterrichtswesens die Finanzierung seiner Schulbauten zu erleichtern. Die Träger der subventionierten Schulen, sowohl die Gemeinden als auch die freien Schulträger, erhalten nunmehr von der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen ihrer Haushaltsmöglichkeiten 80 % der genehmigten Baukosten.

Ab 2009/10 wird besonders in der Eupener Schullandschaft ein sehr bedeutendes Schulbaurenovierungsprogramm in allen Schulnetzen in Angriff genommen und durch ÖPP (Öffentlich-Private-Partnerschaft) finanziert.

Andere Anbieter beruflicher Aus- oder Weiterbildung wie das *Institut für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands* (IAWM) und das *Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft* (ADG) werden ebenfalls über den Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert: sie erhalten auf der Grundlage eines Geschäftsführungsvertrages zwischen den jeweiligen Verwaltungsräten des IAWM und des ADG einerseits und der Regierung andererseits eine Dotation zu Lasten des DG-Haushalts.

1.4 Qualitätssicherung

Aufgrund ihrer geringen Größe und der relativ geringen Anzahl der zu betreuenden Schulen unterhält die Deutschsprachige Gemeinschaft keinen eigenen Dienst von Fachinspektoren. Stattdessen wurde 1995 ein **kleiner Inspektionsdienst** eingesetzt in Erwartung einer gesetzlichen Regelung, die dann durch das *Dekret vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der Pädagogischen Inspektion und Beratung* folgte. Zurzeit (2009/10) besteht die **Pädagogische Inspektion und Beratung** aus vier Personen, die als Team eng zusammenarbeiten. Zu den Hauptaufgaben dieses Inspektionsdienstes zählt die pädagogische Lehrer- und Schulleiterberatung. Die pädagogischen Inspektoren arbeiten zum Teil auf Anfrage der Schulen und sind bei der Einführung von neuen Projekten in Schulen häufig einbezogen. Sie beraten die Schulgemeinschaften bei der Umsetzung des im Grundlagendekret (1998) festgelegten Gesellschaftsprojekts und des schuleigenen Schulprojekts.

Die pädagogischen Inspektoren können als Jurymitglieder oder als Beobachter an verschiedenen Prüfungen in den Schulen teilnehmen (insbesondere im Hochschulwesen).

Eine weitere wichtige Aufgabe der Pädagogischen Inspektion und Beratung ist die Festlegung von Bildungsstandards für die verschiedenen Bildungstufen und deren Übernahme durch die Schulgemeinschaften. Dazu dient die Entwicklung eines mehrjährigen Konzeptes für die netzübergreifende Weiterbildung und die Überprüfung der Schulleistungen durch eine externe Evaluation der Schulen mindestens einmal alle fünf Jahre.

In diesem Zusammenhang ist auch eine weitere Aufgabe der pädagogischen Inspektoren zu sehen, nämlich die Koordination der Arbeitsgruppen, die zur Erstellung neuer oder zur Überarbeitung bestehender Lehrpläne im Gemeinschaftsunterrichtswesen eingesetzt wurden.

Das Prinzip der Bildungsfreiheit bringt natürlich mit sich, dass an erster Stelle die Schulen und ihre Träger selber für die Unterrichts- und Bildungsqualität in ihren Einrichtungen die Hauptverantwortung tragen. Deshalb müsste eine **interne Evaluation** eine ganz selbstverständliche Angelegenheit sein. Im Grundlagendekret vom 31. August 1998 wird sie den Schulträgern aller Regelschulen zur Pflicht gemacht. Aber andererseits ist eine **externe Evaluation** ebenso wichtig, weil auch die Gesellschaft ein Recht hat zu erfahren, ob die bedeutenden finanziellen Mittel, die die öffentliche Hand in das Bildungswesen investiert, zweckgebunden verwendet werden und ob sie erfolgreich in der Form einer optimalen Erziehung und Bildung unserer Jugend beziehungsweise einer den Bedürfnissen entsprechenden Berufs- und Erwachsenenbildung eingesetzt werden. Diese externe Evaluation betrifft demnach sowohl die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule als auch die schulische Erwachsenenbildung sowie gewisse administrative Aspekte. Auch sie ist im Grundlagendekret zur Pflicht gemacht worden. Beide sind von großer Wichtigkeit in dem Bestreben, neben der Qualität der täglichen Bildungsarbeit auch die **Qualität des Schulsystems an sich** zu sichern und zu steigern. Qualitätssicherung erfolgt in Synergie zwischen interner und externer Evaluation.

Interne Evaluation

Jede Grundschule (Kindergarten und Primarschule) und jede Sekundarschule ist seit dem *Grundlagendekret* vom 31. August 1998 verpflichtet, ein eigenes *Schulprojekt* in schriftlicher Form zu haben. In diesem Schulprojekt werden die globalen pädagogischen Richtlinien und konkreten Einzelaktionen beschrieben, die die Lehrermannschaft gemeinsam mit allen Betroffenen und Partnern der Erziehungsgemeinschaft anzuwenden bzw. durchzuführen gedenkt, um das *Erziehungsprojekt* des Schulträgers zu verwirklichen. Aber eine Schule ist nicht immer gegen Fehlentwicklungen gewappnet. Die interne Evaluation ist das Instrument, das es der Schule ermöglichen soll, sich regelmäßig selbstkritisch in Frage zu stellen und zu untersuchen, inwieweit die Resultate der schulischen Arbeit mit den Zielen des Schulprojekts in Einklang stehen. Sie soll es schulintern ermöglichen, Vorschläge auszuarbeiten, die darauf abzielen, die Qualität des Unterrichts und die Ergebnisse zu optimieren. Hierdurch erhält die Schulgemeinschaft eine größere Autonomie und sie wird mehr als bisher mitverantwortlich für die Entwicklung ihrer eigenen Schule. Auch die individuelle Evaluation des Schulpersonals durch den Schulleiter ist als ein Aspekt der internen Evaluation der Schule zu betrachten.

Eine interne Evaluation der Schulen soll alle drei Jahre durch das Mitwirkungs-gremium in jeder Schule, den *Pädagogischen Rat*, durchgeführt werden.

Externe Evaluation

Die externe Evaluation der Funktionsweise der Schule und ihrer Bildungsarbeit wird im Auftrag der Regierung durchgeführt. In der Vergangenheit bezog sich die externe Evaluation vornehmlich auf die Inspektion der individuellen Leistungen der Lehrer und auf das erreichte Studienniveau in den einzelnen Fächern sowie auf eine Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Bestimmungen und der ordnungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel. Für die pädagogischen Aspekte waren die (Fach)inspektoren zuständig und für die administrativen Aspekte waren und sind dies – auch heute noch – Beamte spezieller Fachabteilungen des Ministeriums.

Heutzutage ist man eher der Meinung, dass die individuellen Leistungen der Lehrer hauptsächlich vom Schulleiter beurteilt werden sollten (als ein Aspekt der internen Evaluation) und nur im Notfall von einer schulexternen pädagogischen Aufsichtsbehörde und/oder von Fachinspektoren.

Die externe Evaluation wird in den Artikeln 70 bis 73 des *Grundlagendekrets* vom 31. August 1998 behandelt. Darin ist vorgesehen, dass alle fünf Jahre eine externe Evaluation jeder Einzelschule durchzuführen ist. Das Evaluationsteam besteht in der Regel aus zwei Pädagogen, von denen immer einer die jeweilige Schulart aus eigener Arbeit kennt. Sie sind für dieses Aufgabe geschult worden

durch den Evaluationsdienst der Flämischen Gemeinschaft und dem Referat für Qualitätsanalyse des Landes Nordrhein-Westfalen. Die externe Evaluation kann als Ergänzung zur internen Evaluation betrachtet werden. Sie dient dazu, die Übereinstimmung des Schulprojekts, der schulischen Arbeit und der Ergebnisse mit dem im Grundlagendekret (1998) festgelegten Gesellschaftsprojekt zu überprüfen: Inwieweit erfüllt die Schule den Auftrag, den die Gesellschaft ihr gegeben hat?

Die externe Evaluation soll Kohärenzen und Inkohärenzen, Erfolge und Misserfolge feststellen. Über diesen Weg können gegebenenfalls Fehlentwicklungen korrigiert und Missstände behoben werden. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine bessere Schulentwicklung müsste die logische Folge der externen Evaluation sein.

Die externe Evaluation ist nach einer Erprobungsphase flächendeckend ab 2008/09 in allen Grundschulen und ab 2009/10 in den neun Sekundarschulen eingeführt worden.

Qualität des Schulsystems

Nicht nur die Einzelschule, sondern auch das Schulsystem an sich soll laut *Grundlagendekret* von einer externen Zelle durchleuchtet werden. Die Arbeitsgruppe, die mit der externen Evaluation des Schulsystems betraut wird, soll ähnlich zusammengesetzt sein wie die für die Einzelschulen, allerdings ohne Vertreter der Schulträger. Es kann auch ein Vertreter aus dem kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld als Mitglied der Arbeitsgruppe bezeichnet werden.

Vorgesehen ist, dass ein Bericht über die externe Evaluation des Schulsystems dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt wird.

Zentral organisierte Standardprüfungen?

In der gemeinschaftspolitischen Erklärung vom 13. September 2004 bekundete die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihre Absicht, nicht nur die interne und externe Evaluation als Mittel der Qualitätssicherung und als Steuerungsmittel des Systems Schule einzuführen, sondern auch die Möglichkeit einheitlicher, zentral organisierter Abschlussprüfungen für alle Primarschulen und für alle Sekundarschulen zu prüfen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat allerdings Abstand von diesen Überlegungen genommen. Neben der IGLU Studie und der regelmäßigen Teilnahme an den PISA-Tests optiert die Deutschsprachige Gemeinschaft für Lernstandserhebungen über die SEIS-Methode, die in zahlreichen Bundesländern Deutschlands eingeführt wurde. SEIS ist ein computergestütztes Selbstevaluationsinstrument für Schulen. Für die Befragten Gruppen Schüler, Lehrer, Eltern, Ausbilder und Mitarbeiter sind jeweils eigene Fragebögen vorbereitet.

2. VORSCHULERZIEHUNG IM KINDERGARTEN

Allgemeine Zielsetzungen

Die allgemeinen Ziele sind für das gesamte Grundschulwesen (Vorschule/Kindergarten und Primarschule) festgelegt und lauten wie folgt:

- die Grundschule ist an der Entfaltung des Kindes beteiligt, indem sie dafür sorgt, dass die persönliche Entwicklung des Kindes und die Lernprozesse einander bestmöglich ergänzen;
- sie ist durch schülerzentrierten Unterricht an der Erarbeitung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten beteiligt;
- sie ist an der Sozialisierung des Kindes beteiligt: das Kind lernt, was es bedeutet, Bürger einer Gesellschaft zu sein. Dabei unterstützt die Schule die Integration des Kindes in die Gesellschaft und entwickelt Verhaltensweisen und Fähigkeiten, damit es schon sehr früh aktiv an der Entwicklung der Gesellschaft, in der es lebt, teilnehmen kann. Die Schule achtet auf den Respekt der Identität des Kindes;
- Die Vorschule im Besonderen verfolgt das Ziel, den Reifeprozess anzuregen, die Selbständigkeit und das Verantwortungsbewusstsein der Kinder zu entwickeln, damit sie mit Erfolgchancen die grundlegenden Lernprozesse schon zu Beginn der Primarschule in Angriff nehmen können;
- Die Vorschule stellt außerdem die erste Phase des Erlernens von sozialen Verhaltensweisen dar. Es gilt, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Zusammenarbeit bei den Kindern zu entwickeln.

Diese allgemeinen Ziele beinhalten:

- sozial-affektive Ziele: das Kind bei seiner Entfaltung unterstützen, ihm helfen, sich zu akzeptieren, sich kennen zu lernen (durch Motivierung, Zeigen der Grenzen, Betonung seiner Erfolge, durch das Begreifen der Folgen seiner Handlungen);
- intellektuelle Ziele: dem Kind durch vielfältige Erfahrungen helfen, indem man es dazu bringt, seine synkretische Wahrnehmung nach und nach zu überwinden (durch Beobachtung, Experimentierung, Entwicklung seiner Sprache);
- psychomotorische Ziele: dem Kind helfen, sich besser kennen zu lernen und Vertrauen in sich selbst zu gewinnen (durch Körperausdruck);
- künstlerische Ziele: das Kind auf die Schönheit, die Poesie aufmerksam machen, seinen Kunstsinn und seinen Ästhetiksinn entwickeln, ihm Raum für seine Kreativität geben.

Die katholischen Schulen des freien subventionierten Unterrichtswesens können zusätzlich Ziele religiöser Natur verfolgen, die in ihrem Erziehungsprojekt begründet sind.

Rechtliche Grundlagen

Die Vorschulerziehung im Kindergarten ist ein vollwertiger, integrierter Bestandteil des allgemeinen Erziehungs- und Bildungssystems. Die meisten Regeltexte zum Bildungswesen auf dieser Schulebene betreffen die *Grundschule*; sie gelten also sowohl für den Kindergarten als auch für die Primarschule. **Die gesetzlichen Bestimmungen** sind am 26. April 1999 in einem *Dekret über das Regelgrundschulwesen* neu formuliert und festgelegt worden. In diesem Dekret werden Normen bezüglich Gründung, Schließung, Wiedereröffnung, Fusion, Neugliederung, Stellenberechnung, Zulas-

sungsbedingungen, Organisation der Arbeitszeit und Angaben zum Unterrichtsangebot einheitlich und verbindlich für alle Grundschulen, d.h. Kindergärten und Primarschulen, festgelegt.

Kindergärten als Einrichtungen zur Vorschulerziehung

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens gibt es keine autonomen Kindergärten. **Ein Kindergarten ist immer einer Primarschule angegliedert**, obschon die Vorschulerziehung im Kindergarten eine eigene Schulebene bildet. Diese Grundschulstruktur ist im Prinzip für Kinder im Alter von drei bis elf/zwölf Jahren vorgesehen; die Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren werden im Kindergarten aufgenommen (mehr dazu in 2.1). Es besteht **keine gesetzliche Verpflichtung, den Kindergarten zu besuchen**. Der Besuch eines Kindergartens ist **kostenlos**. Etwa 95 % aller dreijährigen und etwa 99 % aller fünfjährigen Kinder sind in einem Kindergarten angemeldet und besuchen ihn regelmäßig.

In allen Kindergärten werden – wie in allen anderen Bildungsebenen auch – Jungen und Mädchen unterschiedslos nach dem **Prinzip der Koedukation** aufgenommen. Die Zahl der Kinder ist seit 1996 stark rückläufig, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Zahl der Vorschulkinder in Regelschulen (pro Unterrichtsnetz)

Schuljahr	GUW*	OSUW**	FSUW*	Insgesamt
1989/90	657	1 735	246	2 638
1995/96	687	2 455	223	3 365
2000/01	542	2 177	188	2 907
2005/06	343	1 995	176	2 514
2009/10	262	1 914	188	2 369

* Drei Unterrichtsnetze:

- **GUW:** Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **OSUW:** Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **FSUW:** Freies (katholisches) subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schuljahr 2009/10)

Zu Beginn des Schuljahres **2009/10** besuchen **insgesamt 2 369 Kinder die 61 Kindergärten** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von den 61 Kindergärten sind 54 in kommunaler Trägerschaft, d.h. dass die Gemeindegremien der neun Gemeinden die Schulträger sind; 80,8 % aller 2 369 Kinder besuchen die Kindergärten der Gemeindegremien. Fünf Kindergärten gehören zum Gemeinschaftsunterrichtswesen, deren Schulträger der Bildungsminister ist; in ihnen sind 11,3 % aller Kinder angemeldet. Zwei Kindergärten haben als Schulträger eine privatrechtliche VoG (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht), die dem Verband des freien katholischen Bildungswesens angeschlossen ist; sie betreuen 7,9 % der Kinder.

Die **Schülerzahlen der Kindergärten** variieren deutlich von einer Schule zur anderen: sie reichen von 6 Kindern im kleinsten Kindergarten bis zu 148 im größten Kindergarten.

Im Schuljahr 2008/09 war – bei 2 386 Kindern und 145,5 Lehrerstellen für Kindergärtnerinnen – die durchschnittliche **Lehrer-Schüler-Verhältniszahl** in einer Kindergartenklasse 16,4.

Quelle: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – 2008

2.1 Zulassungsbedingungen

Die Vorschulerziehung richtet sich an die **Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren**. Allerdings können die Kinder, die noch keine drei Jahre alt sind, jedoch bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres drei Jahre alt werden, den Kindergarten schon ab Schuljahresbeginn (1. September) besuchen. Die Allerjüngsten (jene, die am 1. September geboren sind) sind dann also 2 Jahre und 8 Monate alt.

Für die Zulassung ist **kein Reifetest erforderlich**.

Es gibt prinzipiell **keine Einschränkungen bezüglich der freien Wahl eines Kindergartens durch die Eltern**, weil in Belgien die freie Schulwahl als eine der beiden Säulen des in der Verfassung verankerten Grundprinzips der Bildungsfreiheit betrachtet wird. Das bedeutet, dass der Bürger die Unterrichtsart für seine Kinder im Prinzip frei wählen darf. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind in Belgien bisher noch nicht auf dieser Schulebene organisiert worden.

Grundsätzlich müssen die Gemeinschaftsschulen alle Schüler aufnehmen, während Gemeindegemeinschaften nur dazu verpflichtet sind, die Kinder aus der eigenen Gemeinde einzuschreiben und auch jene aus Nachbargemeinden, wenn die Schule für den Schüler die nächstgelegene Schule ist. Freie subventionierte Schulen dürfen die Einschreibung eines Schülers nur verweigern, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt der Schule zuzustimmen. In der Praxis ist es jedoch meistens so, dass die Schulen alle Schüler einschreiben, nicht zuletzt auch weil sie ja aufgrund der Schülerzahlen finanziert bzw. subventioniert werden.

2.2 Zeitliche Gliederung, Klassenbildung und Schulörtlichkeit

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft (und in ganz Belgien schon seit geraumer Zeit) sind alle Kindergärten schulische Einrichtungen und **immer Primarschulen angegliedert**; sie bilden mit ihnen die sogenannten **Grundschulen**. Die meisten kommunalen Grundschulen sind selbständige Einrichtungen; mehrere von ihnen organisieren auch Schulniederlassungen in den größeren Ortschaften der Gemeinde; im Gemeinschaftsunterrichtswesen und im freien subventionierten (katholischen) Unterrichtswesen sind die Grundschulen zwar auch selbständige Einrichtungen, sie sind aber jeweils einer Sekundarschule angegliedert.

Alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausstattung, der Hygiene, der Lehrergehälter, des Ausbildungsniveaus der Kindergärtnerinnen, des Schulkalenders usw. **gelten für alle Kindergärten aller Unterrichtsnetze gleichermaßen**.

Kindergärten sind genau wie die Primar- und Sekundarschulen an **fünf Tagen in der Woche (von montags bis freitags) geöffnet und mittwochnachmittags geschlossen**. Auf Wunsch der Eltern kommt es vor allem bei den Dreijährigen öfter vor, dass sie den Kindergarten eine Zeit lang ausschließlich vormittags besuchen. Das Vorschul- oder Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr der Primarschule, mit zwei Monaten Ferien im Sommer, zwei Wochen jeweils zu Weihnachten und Ostern und jeweils eine Woche um Allerheiligen und in der Karnevalswoche. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 30. Juni.

Unterrichtsbeginn und Unterrichtende müssen laut dekretaler Bestimmung zwischen 8 Uhr und 16 Uhr liegen und werden vom Schulleiter festgelegt: **Meistens finden die Aktivitäten im Kindergarten morgens von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt**. Die Mittagspause muss mindestens 60 Minuten dauern.

In den meisten größeren Kindergärten werden **altershomogene Gruppen** oder Klassen gebildet (horizontale Aufteilung). Aber auch eine **altersgemischte, vertikale Aufteilung** kommt häufig vor.

Besonders in den ländlichen Gebieten, wo die kleinen Schulen nicht über eine ausreichende Schülerzahl verfügen, um mehrere Gruppen bilden zu können, werden Kinder unterschiedlichen Alters in einer einzigen „familiären“ Klasse vereint. Aus sozio-pädagogischen Gründen wird diese vertikale Aufteilung auch in größeren Bildungseinrichtungen immer häufiger angewandt.

Die Kinderzahl in einer Gruppe oder Klasse hängt von der Zahl der Kindergärtnerinnen ab, auf die die Schule durch Anwendung des im *Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen* vorgesehenen und für alle Kindergärten verbindlichen Systems des sogenannten *Stellenkapitals* Anrecht hat.

2.386 Kinder im Schuljahr 2008-2009 gaben Anrecht auf ein gesamtes Stellenkapital von 145,5 Vollzeitstellen für Kindergärtnerinnen; das macht im Schnitt 16 Kinder pro Kindergartenklasse.

2.3 Aktivitätenpläne

Die weiter oben erwähnten allgemeinen Ziele für die Vorschularbeit im Kindergarten werden durch die Einhaltung von **Aktivitätenplänen** angestrebt. Jeder Schulträger ist für die Anwendung eines Aktivitätenplanes in seinen Schulen verantwortlich. Dieser Aktivitätenplan kann vom Schulträger selber oder auch von einem Unterrichtsnetz erstellt werden. Verbindlichkeit erhält er erst durch die ministerielle Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt, wenn der Aktivitätenplan die **Entwicklungsziele** berücksichtigt hat, die im Auftrag des Bildungsministers von einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen und vom Parlament durch das *Dekret vom 16. Dezember 2002 über die Festlegung der Entwicklungsziele für den Kindergarten* ratifiziert worden sind. Durch dieses Dekret sind die Entwicklungsziele in allen Kindergärten aller Schulträger verbindlich anzustreben. Die Kindergärtnerinnen tun dies, indem sie den Aktivitätenplan ihres Schulträgers anwenden. Die Aktivitäten sind in der Regel auf das *Erziehungsprojekt* des Schulträgers abgestimmt.

Im Bereich der Vorschule stehen eher Aktivitäten im Vordergrund, viel mehr jedenfalls als Fächer im eigentlichen Sinne. Aktivitäten, die die Entwicklung des Kindes begünstigen, sind vielfältig: Das *Dekret vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen* schreibt vor, dass jeder Aktivitätenplan mindestens folgende Aktivitäten umfassen muss: **psychomotorische Aktivitäten, Aktivitäten im Bereich der bildenden Künste, der Mutter- und der ersten Fremdsprache, mathematische, musikalische, wissenschaftliche Aktivitäten und Aktivitäten zum Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten und sozialen Verhaltens.**

Die Kinder beginnen eigentlich im ersten Jahr der Primarschule, im Alter von 6 Jahren, das Lesen zu lernen. Jedoch werden sie im Kindergarten **in das Lesen eingeführt**, nicht etwa durch einen verfrühten oder erzwungenen formalen Unterricht, sondern durch den Erwerb funktionaler Fähigkeiten mittels der Erforschung der schriftlichen Umgebung, in der sich das Kind befindet und in der nichtformelle Lernprozesse gefördert werden sollen, die durch das Leben, durch die Tätigkeit oder durch das Spiel auf natürliche Weise entstehen.

Die **Einführung in die Welt der Zahlen** erfolgt unter den gleichen Bedingungen.

Auch **fremdsprachliche Aktivitäten** sind im Grundschuldekret vom 26. April 1999 verbindlich vorgeschrieben. Die meisten Kindergärten bieten schon seit langem die Möglichkeit, in spielerischer Weise zwischen 20 und 90 Minuten pro Woche die französische Sprache kennen zu lernen. Dieser Umfang ist seit dem *Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen* auf **wöchentlich mindestens 50 und höchstens 200 Minuten** festgelegt worden, was es ermöglicht, an jedem Tag eine 10- bis 40-minütige Aktivität in der ersten Fremdsprache durchzuführen.

Die Aktivitätenpläne der Schulträger in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sehen **keine strikte Zeitaufteilung** vor: die Anzahl Stunden, die den verschiedenen Aktivitäten zu widmen sind, ist nicht

verbindlich festgelegt. Viele Lehrer messen dem regelmäßigen Wechsel von statischen zu aktiveren Übungen eine große Bedeutung bei. Die Zeitplanung weist große Unterschiede von einer Kindergartenklasse zur anderen auf. Im Kindergarten gibt es relativ viele freie Zeiträume.

Die angewandten Methoden zielen eher auf die Begriffsbildung als auf die Wissensvermittlung ab. Dabei steht das Spiel im Zentrum des pädagogischen Handelns. In den offiziellen Texten werden die Aufnahme, die gründliche Beobachtung sowie das Anhören des Kindes als pädagogische Stützen in der Entfaltung des jungen Menschen betrachtet. Der Rhythmus eines jeden Kindes sollte beachtet werden, und alle Aktivitäten sind stets in einen funktionellen Rahmen einzubinden.

Die Aktivitätenpläne empfehlen eine gute Zusammenarbeit der verschiedenen Mitglieder des Lehrkörpers, eine auf Kontinuität ausgerichtete Zusammenarbeit der Vorschul- und Primarschullehrer sowie Interaktionen zwischen Schule und Familie.

Die Kinder lernen spielerisch in speziell eingerichteten Räumlichkeiten. Die geläufigsten Einrichtungsgegenstände und Materialien sind Spieltische, Spielsachen, Bücher, Malkästen und Material für psychomotorische Aktivitäten. Es gibt auch ein Spielgelände im Freien. Die meisten Bildungseinrichtungen verfügen außerdem über Videomaterial und Aufnahmegeräte.

Im Allgemeinen werden für gewisse Aktivitäten spezifische Räume bzw. Plätze bestimmt:

- „affektiver Raum“: in Sicherheit wiegen, Erarbeitung von Gedanken, Tabelle bezüglich der Aufgabenverteilung in der Gruppe...
- „kreativer Raum“ für Spiele, zeichnerische Darstellung, Körperausdruck..., der die Festigung der eigenen Persönlichkeit zum Ziel hat;
- „kognitiver Raum“: Experimentiermöglichkeit (Pflanzen, Tiere sind vorhanden), Bibliothek, Fernsehen...
- Psychomotorikraum: Möglichkeit des Abreagierens, des Aufbaus der Vernunft, der Zärtlichkeit (Kissen, Stofftiere...).

Die Aktivitätenpläne betonen die Verwirklichung von Projekten, die den Interessen der Kinder angepasst sind. Das Projekt ermöglicht die Handlung, die Annahme und die freiwillige Teilnahme im Hinblick auf das Erreichen der gesteckten Ziele. Die Schüler werden in Gruppen aufgeteilt, die in den verschiedenen, von der Kindergärtnerin organisierten Ateliers tätig werden (z.B. Malen, Baukasten, Bibliothek, Mathematik, Anregung, Rollenspiele, Puppen, Geschäfte usw.)

2.4 Entwicklungsbeurteilung

Die Entwicklungsbeurteilung stützt sich hauptsächlich auf die Beobachtung des Kindes bei der Verwirklichung seiner Aktivität und ist integrierter Bestandteil des Lernprozesses und des erzieherischen Handelns.

Sie dient dazu, möglichst genau abschätzen zu können, was sich das Kind angeeignet hat und wo es im Vergleich zu seinen Klassenkameraden steht. Auch soll möglichst zeitig erkannt werden, ob der Reife- und Entwicklungszustand, den das Kind erreicht hat, Rückschlüsse auf den Übergang zur Primarstufe zulässt. Ein weiteres Ziel der Entwicklungsbeurteilung ist es, gegebenenfalls Diagnosen zu erstellen: Warum ist die Entwicklung gehemmt, warum wurde der Lernprozess nicht vollendet?

Für die Entwicklungsbeurteilung sind hauptsächlich die Kindergärtnerin, aber auch ein oder mehrere Mitarbeiter des zuständigen PMS-Zentrums zuständig.

Die Kindergärtnerin stützt sich bei der Entwicklungsbeurteilung vor allem auf die Beobachtung der kindlichen Verhaltensweisen. Auf diese Weise wird sie sich in den meisten Fällen der Schwierigkeiten

bewusst, denen die Kinder in den täglichen Aktivitäten begegnen, so dass anschließend für Abhilfe gesorgt oder eine Hilfestellung vorgeschlagen werden kann. Dank der regelmäßigen Analyse der Entwicklung jedes einzelnen Kindes und dank der Leistungsbeurteilungen kann die Kindergärtnerin die Eltern über den Entwicklungsstand und das Verhalten ihres Kindes in Kenntnis setzen.

In dem Jahr, das der Einschulung in die Primarschule vorangeht, können **die Mitarbeiter der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren** eine Art Evaluierung von außen vornehmen. Häufig geschieht dies in Form von **Schuleignungstests**. Wenn zu erkennen ist, dass ein inzwischen sechsjähriges, also schulpflichtiges Kind die nötige Schulreife noch nicht besitzt, können der Klassenrat und das Psycho-medizinisch-soziale Zentrum ein entsprechendes begründetes Gutachten erstellen und empfehlen, das Kind ein Jahr länger im Kindergarten zu betreuen und den Eintritt ins erste Primarschuljahr um ein Jahr zu verschieben. Die Entscheidung liegt bei den Eltern.

Ebenso kann ein solches Gutachten bei einem frühreifen Kind empfehlen, dass das Kind vorzeitig im Alter von fünf Jahren in die Primarschule eingeschrieben wird. Auch dies kommt gelegentlich vor und ist gesetzlich erlaubt.

Die Schwierigkeiten oder Störungen, die gegebenenfalls beim Kind entdeckt werden, werden mit Unterstützung von Fachpersonal (zum Beispiel Logopäden oder Bewegungstherapeuten) in Angriff genommen, das – mit Einverständnis der Eltern – spezifische Aktivitäten betreut. Den Schulen stehen jedoch nicht permanent solche Fachleute zur Verfügung; sie wenden sich regelmäßig an außenstehende Personen. Diese Interventionen werden nicht subventioniert.

2.5 Lehrkräfte

Für die Betreuung der Kinder sind *Kindergärtnerinnen* zuständig, in seltenen Fällen auch *Kindergärtner*. Sie haben an der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS) ein dreijähriges Lehrerstudium* einschließlich praktischer Ausbildungsphasen absolviert, ein nicht-universitäres Hochschulstudium der ISCED-Ebene 5B. Im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration aus dem Jahr 1999 sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens die ersten Bachelor-Studiengänge im Jahr 2008 zum Abschluss gekommen. Mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang **Bachelor Kindergärtnerin** erwerben die Absolventen die Lehrbefähigung für die Vorschulebene (ISCED 0), den Kindergarten. Sie werden vom Schulträger zunächst zeitweilig (meistens für Vertretungen) in Teilzeit- oder Vollzeitform in einem Kindergarten beschäftigt. In Anbetracht der seit 1996 stark rückläufigen Kinderzahlen im Vorschulalter erfolgen definitive Ernennungen nur noch sehr sporadisch.

Im *Grundlagendekret vom 31. August 1998* ist festgelegt worden, dass regelmäßige **Weiterbildung** für alle Personalmitglieder **verpflichtend** ist. Die Inspektion erstellt ein Konzept, und der Minister beauftragt Fachkräfte mit der Planung und Durchführung. Auf Schulebene beschließt der Pädagogische Rat im Einvernehmen mit dem Schulträger einen jährlichen Weiterbildungsplan. Inwiefern alle Lehrer dieser Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung nachkommen, müsste sich spätestens nach der Anwendung der ebenfalls im o.e. Grundlagendekret vorgeschriebenen, alle drei Jahre stattfindenden *internen Evaluation* oder spätestens nach der *externen Evaluation* erweisen, die ab 2009 mindestens alle fünf Jahre in jeder Schule durchgeführt werden muss.

Trotz dieser dekretal zur Pflicht gemachten regelmäßigen Weiterbildung dürfen die Personalmitglieder in freier Wahl entscheiden, an welchen Weiterbildungsangeboten sie teilnehmen möchten. Außerdem organisiert jede Schule pro Jahr drei *pädagogische Konferenztage*, an denen die Schüler schulfrei haben und die Teilnahme aller Personalmitglieder verpflichtend ist.

Seit 2009/10 besteht die Möglichkeit, durch ein einjähriges Weiterstudium an der AHS auch das Lehreddiplom zu erwerben.

3. PRIMARSCHULBILDUNG

Allgemeine Zielsetzungen

Seit 1971 haben im Primarbereich tiefgreifende Reformen stattgefunden, die sowohl die **Unterrichtsziele und -methoden als auch die Unterrichtsinhalte** betreffen. Grundsätzlich zielten die Reformen darauf ab, den Primarunterricht flexibler zu gestalten und ihn besser auf die Lernbedürfnisse insbesondere der jüngeren Schüler abzustimmen. Ferner sollten die Reformen dazu beitragen, den Primarunterricht an die äußeren und gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen und im Unterricht soweit wie möglich auf den individuellen Lernrhythmus des einzelnen Schülers einzugehen.

In den neunziger Jahren des 20. Jh.s, nachdem eine weitere Phase der belgischen Staatsreform das gesamte Bildungswesen den drei Gemeinschaften übertragen hatte, wurden auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft grundlegende Überlegungen zu den allgemeinen Zielsetzungen der Bildungsarbeit sowohl in den Grundschulen als auch in den Sekundarschulen angestellt und am 31. August 1998 in einem **Grundlagendekret** festgelegt: *Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.*

Die in diesem Dekret beschriebenen **allgemeinen Erziehungs- und Bildungsziele** sind sozusagen als **Auftrag der Gesellschaft an alle Schulträger** zu betrachten, als *Gesellschaftsprojekt*. Sie müssen von allen Regelgrund- und Sekundarschulen angestrebt werden, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden. Auch verpflichtet dieses Dekret jeden Schulträger, ein eigenes *Erziehungsprojekt* für seine Schulen zu erstellen, das zwar mit dem *Gesellschaftsprojekt* vereinbar sein muss, das aber auch dem Schulträger die Möglichkeit gibt, eigene spezifische Erziehungsziele für seine Schulen festzulegen.

Die folgenden, allgemeinen Zielsetzungen (**Gesellschaftsprojekt**) müssen von allen Regelgrund- und Sekundarschulen in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten angestrebt werden.

Unbedingte Grundlage jeder Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die Anerkennung und Einhaltung der Menschenrechte, der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache sowie die Förderung von Kultur und Identität.

Die Schule fördert den Reifungsprozess der Schüler, indem sie ihrer Persönlichkeit und ihrem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung Rechnung trägt, ihr Selbstvertrauen stärkt und ihr eigenverantwortliches Handeln entwickelt. Hierbei beachtet die Schule alle Aspekte im kognitiven, sozio-affektiven, psychomotorischen und gesundheitlichen Bereich.

Das Bildungsziel aller Primar- und Sekundarschulen ist die Vermittlung von Kompetenzen. Die Schule hat den Auftrag, allen Schülern zu ermöglichen, sich ein Maximum an Kompetenzen anzueignen und sie zum Erwerb der Kernkompetenzen und Kompetenzerwartungen zu führen. Der Lernprozess ist so zu gestalten, dass sich die Schüler am Aufbau des eigenen Wissens und bei der Aneignung von Kompetenzen aktiv beteiligen können.

Die Schüler sollten immer wieder erfahren, dass Wissen und Können Sinn machen und anwendbar sind. Die Schule bemüht sich demnach, die Lernsituationen zu aktualisieren und sie in die Lebenswelt der Schüler einzubeziehen.

Zu den fachübergreifenden Kompetenzen gehört der Erwerb geeigneter Lern- und Arbeitsmethoden. In der schulischen Bildung und Ausbildung sind das Lernen des Lernens und die Förderung der Leistungsbereitschaft wichtige Voraussetzungen, die zum lebenslangen Lernen befähigen. Hierbei berücksichtigen die Schulen auch den Umgang mit den Informations- und Kommunikationstechnologien in einer Form, die dem Alter der Schüler angemessen ist.

Rechtliche Grundlagen

Die meisten Regeltexte zum Bildungswesen auf dieser Schulebene betreffen die *Grundschule*; sie gelten also sowohl für den Kindergarten als auch für die Primarschule. **Die gesetzlichen Bestimmungen** sind am 26. April 1999 in einem *Dekret über das Regelgrundschulwesen* neu formuliert und festgelegt worden. In diesem Dekret werden Normen bezüglich Gründung, Schließung, Wiedereröffnung, Fusion, Neugliederung, Stellenberechnung, Zulassungsbedingungen, Organisation der Arbeitszeit und Angaben zum Unterrichtsangebot einheitlich und verbindlich für alle Grundschulen, d.h. Kindergärten und Primarschulen, festgelegt.

Die Primarschule

Einer Primarschule ist immer ein Kindergarten angegliedert; sie bilden zusammen die sogenannte **Grundschule**. Grundschulen können als autonome Einheiten organisiert sein, oder aber Sekundarschulen angegliedert sein.

Die Grundschulstruktur ist im Prinzip für Kinder im Alter von drei bis elf/zwölf Jahren vorgesehen. Erst ab sechs Jahren sind die Kinder schulpflichtig. Im Prinzip nimmt die Primarschule die **Kinder im Alter von sechs bis elf/zwölf Jahren auf (mehr dazu in 3.1) und zwar in 6 Klassen oder Schuljahren**.

Alle Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft arbeiten nach dem Prinzip der **Koedukation**.

Es darf **kein Schulgeld** erhoben werden. Hefte und Bücher werden in der Primarschule kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Schultasche, das Essen in der Schulkantine, der Eintritt zum Schwimmbad, die Kosten für Schul- oder Klassenausflüge u.ä. werden von den Eltern bezahlt; manchmal wird ein Teil der Kosten von den Elternvereinigungen oder den Freundeskreisen der Schulen getragen.

Außer die vom Föderalstaat gewährten Familienbeihilfen und die Steuerermäßigungen, wenn der Steuerpflichtige Kinder zu seinen Lasten hat, gibt es lediglich im Bereich der **Schülerbeförderung** eine finanzielle Hilfe seitens der öffentlichen Hand für Familien, deren Kinder eine Primarschule besuchen. Ab dem 1. September 2008 ist die Schülerbeförderung für alle Schüler unter 12 Jahren **kostenlos**.

Die Primarschülerzahl ist seit 2001 stark rückläufig, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist:

Zahl der Primarschüler im Regelunterricht (pro Unterrichtsnetz)

Schuljahr	G UW*	OS UW*	FS UW*	Insgesamt
1989/90	1 325	2 756	619	4 700
1995/96	1 331	3 598	533	5 462
2000/01	1 349	4 226	482	6 056
2005/06	939	4 415	538	5 892
2009/10	692	4 134	486	5 312

* Drei Unterrichtsnetze:

- **G UW:** Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **OS UW:** Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **FS UW:** Freies (katholisches) subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schuljahr 2009/10)

Zu Beginn des Schuljahres **2009/10** besuchen **insgesamt 5 312 Schüler** die **61 Primarschulen** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von den 61 Primarschulen sind 54 in kommunaler

Trägerschaft, d.h. dass die Gemeindegremien der neun Gemeinden die Schulträger sind; 77,8 % aller 5 312 Kinder besuchen die Primarschulen der Gemeinden. Fünf Kindergärten gehören zum Gemeinschaftsunterrichtswesen, deren Schulträger der Bildungsminister ist; in ihnen sind 13 % aller Primarschüler angemeldet. Zwei Primarschulen haben als Schulträger eine privatrechtliche VoG (Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht), die dem Verband des freien katholischen Bildungswesens angeschlossen ist; sie betreuen 9,2 % der Primarschüler.

Es gibt deutliche Unterschiede in der **Größe der einzelnen Bildungseinrichtungen**. Im Schuljahr 2009/10 zählt die kleinste Primarschule nur 11 Schüler (+ 8 im Kindergarten = kleinste Grundschule) und die größte 362 (+ 148 im Kindergarten = die größte Grundschule).

Schülerzahl pro Klasse (im Schnitt): Im Schuljahr 2008/09 gaben 5.487 Schüler Anrecht auf ein gesamtes Stellenkapital von 394,25 Vollzeitstellen für Primarschullehrer; das macht im Schnitt 14 Kinder pro Klasse.

Quelle: Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – 2009

3.1 Zulassungsbedingungen

Zur Primarschule zugelassen sind alle Jungen und Mädchen, die am 31. Dezember des laufenden Schuljahres mindestens sechs Jahre alt sind und das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht haben. Demnach beginnen normalerweise alle Kinder, die zu Beginn des Schuljahres (1. September) zwischen 5 Jahre und 8 Monate und 6 Jahre und 8 Monate alt sind, gleichzeitig das erste Schuljahr in der Primarschule.

Auf der Grundlage eines Gutachtens des Klassenrates und des Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums kann ein Kind mit dem Einverständnis seiner Eltern je nach Fall entweder ein Jahr früher als vorgesehen in die Primarschule eintreten oder auch mit sechs Jahren noch ein zusätzliches Jahr im Kindergarten verweilen.

Die Primarschule umfasst normalerweise sechs Schuljahre; ein Teil der Schüler verbleibt allerdings sieben Jahre und in höchst seltenen Fällen acht Jahre in der Primarschule.

Es gibt prinzipiell **keine Einschränkungen bezüglich der freien Wahl einer Primarschule durch die Eltern**, weil in Belgien die freie Schulwahl als eine der beiden Säulen des in der Verfassung verankerten Grundprinzips der Bildungsfreiheit betrachtet wird. Das bedeutet, dass der Bürger die Unterrichtsart für seine Kinder im Prinzip frei wählen darf. Das Gesetz unterscheidet hier zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind in Belgien bisher noch nicht auf der Primarschulebene organisiert worden.

Grundsätzlich müssen die Gemeinschaftsschulen alle Schüler aufnehmen, während Gemeindegremien nur dazu verpflichtet sind, die Kinder aus der eigenen Gemeinde einzuschreiben und auch jene aus Nachbargemeinden, wenn die Schule für den Schüler die nächstgelegene Schule ist. Freie subventionierte Schulen dürfen die Einschreibung eines Schülers nur verweigern, wenn die Erziehungsberechtigten des Schülers nicht bereit sind, dem Erziehungsprojekt der Schule zuzustimmen. In der Praxis ist es jedoch meistens so, dass die Schulen alle Schüler einschreiben, nicht zuletzt auch weil sie ja aufgrund der Schülerzahlen finanziert bzw. subventioniert werden.

3.2 Zeitliche Gliederung, Klassenbildung und Schulörtlichkeit

Das Schuljahr zählt zwischen **180 und 184 Schultage**. Es beginnt am 1. September und endet am 30. Juni. Es gibt mehrere **Ferienabschnitte**: jeweils zwei Wochen zu Weihnachten und Ostern, zweimal eine Woche um Allerheiligen und Karneval sowie zwei Monate Sommerferien.

Primarschulen sind genau wie die Kindergärten und die Sekundarschulen an **fünf Tagen in der Woche geöffnet und mittwochnachmittags geschlossen**. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 28 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten. Unterrichtsbeginn und Unterrichtende müssen zwischen 8 Uhr und 16 Uhr liegen und werden vom Schulleiter – auf Vorschlag des *Pädagogischen Rates* der Schule und nach Rücksprache mit der Elternvertretung – festgelegt.

Die **Klassengröße** ist abhängig von der Anzahl der Klassen, die in einer Primarschule organisiert werden. Diese Anzahl kann frei bestimmt werden und hängt vom sogenannten **Stellenkapital** dieser Schule ab, das auf der Grundlage der Schülerzahlen ermittelt wird: von 12 bis 15 Schüler = 1,25 Vollzeitstellen; 16 bis 20 = 1,5 Stellen; 21 bis 25 = 2 Stellen; 26 bis 30 = 2,25 Stellen; für jede weitere angefangene Gruppe von fünf Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle. Für Religionslehrer gibt es eine getrennte Berechnungstabelle.

Die Primarschule umfasst **sechs Schuljahre**, in der Regel ein Schuljahr pro Schülerjahrgang (die 6- bis 11-jährigen Schüler). Traditionellerweise können diese sechs Jahrgänge in drei zweijährige Stufen gegliedert sein. Aber die **Klassenbildung ist frei**. Über die Anzahl der Klassen und die Gruppierung der Schüler in den Klassen entscheidet der Schulleiter mit dem *Pädagogischen Rat* der Schule.

In den meisten größeren Primarschulen entsprechen die Klassen den Altersjahrgängen. Demnach gibt es sechs Jahrgangsklassen (vom 1. bis zum 6. Schuljahr) mit jeweils einer oder mehreren Klassen pro Schuljahr (abhängig von der Schülerzahl und der Entscheidung des Pädagogischen Rates der Schule über die Verwendung des *Stellenkapitals*).

In den ländlichen Gebieten, wo kleine Schulen nicht über genügend Schüler verfügen, um sechs Gruppen zu bilden, werden notgedrungen Schüler unterschiedlicher Jahrgänge und Schuljahre in einer Klasse zusammengebracht und unterrichtet. So entsteht eine vertikale Klassenstruktur mit Klassen, in denen zwei, drei oder gar alle sechs Primarschuljahre gruppiert sind. Je nach Stellenkapital und entsprechender Strukturentscheidung der Schule können diese Klassen für bestimmte Unterrichtsstunden in zwei oder mehr Gruppen aufgeteilt werden.

Aus pädagogischem Interesse werden solche vertikalen Klassen zunehmend auch in größeren Schulen organisiert. Die Bildung solcher altersgemischten Gruppen fördert das interaktive, gemeinsame Lernen.

Es gibt sogar Stufen mit folgenden Altersgruppen: die 1. Stufe von 5 bis 8 Jahren (auch **5-8-Zyklus** genannt; sie umfasst also auch die reiferen Vorschüler aus dem Kindergarten), die 2. Stufe von 8 bis 10 Jahren und die 3. Stufe von 10 bis 12 Jahren. Eine Stufe wird als pädagogische Grundeinheit betrachtet. Die Arbeit in Stufen ermöglicht es, die Lernprozesse auf mindestens zwei Jahre zu verteilen und die Schüler für die verschiedenen Arbeitsmethoden empfänglich zu machen. Innerhalb einer Stufe werden die Kinder nach ihren Bedürfnissen gruppiert; die Zusammenstellung dieser Gruppen variiert mit den vorgeschlagenen Aktivitäten. Die Beachtung der individuellen Rhythmen ermöglicht die Differenzierung der Lernprozesse. In dieser Stufenpädagogik begleitet der Lehrer oft seine Gruppe während mehrerer Jahre (entsprechend der Dauer der Stufe). Die Rundschreiben empfehlen eine Zusammenarbeit der Lehrer, die in einer Stufe unterrichten: sie tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Kinder und erarbeiten ein kohärentes pädagogisches Projekt innerhalb einer jeden Stufe.

Der **Schulleiter** ist vom Unterrichten freigestellt, wenn seine Schule mindestens 180 reguläre Schüler und Vorschüler zählt. Zählt sie zwischen 120 und 179 Kinder, muss er noch 12 Wochenstunden unterrichten (= halber Stundenplan) und bei 60 bis 119 Kindern 18 Stunden. Eine Schule, die weniger als 60 Kinder umfasst, erhält keine zusätzlichen Stunden für die Freistellung des Schulleiters.

Eine **Primarschule** bildet immer mit dem ihr angegliederten Kindergarten die sogenannte **Grundschule**. Die meisten kommunalen Grundschulen sind selbständige Einrichtungen; mehrere von ihnen

organisieren auch Schulniederlassungen in den größeren Ortschaften der Gemeinde; im Gemeinschaftsunterrichtswesen und im freien subventionierten (katholischen) Unterrichtswesen sind die Grundschulen zwar auch selbständige Einrichtungen, sie sind aber jeweils einer Sekundarschule angegliedert.

Alle gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ausstattung, der Hygiene, der Lehrergehälter, des Ausbildungsniveaus der Primarschullehrer, des Schulkalenders usw. **gelten für alle Primarschulen aller Unterrichtsnetze gleichermaßen.**

3.3 Lehrpläne

Freiheit des Unterrichts und der Lehrmethoden

Die durch die Verfassung garantierte Freiheit des Unterrichts und der Lehrmethoden erlaubt es **jedem Schulträger**, dem Minister eigene **Lehrpläne** zur Genehmigung vorzulegen. Bei Nichtvorhandensein eines eigenen Lehrplans muss sich der Schulträger auf den offiziellen Lehrplan berufen, der für die Gemeinschaftsschulen genehmigt worden ist.

Das Grundlagendekret vom 31. August 1998 schreibt vor, dass alle Lehrpläne bestimmte **Kernkompetenzen und Rahmenpläne** berücksichtigen müssen. Diese sind durch das *Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen* vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ratifiziert und zum Teil ab 2009/10 und zum anderen Teil ab 2010/11 oder später für alle Schulen (Primarschule und 1. Stufe der Sekundarschule) verbindlich erklärt worden, d.h. dass die Schulträger sie in den Lehrplänen für ihre Schulen berücksichtigen müssen. Deshalb werden zur Zeit die Lehrpläne überarbeitet oder neu geschrieben, so dass auch die vorgeschriebenen Kompetenzerwartungen darin erkennbar enthalten sein werden.

In den neuen Lehrplänen für die Primarschulen soll die globale Entwicklung des Schülers und das Prinzip des fächerübergreifenden Unterrichts stärker betont werden, als dies bisher der Fall war. Es wird eine neue, schülerzentrierte Betrachtung vorausgesetzt, in der das Kind aktiv an seinem eigenen Lernprozess teilnehmen soll. Rein lexikalische Wissensvermittlung sollte keinesfalls mehr das Hauptanliegen des Schulalltags sein. Die zu vermittelnden Lerninhalte sollen pro Stufe definiert werden. Dies ermöglicht es, die individuellen Lernrhythmen der Kinder durch differenzierende Lernprozesse besser zu berücksichtigen.

Laut Regelgrundschuldekret vom 26. April 1999 muss das Unterrichtsangebot einer jeden Schule mindestens **folgende Fächer** bzw. Fachbereiche umfassen: a) Unterrichtssprache, b) Sport, c) Musik und Kunst, d) Mathematik, e) Naturwissenschaften und Technik, f) erste Fremdsprache, g) Religion oder nichtkonfessionelle Sittenlehre, h) Geschichte und i) Geografie. Außerdem umfasst das Unterrichtsangebot noch folgende fachübergreifende Bereiche: Methodik des Lernens und soziales Verhalten.

Der **Wochenstundenplan** des Schülers umfasst 28 Unterrichtsstunden von jeweils 50 Minuten, um die Lehrinhalte zu vermitteln, die jeder Schulträger für die oben genannten Fächer in einem vom Unterrichtsminister genehmigten Lehrplan für seine Schulen festgelegt hat.

Erste Fremdsprache: Das *Dekret vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen* ersetzt seit September 2004 das bisher gültige Gesetz vom 30. Juli 1963 über den Sprachengebrauch im Unterrichtswesen. Die Erlernung einer zweiten Sprache (erste Fremdsprache) beginnt für alle Schüler **bereits im ersten Schuljahr**. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist diese erste Fremdsprache **Französisch**, bzw. Deutsch in den 6 Primarschulabteilungen, in denen französischsprachige Schüler in ihrer Muttersprache unterrichtet werden. Die Primarschulen dürfen außerdem Aktivitäten in den Pflichtfächern **Sport, Musik und Kunst in der ersten Fremdsprache** durchführen lassen, wenn sie dies ausdrücklich in ihrem Schulprojekt so

vorgesehen haben. Dieses Schulprojekt muss nämlich ein detailliertes Konzept zur Verbesserung der Sprachkompetenz und der Sprachenvermittlung enthalten.

Religion: Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen sind in Belgien gesetzlich verpflichtet, den Schülern die **Wahl zwischen dem Unterricht einer der anerkannten Religionen und dem der nichtkonfessionellen Sittenlehre** anzubieten. Der wöchentliche Stundenplan sieht für diesen Unterricht zwei Unterrichtsstunden zu jeweils 50 Minuten vor.

Für den **Sportunterricht** sieht der wöchentliche Stundenplan zwei Unterrichtsstunden à 50 Minuten vor. Im Allgemeinen wird etwa ein Drittel der Jahres-Sportunterrichtsstunden dem Schwimmen gewidmet.

Unterrichtsmethoden

Jeder Schulträger kann frei über die anzuwendenden Unterrichtsmethoden entscheiden. So empfiehlt z.B. der Lehrplan für die öffentlich-rechtlichen Schulen: eine notwendige Differenzierung und Abwechslung, Vielseitigkeit der Unterrichtsmethoden, Förder-, Stützpädagogik, eine funktionale, Teilnahme fördernde Pädagogik. Die Bildungseinrichtung soll eine motivierende und anspornende Umgebung und Organisation der schulischen Aktivitäten vorschlagen, ein affektives Klima schaffen, das eine problemlose Integration ins Schulumilieu begünstigt, der körperlichen Erziehung und den Aktivitäten im Bereich der Gesundheitserziehung die notwendige Bedeutung beimessen und ein Schulprojekt und gemeinsame Evaluationskriterien für alle Lehrer entwickeln.

Zu den wesentlichen **pädagogischen Mitteln** gehören unter anderen die Gruppenarbeit, die Freiarbeit, die Arbeit mit Karteikarten und Lesespielen, und – in zunehmendem Maße – der Einsatz von Computerprogrammen und die Nutzung der Internetmöglichkeiten. Besonders die Gruppenarbeit hat in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen: sie wird sehr häufig eingesetzt bei Aktivitäten, die das Interesse des Schülers wecken sollen (z.B. im naturwissenschaftlichen Bereich).

Trotz Ganztagschulen sind **Hausaufgaben** gängige Praxis. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Regelung, sondern nur Empfehlungen, sie zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die **Lehr- oder Schulbücher** sind immer noch sehr geschätzte pädagogische Hilfsmittel in allen Schulen und auch für die Sprachbildung der Schüler nicht zu unterschätzen. Auch hier gibt es keine zentralen Vorgaben: die Lehrer entscheiden frei – oft im Team – mit ihrem Schulleiter über den Ankauf auf dem freien Markt und über den Einsatz in den verschiedenen Klassen. Alle Schulbücher werden den Schülern **kostenlos** zur Verfügung gestellt. Natürlich haben in den meisten Schulen auch die **audio-visuellen Medien** Einzug gehalten: die dazu benötigten technischen Geräte sind jene, die man in der belgischen Gesellschaft häufig vorfindet: ein Fernseher, ein Videorecorder (zum Anschauen von Kurzfilmen z.B.), ein Aufnahmegerät, ein Diaprojektor, eine Kamera. Ein Schallplattenspieler und ein Radiogerät sind auch meistens noch vorhanden, kommen aber immer seltener zum Einsatz. Seit 2001 sind alle Primarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einer Digitalkamera und modernen Computern und Druckern ausgerüstet. Ein dem Alter der Kinder angemessener Umgang mit den modernen **Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)** gehört zu den fachübergreifenden Kompetenzen, die als Arbeitsmethode im Dienste der anderen Fächer sehr wirksam eingesetzt werden können.

3.4 Leistungsbewertung, Versetzung und Zertifizierung

Die Verantwortung für die Leistungsbeurteilung der Schüler liegt voll und ganz beim Schulträger, der sie den einzelnen Schulen, d.h. den Schulleitern und den Lehrern überträgt. Der Schulträger kann in der Tat aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen selber entscheiden, welche Verfahren zur Leistungsbeurteilung an seinen Schulen eingesetzt und auf welchem Wege und wie oft die Ergebnisse übermittelt werden.

Aber auch das *Grundlagendekret vom 31. August 1998* enthält allgemeine Richtlinien und Bestimmungen zur Evaluation der Schülerleistungen, zum Einsatz von Zeugnissen und zur Zertifizierung.

Jeder Lehrer bewertet in der Regel seine Schüler nach einer oder mehreren Lerneinheiten. Er beobachtet die Lernfortschritte der Schüler auf der Grundlage aller schriftlichen und mündlichen Leistungen und der Hausaufgaben. Jeweils am Ende des Schuljahres führt der Lehrer eine abschließende Leistungsbeurteilung durch, meistens mittels schriftlicher Prüfungen.

Auf Vorschlag des *Pädagogischen Rates* legt der **Schulleiter fest, wann die normative und formative Leistungsbewertung pro Fach oder Fachbereich in einem Zeugnis festgehalten wird**. Innerhalb eines Schuljahres muss dies laut *Grundlagendekret* mindestens zweimal erfolgen. In der Praxis werden Zeugnisse **meistens drei- oder viermal im Jahr** verteilt.

Das Zeugnis gibt den Eltern oder Erziehungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen Auskunft über die in allen Fächern oder Fachbereichen erzielten Schülerleistungen und Resultate, sowie über die Fortschritte, das allgemeine Verhalten und die persönliche Entwicklung des Schülers. **Das Tagebuch** des Schülers kann zusätzliche Auskünfte über seinen Leistungsstand geben.

Die Bewertung wird als ein wesentlicher Bestandteil des Lehr- und Lernprozesses betrachtet. Der Schüler wird während seiner gesamten Schulzeit in allen Unterrichten und sonstigen pädagogischen Aktivitäten formativ bewertet. **Die formative Bewertung** wird kontinuierlich in allen Unterrichtsfächern, Fachbereichen und pädagogischen Projekten vorgenommen. Sie dient dazu, ständig Hinweise über die Entwicklung des Schülers auf seinem Weg zur Aneignung von Kompetenzen zu geben. Sie misst diese Entwicklung nicht anhand von bestimmten Normen, sondern gibt grundlegende Auskünfte über seine individuelle Entwicklung. Die formative Bewertung verfolgt erzieherische Ziele und betrifft die fachbezogenen und fachübergreifenden Kompetenzen. Die formative Bewertung gibt dem Schüler wichtige Hinweise darüber, wie er sein Lern- und Arbeitsverhalten verbessern kann. Sie gibt dem Lehrer die Gelegenheit, seine Unterrichtstätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie gibt dem *Klassenrat* wichtige Hinweise für die Organisation von Begleitmaßnahmen für den Schüler. Außerdem gibt sie dem Klassenrat Informationen, wie ein Schüler wirkungsvoll begleitet und unterstützt werden kann.

Die normative Bewertung dient dazu, dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und dem Klassenrat Hinweise darauf zu geben, in welchem Maße der Schüler die anzustrebenden oder zu erwerbenden Kompetenzen erreicht hat. Dies erfolgt anhand von Normen, die für alle Schüler gleich sind und ihnen vorher mitgeteilt worden sind.

Der Klassenrat entscheidet über die Versetzung eines Schülers bzw. die Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule. In der Primarschule besteht der Klassenrat aus dem klassenleitenden Primarschullehrer, der die Hauptrolle bei der Evaluation der Schülerleistungen zu spielen hat, dem Schulleiter und den anderen Lehrern, die dem Schüler Unterricht erteilt haben.

Normalerweise besucht der Schüler die Primarschule während sechs Schuljahren. In Abweichung von dieser Grundregel kann der Klassenrat beschließen, dass ein Schüler während seiner Primarschulzeit **einmal ein Schuljahr wiederholt**. Im Falle eines Schulwechsels ist dieser Beschluss für alle Schulen mit derselben Stufenstruktur verbindlich. Mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann aber auch – auf Vorschlag des Klassenrates und auf der Grundlage eines Gutachtens des Psycho-medizinisch-sozialen Zentrums – in sehr seltenen Fällen beschlossen werden, dass ein Schüler **ein achttes Jahr** in der Primarschule verbleibt.

In Abweichung von der o.e. Grundregel kann mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten und auf der Grundlage eines positiven Gutachtens des Klassenrates beschlossen werden, dass ein Kind **die Primarschulzeit um ein Jahr verkürzt**.

Am Ende der Primarschulzeit erhalten die allermeisten Schüler **das Abschlusszeugnis der Grundschule**. Dieses Abschlusszeugnis erhält der Schüler, der die im Dekret vom 16. Juni 2008 festgelegten *Kompetenzerwartungen* in den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache, Mathematik, Sport, Musik und Kunst, Geschichte und Geografie in ausreichendem Maße erfüllt. Bei der Vergabe dieses Abschlusszeugnisses wird den Fächern Unterrichtssprache, erste Fremdsprache und Mathematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die **Beratung im Klassenrat** über die Versetzung beziehungsweise über die Vergabe der Stufen- und Abschlusszeugnisse erfolgt auf der Grundlage der **normativen und formativen Bewertung** in allen vorgesehenen Fächern. Die Entscheidungen des Klassenrates werden schriftlich begründet.

Es gibt zurzeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine zentral organisierten Standardprüfungen für alle Primarschüler. Jedoch kann das *Abschlusszeugnis der Grundschule* **auch schulextern** vor einem von der Regierung eingesetzten Prüfungsausschuss erworben werden. Dies geschieht allerdings nur in seltenen Einzelfällen.

Der Besitz des *Abschlusszeugnisses der Grundschule* ist seit etwa drei Jahrzehnten keine zwingende Voraussetzung mehr, um in der Sekundarschule aufgenommen werden zu können. Dieses Abschlusszeugnis kann auch noch nach dem ersten Sekundarschuljahr verliehen werden.

3.5 Schul- und Berufsberatung

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens gibt es drei Institutionen, die sich unter anderem mit Fragen der Studien- und Berufsorientierung und -beratung in den Schulen befassen und dafür einen gesetzlichen Auftrag haben: die **Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren (PMS-Zentren)**, die **Schulen** selber und das **Arbeitsamt**. Außerdem darf die **Rolle des Ministeriums und der Regierung** hier nicht unterschätzt werden.

Es drei **Psycho-Medizinisch-Soziale Zentren (PMS-Zentren)**, eines für jedes Unterrichtsnetz. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bemüht sich seit einiger Zeit um die Schaffung eines einzigen, netzübergreifend tätigen PMS-Zentrums, um die von der Gemeinschaft in diesem Bereich investierten bedeutenden Human- und Finanzressourcen effizienter und zielgerichteter einsetzen zu können. Diese PMS-Zentren bestehen zwar unabhängig voneinander und neben den eigentlichen Bildungseinrichtungen, arbeiten jedoch eng mit ihnen zusammen. Sie sind per Gesetz mit der schulpsychologischen Betreuung und mit der Bildungsberatung und -orientierung der Schüler beauftragt, sowie mit der schulärztlichen Betreuung. Außerdem haben die PMS-Zentren den Auftrag, *den Schülern, den Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden und -trägern sowie allen anderen am Lern- und Erziehungsprozess der Schüler beteiligten Personen Informationen und Meinungen über die schulischen und beruflichen Möglichkeiten zu besorgen, um den Prozess der individuellen Wahl auf diesen Gebieten zu fördern*.

Die PMS-Zentren müssen den Kindern und Jugendlichen dabei helfen, sich ein ausreichendes Grundwissen über die heutigen und zukünftigen Berufe anzueignen sowie über die Studien und beruflichen Ausbildungen, die zu ihnen führen. Zu diesem Zweck verfügen sie über eine reichhaltige Dokumentation über Berufsbilder und Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in den anderen Gemeinschaften des Landes, besonders in der benachbarten Französischen Gemeinschaft, und in den sehr nahe gelegenen Nachbarländern, vor allem in Deutschland. Um bestmögliche Antworten und Ratschläge geben zu können, sind die PMS-Zentren in ständigem Kontakt mit den Bildungseinrichtungen aller Ebenen, mit Firmen, mit nationalen oder regionalen Dienststellen usw., die ihnen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen können. Die Bediensteten der PMS-Zentren bearbeiten diese Informationen für die Jugendlichen. Die PMS-Zentren haben Kontakte zu den verschiedenen Strukturen unserer Gesellschaft: mit dem Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG), mit den Berufsvereinigungen, den regionalen

Dienststellen für Beschäftigung im In- und Ausland und mit anderen Dienststellen, die sich mit beruflicher Eingliederung befassen.

Da jedoch während und nach Abschluss der Primarschulzeit noch keine wichtige Wahl bezüglich der Studienrichtung zu treffen ist, werden die in der Studien- und Berufsberatung spezialisierten Fachkräfte des PMS-Zentrums eher selten in der Primarschule beansprucht, obschon sie sehr wohl gelegentlich den größeren Primarschülern allgemeine Informationen über die Berufswelt und über Berufsprofile vermitteln.

Die Schulen selber haben auf dem Gebiet der Berufsberatung und-orientierung auch eine gewisse Verantwortung, wie aus dem *Dekret vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen* hervorgeht: Art. 15 (*Ausbildungs- und Berufsberatung*) sagt explizit: *"Die Schulen sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren beziehungsweise anderen spezialisierten Einrichtungen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über Studien-, Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten."*

Das Arbeitsamt: Infolge der Übertragung der Zuständigkeit für Arbeit und Beschäftigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft und der damit einhergehenden Schaffung eines eigenen Arbeitsamtes (per Dekret vom 17. Januar 2000) wurde der Bereich der **Berufsberatung** explizit in das Tätigkeitsfeld des Arbeitsamtes aufgenommen, wie aus Artikel 2, § 3 hervorgeht: *"Im Rahmen der Beschäftigung und beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt ferner die Aufgabe: 1. die Berufsorientierung, die Berufsberatung und die Feststellung der Berufseignung zu gewährleisten."* Bezüglich der Berufsberatung an den Schulen hat das Arbeitsamt den Auftrag einer Bestandsaufnahme und einer besseren Koordinierung aller Initiativen.

Die Rolle des Ministeriums und der Regierung: Im Rahmen ihrer Analyse des guten Funktionierens der Deutschsprachigen Gemeinschaft hatte die Regierung 2004 einen Katalog von über 170 Einzelmaßnahmen erstellt (*Maßnahmenkatalog der Regierung*), die jede ein oder mehrere Projekte enthielt sowie einen konkreten Umsetzungsplan. Etwa 10 dieser Maßnahmen betrafen direkt oder indirekt die **Verbesserung der Informationen über mögliche Studiengänge, berufliche Ausbildungswege und Berufsbilder, sowie über Studien- und Berufsberatung**. Sie wurden inzwischen alle durchgeführt. Für die neue Legislaturperiode (2009-2014) wurde ein regionales Entwicklungskonzept geschaffen, das unter vielen anderen Vorhaben auch die Ausbildung von Weiterbildungsberatern vorsieht,

Studien- und Berufsberatung in den Lehrplänen

Die Verantwortung für die Lehrpläne liegt einzig und allein bei den Schulträgern; die Lehrpläne werden nicht zentral per Dekret festgelegt. Wohl aber müssen sie die Vorgaben im *Dekret vom 16. Juni 2008 zur Festlegung von Kernkompetenzen und Rahmenplänen im Unterrichtswesen* berücksichtigen. Diese Rahmenpläne und die darin enthaltenen Inhaltskontexte sind für den Unterricht verbindlich und können als für alle Schulen verbindliches Mindestprogramm betrachtet werden. Die in den Rahmenplänen für die verschiedenen Fächer beschriebenen Kompetenzerwartungen müssen bei allen Schülern in allen Schulen entwickelt und angestrebt werden.

Auch wenn diese Rahmenpläne kein Fach mit der Bezeichnung *Studien- und Berufsorientierung* enthalten, bedeutet das keineswegs, dass diese Thematik unberücksichtigt bliebe. So können wir zum Beispiel im Rahmenplan für den Fachbereich Naturwissenschaften/Technik im Abschnitt *"2. Der spezifische Beitrag von Technik zur Kompetenzentwicklung"* lesen: *"Technikunterricht trägt dazu bei, Begabungen zu entdecken und zu entwickeln, Freude am Problemlösen zu fördern und **Interesse an Technik orientierten Berufen zu wecken. Am Ende der 1. Stufe der Sekundarschule treffen die Schüler [im Alter von 14 Jahren] eine grundlegende Entscheidung für ihre weitere schulische***

und berufliche Ausbildung. Der Kontakt mit Technik in der Grundschule und in der 1. Stufe der Sekundarschule trägt dazu bei, dass die Schüler befähigt werden, eine fundierte Wahl zu treffen. Im Dekret werden jedoch nicht die Methode und die Inhalte, die zu dieser Kompetenz einer fundierten Wahl führen sollen, verbindlich festgelegt. Für diese Aspekte, für die eigentlichen Lehrpläne, sind nämlich die Schulträger zuständig und für deren Anwendung die Schulen und die Lehrer. Es kann allgemein festgestellt werden, dass es im Bereich der Studien- und Berufsberatung in den Schulen sehr viele Initiativen gibt. Zusätzlich zu den **verschiedenen Unterrichtsstunden**, die die Lehrer in mehreren Fächern und aus verschiedenen Blickwinkeln den Berufen und der Arbeitswelt widmen, stehen auch sehr interessante **außerschulische Aktivitäten** auf dem Programm der meisten Schulen. Zahlreiche Klassen besichtigen Handwerks- oder andere Betriebe (Bäckereien, Autowerkstätten,...). In anderen Gemeinden werden ein oder zwei *Tage der offenen Tür* organisiert, an denen verschiedene Betriebe und Dienststellen z. B. interessierte Schüler des 5. und 5. Primarschuljahres zu Besuch haben.

3.6 Lehrkräfte

Primarschullehrer absolvieren ein dreijähriges Lehrerstudium einschließlich praktischer Ausbildungsphasen an der einzigen Hochschule, der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* (AHS). Es ist ein nicht universitäres Hochschulstudium der Stufe ISCED 5B, das mit einem Bachelor und der Lehrbefähigung für die Primarschule abschließt. Im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Erklärung aus dem Jahr 1999 wurden die ersten Bachelor-Studiengänge im Jahr 2008 abgeschlossen. Primarschullehrer werden vom Schulträger zunächst zeitweilig (meistens für Vertretungen) in Teilzeit- oder Vollzeitform in einer Primarschule beschäftigt. In Anbetracht der seit 2001 stark rückläufigen Schülerzahlen in der Primarschule erfolgen definitive Ernennungen nur noch sehr sporadisch.

Im *Grundlagendekret* vom 31. August 1998 ist festgelegt worden, dass regelmäßige **Weiterbildung** für alle Personalmitglieder **verpflichtend** ist. Die Inspektion erstellt ein Konzept, und der Minister beauftragt Fachkräfte mit der Planung und Durchführung. Neben diesem von offizieller Seite angebotenen Weiterbildungsprogramm können auch die Unterrichtsnetze initiativ werden und den Lehrern ihrer Schulen ergänzende Weiterbildungsangebote machen. Seit drei Jahren macht auch die *Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* Weiterbildungsangebote, die allen Lehrkräften, besonders denen der Grundschulen, zur Verfügung stehen. Für das laufende Schuljahr 2009-2010 steht ein reichhaltiger **Ausbildungskatalog** auf der Webseite der AHS zur Einsicht und Auswahl bereit. Zum ersten Mal seit dem Schuljahr 2009-2010 gibt es weiter qualifizierende Ausbildungen an der Autonomen Hochschule, die mit ECTS-Punkten valorisiert werden. Dies ist im besonderen der Fall im Bereich der Förderpädagogik und der Ausbildung als Französisch-Fremdsprachenlehrer.

Auf Schulebene beschließt der *Pädagogische Rat* im Einvernehmen mit dem Schulträger einen jährlichen Weiterbildungsplan. Inwiefern alle Lehrer der Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung nachkommen, müsste sich spätestens nach der Anwendung der ebenfalls im o.e. Grundlagendekret vorgeschriebenen, alle drei Jahre stattfindenden *internen Evaluation* oder spätestens nach der *externen Evaluation* erweisen, die alle fünf Jahre in jeder Schule durchgeführt werden muss. Der *Fachbereich Pädagogik* des Ministeriums jedenfalls informiert regelmäßig die gesamte Lehrerschaft nicht nur über die eigenen und die von der *Autonomen Hochschule* ausgearbeiteten Weiterbildungsangebote, sondern auch über fachbezogene und fachübergreifende Weiterbildungen außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, besonders in der Französischen Gemeinschaft und in Deutschland, die den Lehrkräften aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch Kooperationen und Abkommen mit den unterschiedlichen Partnern offen stehen.

Trotz dieser dekretal zur Pflicht gemachten regelmäßigen Weiterbildung dürfen die Personalmitglieder in freier Wahl entscheiden, an welchen Weiterbildungsangeboten sie teilnehmen möchten. Außerdem organisiert jede Schule pro Jahr drei *pädagogische Konferenztage*, an denen die Schüler schulfrei haben und die Teilnahme aller Personalmitglieder verpflichtend ist.

In der Regel wird der Unterricht in der Primarschule in jeder Klasse von einem Klassenlehrer erteilt. Es können jedoch vereinzelt auch Fachlehrer zum Einsatz kommen, insbesondere für den Religionsunterricht und den Unterricht in der ersten Fremdsprache, aber auch für den Sportunterricht sowie manchmal für die Fächer Musik und Kunst.

4. SEKUNDARSCHULBILDUNG

Schulpflicht

Der Minderjährige ist schulpflichtig von seinem 6. Lebensjahr bis zu seinem 18. Geburtstag. Der Schüler muss bis zum Alter von 15 oder 16 den **Vollzeitunterricht** besuchen: wenn er im Alter von 15 Jahren noch nicht das zweite Jahr des Vollzeitsekundarunterrichts absolviert hat, muss er bis zum Alter von 16 Jahren im Vollzeitsekundarschulwesen bleiben. Wenn er es wohl besucht hat (gegebenenfalls auch ohne es bestanden zu haben), unterliegt der 15jährige Schüler nicht mehr der Vollzeit-Schulpflicht. Die Vollzeit-Schulpflicht geht in keinem Falle über die Altersgrenze von 16 Jahren hinaus. Allerdings unterliegt der Jugendliche noch einer Teilzeit-Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr.

Die Teilzeit-Schulpflicht erfüllt der Schüler, der in einem der beiden Zentren für Teilzeitunterricht eingeschrieben ist, die an zwei Sekundarschulen mit hauptsächlich technischen und berufsbildenden Unterrichtsangeboten eingerichtet worden sind. Die Teilzeit-Schulpflicht wird auch erfüllt, wenn der Schüler die Schule verlässt und sich für eine Ausbildung in einem Betrieb oder in der Industrie entscheidet, die aber mit Kursen (von mindestens 360 bzw. 240 Stunden im Jahr, je nachdem, ob der Schüler 15 oder aber 16 bis 18 Jahre alt ist) verbunden sein muss, die sowohl zur Allgemeinbildung als auch zur Vorbereitung auf die Ausübung eines Berufes beitragen. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besuchen nur wenige Schüler ein schulisches Zentrum für Teilzeitunterricht; die allermeisten Teilzeitschüler absolvieren per Vertrag eine Lehre in einem kaufmännischen oder Handwerksbetrieb und folgen entsprechenden Fach- und Allgemeinkursen in einem Ausbildungszentrum des organisierten Mittelstandes (ZAWM).

In diesem Kapitel unterscheiden wir einerseits die voll- oder teilzeitliche Bildung und Ausbildung im schulischen Milieu (4.1) und andererseits die duale Ausbildung in einem Betrieb und einem Schulungs- und Ausbildungszentrum (ZAWM), unter der administrativen Führung des *Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen* (IAWM) (4.2).

Rechtliche Grundlagen

Was den (allgemein bildenden, technischen und berufsbildenden) **Vollzeitsekundarunterricht und den schulischen Teilzeitunterricht** betrifft, so werden sie bisher noch gemäß den Bestimmungen einer Reihe älterer Gesetze, Königlicher Erlasse und Dekrete organisiert. Zurzeit wird allerdings die gesamte Gesetzgebung, die den Sekundarunterricht betrifft, überarbeitet, und es ist damit zu rechnen, dass noch im Laufe des Jahres 2010 ein von der Regierung vorgelegter Dekretentwurf im Unterrichtsausschuss des Parlaments zur weiteren Behandlung vorgelegt werden wird.

In der **dualen Ausbildung in einem Betrieb und einem Schulungs- und Ausbildungszentrum** ist die vertragliche Lehrlingsausbildung eine Ausbildung, die im Rahmen der Teilzeitschulpflicht anerkannt ist und durch das Dekret vom 16.12.1991 vom IAWM (Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU) organisiert wird. Seit dem 01. Juli 2009 sind *neue Ausbildungsbedingungen für Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe* in Kraft getreten. Die vorherigen Rechtsgrundlagen zum Abschluss von Lehrverträgen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – die von 1978 stammten – sind vollständig durch neue Regeln ersetzt worden. Erstmals gibt es nun klare Prozeduren zur Anerkennung neuer Ausbildungsbetriebe und, wenn nötig, zum Entzug der Ausbildungsgenehmigung. Die Rechte und Pflichten von Lehrlingen, Lehrmeistern und Ausbildern sind klar bestimmt und zahlreiche Neuerungen wurden ins Regelwerk aufgenommen. Ab dem 01. Juli 2010 werden zudem neue Zulassungsbedingungen für Lehreinsteiger gelten.

Grundstruktur der Sekundarschule

Die **Grundstruktur des Vollzeitsekundarunterrichts** wird im sogenannten *Grundlagendekret* vom 31. August 1998 festgelegt: *Dekret über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regelschulen.*

Demnach umfassen alle Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft **drei Stufen von jeweils zwei Jahren:**

- Stufe: Beobachtungsstufe (erstes und zweites Sekundarschuljahr)
- Stufe: Orientierungsstufe (drittes und viertes Sekundarschuljahr)
- Stufe: Bestimmungsstufe (fünftes und sechstes Sekundarschuljahr)

Das **Alter der Schüler** in der Beobachtungsstufe (1. Stufe) liegt in der Regel zwischen 12 und 14 Jahren. Aufgrund der Klassenwiederholungen ist in etwa jeder vierte Schüler ein oder gar zwei Jahre älter als der normale Klassendurchschnitt. In der 2. und 3. Stufe beträgt das Regelalter 14 bis 18; viele Schüler sind jedoch ein, zwei oder gar noch mehr Jahre älter, besonders im technischen Unterricht (50 % der Schüler) und vor allem im berufsbildenden Unterricht (70 %).

Die 1. Stufe wird als Sekundar**unterstufe** betrachtet, die 2. und 3. Stufe als Sekundar**oberstufe**. In der Sekundaroberstufe gibt es **drei Unterrichtsformen:**

- den allgemein bildenden Unterricht,
- den technischen Unterricht,
- den berufsbildenden Unterricht.

Ein erfolgreicher Abschluss der 3. Stufe führt zum Erwerb des *Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts*, das den Zugang zu Hochschulstudien ermöglicht. Im berufsbildenden Unterricht ist jedoch ein drittes Jahr in der 3. Stufe erforderlich, um dieses Abschlusszeugnis erlangen zu können.

Ein Wechsel von einer Studienrichtung in die andere ist zu bestimmten Zeitpunkten und unter bestimmten Bedingungen möglich.

Teilzeitunterricht im Schulumilieu gibt es nur an den zwei Sekundarschulen, die hauptsächlich Studienangebote im technischen und berufsbildenden Unterricht anbieten.

Schüler der Sekundarschule brauchen die Schule nicht zu wechseln, außer wenn sie ein Studienangebot (Wahlfächerkombination oder gewisse spezialisierte Abteilungen im technischen oder berufsbildenden Unterricht oder auch den Teilzeitunterricht) finden möchten, das in ihrer Sekundarschule nicht angeboten wird.

Allgemeine Zielsetzungen

Die allgemeinen Zielsetzungen sind im *Grundlagendekret vom 31. August 1998* festgelegt worden und gelten sowohl für die Grundschule als auch für die Sekundarschule: siehe hierzu **Kapitel 3, Absatz 2ff.**

Das besondere Ziel der 1. Stufe (Sekundarunterstufe) ist es, allen Schülern eine breitgefächerte Grundbildung zu gewährleisten. In dieser Stufe können die Lehrer die Schüler beobachten, um ihre besonderen Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern. Die Beobachtungsstufe soll zu einer bestmöglichen Orientierung der Schüler in der Sekundaroberstufe (2. und 3. Stufe) führen. Da verschiedene Schüler jedoch schon zu Beginn besondere Defizite in gewissen Bereichen aufweisen,

ist es angebracht, sie in einer differenzierten ersten Stufe aufzunehmen, um sie besser und gezielter fördern zu können. Demnach unterscheiden wir in der ersten Stufe zum Ersten das 1.A-Jahr und das 2. gemeinsame Jahr und zum Zweiten die differenzierte 1. Stufe mit dem 1.B-Jahr (auch *Anpassungsklasse* genannt) und dem 2.B-Jahr.

Zielsetzung der 2. und 3. Stufe (Sekundarobererstufe): Die verschiedenen Studienrichtungen der drei Unterrichtsformen (allgemein bildender, technischer und berufsbildender Unterricht) lassen sich formal auch nach einem anderen Kriterium, der **eigentlichen Zielrichtung**, unterscheiden. Demzufolge gibt es **zwei Bildungswege**:

- den **Übergangsunterricht**: zu ihm gehören alle Studienrichtungen des allgemein bildenden Unterrichts und einige wenige Studienrichtungen des technischen Unterrichts;
- den **Befähigungsunterricht**: zu ihm gehören die meisten Studienrichtungen des technischen Unterrichts und alle Studienrichtungen des berufsbildenden Unterrichts.

Die Studienrichtungen des Übergangsunterrichts verfolgen hauptsächlich das Ziel, die Jugendlichen auf das Hochschulstudium vorzubereiten, bieten jedoch auch die Möglichkeit, mit einem *Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts* unmittelbar ins aktive Berufsleben einzutreten.

Die Studienrichtungen oder Abteilungen des Befähigungsunterrichts streben in erster Linie durch die Vergabe eines *Befähigungsnachweises* nach vierjähriger Fachausbildung den Zugang zum aktiven Berufsleben an, lassen aber die Möglichkeit zu, Hochschulstudien in Angriff zu nehmen (im berufsbildenden Unterricht erst nach einem erfolgreich abgeschlossenen 7. Sekundarschuljahr, d.h. nach einem dritten Jahr in der 3. Stufe).

Die Zielsetzung des schulischen Teilzeitunterrichts ist es, durch eine eher praktisch ausgerichtete Teilzeit-Unterrichtsform der bei manchen 15- bis 18-jährigen Schülern auftretenden Schulumüdigkeit zu begegnen. Diese Schüler folgen dann einem Unterricht, der nur die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit der Vollzeitschüler umfasst. Die andere Hälfte des Unterrichts wird in Betrieben oder aber in Projekten besonderer Art verbracht.

Die Zielsetzung des Lehrvertrags in der mittelständischen Ausbildung (siehe 4.2) ist es, junge Menschen ab 15 Jahren auf die Ausübung eines Berufes vorzubereiten und sie in einer ersten Qualifizierungsphase zum **Gesellenbrief** zu führen. In anschließenden Meisterkursen können sie befähigt werden, einen Betrieb selbständig zu führen.

Schulgeld und finanzielle Beihilfen

Es darf **kein Schulgeld** erhoben werden. In der Sekundarschule sind Hefte, Ordner und Schreibzeug zu Lasten der Familien, ebenso wie manche Schulbücher; andere Schulbücher werden von der Schule gegen ein geringes Entgelt ausgeliehen. Die Eltern beteiligen sich außerdem finanziell an weitere Schulkosten, z.B. für persönliche Grundausrüstung, für Klassenfahrten und Schulausflüge, für Eintrittskarten zum Hallenbad, u.ä., obschon manchmal auch der *Freundeskreis der Schule* oder die *Elternvereinigung* einen Teil dieser Kosten übernimmt.

Beihilfen gibt es seitens des Föderalstaates: er gewährt **Familienbeihilfen** und **Steuerermäßigungen**, wenn der Steuerpflichtige Kinder zu seinen Lasten hat. Aber auch die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährt bestimmten Eltern von Sekundarschülern zwei finanzielle Beihilfen. Ab dem 1. September 2008 ist **die Schülerbeförderung** für alle Schüler unter 12 Jahren kostenlos. Älteren Schülern, die ordnungsgemäß an einer anerkannten Schule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben sind, wird eine 50-prozentige Ermäßigung auf ihr Schulbusabonnement gewährt. Kinderreiche Familien erhalten zusätzlich eine Ermäßigung von 20 % pro Kind und der Teil der Kosten, der einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigt, wird vom Ministerium zurückerstattet. Außerdem haben Familien mit einem eher geringen Haushaltseinkommen (unter Berücksichtigung der Anzahl Personen zu Lasten) pro Familienmitglied, das eine Sekundarschule besucht, seitens der

Deutschsprachigen Gemeinschaft Anrecht auf eine kleine **Studienbeihilfe**: je nach Haushaltseinkommen zwischen 59 € und 141 € in der Unterstufe und zwischen 108 € und 259 € in der Oberstufe; falls sie in einem Internat untergebracht sind, belaufen sich diese Sätze auf 176 € und 422 € für die Unterstufe und auf 324 € und 777 € für die Oberstufe. (Stand: Dezember 2009). Ab dem Schuljahr 2008/09 ist der Kreis der Personen, die Anrecht auf eine Studienbeihilfe haben, durch eine Indexierung und Anhebung der Einkommensgrenze um 6,5 % erweitert worden.

Die Sekundarschulen

Es gibt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (854 km² und 74 169 Einwohner am 1. Januar 2008) 9 Sekundarschulen: 4 Sekundarschulen werden von der Gemeinschaft organisiert (GUW) und getragen und 5 Sekundarschulen gehören zum freien (privatrechtlichen, katholischen) subventionierten Unterrichtswesen (FSUW) und haben eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht als Schulträger. Strukturell gibt es im Wesentlichen keine Unterschiede zwischen diesen Sekundarschulen, da sie alle der gleichen Gesetzgebung unterliegen. Alle diese Schulen umfassen drei Stufen.

Eine *Differenzierte 1. Stufe* wird nur an einer GUW-Schule und an zwei FSUW-Schulen angeboten. Insgesamt besuchen im Schuljahr 2009/10 fast 10 % aller Schüler der ersten Stufe die *Differenzierte 1. Stufe*.

In der 2. und 3. Stufe bieten alle neun Sekundarschulen Studienrichtungen aus 1, aus 2 oder aus allen 3 Unterrichtsformen an (allgemein bildenden, technischen und/oder berufsbildenden Unterricht): Fünf der neun Sekundarschulen bieten ausschließlich oder fast ausschließlich allgemein bildenden Unterricht an. In zwei technischen Schulen (eine GUW-Schule und eine FSUW-Schule) gibt es allgemein bildenden Unterricht nur in der ersten Stufe; ab der zweiten Stufe bieten sie ausschließlich technischen und berufsbildenden Unterricht an sowie auch ein Zentrum für Teilzeitunterricht. An zwei weiteren Sekundarschulen (des FSUW) gibt es Studienrichtungen aus allen drei Unterrichtsformen.

Schülerzahl im Sekundar- und Postsekundarunterricht

Schuljahr	GUW	OSUW	FSUW	Total
1989/90	1 559	234	2 031	3 824
1995/96	2 176	0	2 182	4 358
2001/02	2 164	0	2 623	4 787
2007/08	2 231	51**	3 083	5 365
2009/10	2 162	54**	3 161	5 377

* Drei Unterrichtsnetze:

- **GUW:** Gemeinschaftsunterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert und finanziert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **OSUW:** Offizielles subventioniertes Unterrichtswesen (öffentlich-rechtliche Schulen, organisiert von den Gemeinden und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)
- **FSUW:** Freies (katholisches) subventioniertes Unterrichtswesen (privatrechtliche Schulen, organisiert von einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) und subventioniert von der Deutschsprachigen Gemeinschaft.)

** Schüler der postsekundären Ausbildung in Krankenpflege (einschl. Vorbereitungsjahr) (siehe Kapitel 5)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schuljahr 2009/10)

Zahl der Sekundarschüler pro Unterrichtsform

Schuljahr	Allgemein bildender Unterricht (1., 2. und 3. Stufe)	Technischer Unterricht (2. und 3. Stufe)	Berufsbildender Unterricht (2. und 3. Stufe)	Total
2002/03	3 591 (73 %)	830 (17 %)	493 (10 %)	4 914
2006/07	3 846 (72,5 %)	894 (17 %)	519+46* (10,5 %)	5 305
2008/09	3 857 (72 %)	904 (17 %)	540+46* (11 %)	5 347
2009/10	3 836 (71,5 %)	938 (17,5 %)	549+54* (11 %)	5 377

* Schüler der postsekundären Ausbildung in Krankenpflege (einschl. Vorbereitungsjahr) (siehe Kapitel 5)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Schuljahr 2009/10)

4.1 Allgemein bildender, technischer und berufsbildender Unterricht

4.1.1 Zulassungsbedingungen

Zulassungsbedingungen für die Sekundarunterstufe (1. Stufe)

Der Schüler, der am Ende der Primarschulzeit das *Abschlusszeugnis der Grundschule* erworben hat, erhält dadurch automatisch Zugang zur 1. Stufe der Sekundarschule (*Beobachtungsstufe*) und wird in der Regel in der 1. A-Klasse aufgenommen. Der Schüler, der das 6. Schuljahr der Primarschule besucht hat, jedoch das Abschlusszeugnis der Grundschule nicht erhalten hat, kann mit dem Einverständnis der Eltern und einem positiven Gutachten des Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums sowie mit einem positiven Gutachten des *Zulassungsrates* dennoch in das erste A-Jahr der Beobachtungsstufe eingeschrieben werden; ansonsten wird er in der 1. B-Klasse (*Anpassungsklasse*) aufgenommen, ebenso wie der Schüler, der das 6. Schuljahr der Primarschule noch nicht erreicht hat, der aber schon 12 Jahre alt ist und noch kein Abschlusszeugnis der Grundschule erhalten hat. Dieses Abschlusszeugnis der Grundschule kann er nach bestandenem ersten Jahr in der Sekundarschule erhalten.

Zulassungsbedingungen für die Sekundaroberstufe (2. und 3. Stufe)

Wenn in seinem letzten Zeugnis der 1. Stufe oder auf der daran angehängten Orientierungsbescheinigung kein Vermerk bezüglich einer Einschränkung der Wahlfächer oder der Studienzweige vermerkt worden ist, dann kann der Schüler ab der 2. Stufe (Orientierungsstufe) frei unter einer Vielzahl an Studienrichtungen in einer der folgenden drei Unterrichtsformen auswählen: allgemein bildender Unterricht, technischer Unterricht und berufsbildender Unterricht. Wenn es eine oder mehrere Einschränkungen gibt, wie zum Beispiel '*... kann in das nächste Jahr versetzt werden, außer in eine Studienrichtung mit dem Wahlfach Mathematik 9 oder 7 Stunden*', so wird diese freie Wahl natürlich dadurch begrenzt.

Die Versetzung des Schülers von einem Schuljahr in das nächste hängt noch immer von den im letzten Schuljahr erzielten Ergebnissen ab sowie von den eventuellen Vermerken auf den Orientierungsbescheinigungen. Eigentlich sollte es eine Versetzung von einer zweijährigen Stufe in die folgende Stufe sein; diese Reform ist jedoch noch nicht umgesetzt worden.

Durch das *Dekret über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2009*, das u.a. die Gleichstellung von gewissen schulischen Abschlüssen mit Abschlüssen aus der mittelständischen Ausbildung beschlossen hat, erfüllt seit dem Schuljahr 2009/10 ein Geselle der mittelständischen Ausbildung die Bedingungen, um in ein drittes Jahr der dritten Stufe des berufsbildenden Unterrichts zugelassen zu

werden, was ihm bei erfolgreichem Abschluss wiederum den Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht.

Zulassungsbedingungen für den Teilzeitunterricht

Ab dem Erreichen des 16. Lebensjahres hat jeder Schüler des Regelunterrichts, unabhängig von seiner bisherigen Schullaufbahn, das Recht auf Aufnahme in einem Zentrum für Teilzeitunterricht, das strukturell dem berufsbildenden Unterricht in der Sekundaroberstufe zugeordnet ist und lediglich von zwei Sekundarschulen organisiert wird.

Freie Schulwahl

Die Freiheit der Bildung ist ein in der Verfassung verankertes Recht und impliziert auch das Recht der Eltern auf freie Wahl der Bildung und der Bildungseinrichtungen für ihre Kinder. Das Gesetz unterscheidet zwischen konfessionellen, nicht konfessionellen und pluralistischen Schulen. Letztere sind bisher noch nicht organisiert worden.

4.1.2 Zeitliche Gliederung, Klassenbildung und Schulörtlichkeit

Ein Schuljahr hat zwischen **180 und 184 Schultage**. Es beginnt am 1. September und endet am 30. Juni. Es gibt mehrere **Ferienabschnitte**: jeweils zwei Wochen zu Weihnachten und Ostern, zweimal eine Woche um Allerheiligen und Karneval sowie zwei Monate Sommerferien.

Sekundarschulen sind genau wie Kindergärten und Primarschulen an **fünf Tagen in der Woche geöffnet und mittwochnachmittags geschlossen**. Der Wochenstundenplan umfasst laut *Grundlagendekret von 1998* im Sekundarschulwesen zwischen 28 und 36 Unterrichtseinheiten von 50 Minuten, die auf die einzelnen Wochentage zwischen 8 und 17 Uhr verteilt werden.

Vormittags werden in der Regel fünf und nachmittags drei Unterrichtsstunden erteilt. Das ergibt demnach ein Wochenstundenraster von 37 Unterrichtsstunden. In der Unterstufe des Sekundarbereichs (1. Stufe) nehmen die Schüler im Durchschnitt wöchentlich an 33 Unterrichtsstunden teil, in der Oberstufe (2. und 3. Stufe) dürfte der Durchschnitt bei 34 Unterrichtsstunden im allgemein bildenden Unterricht liegen und bei 36 im technischen und berufsbildenden Unterricht. Im technischen und berufsbildenden Unterricht wird ein, je nach Jahrgang und besuchter Studienzweig unterschiedlich bedeutender Teil dieser Unterrichtsstunden in Schulwerkstätten, Ateliers und in Betrieben (während der zwei- bis sechswöchigen Vollzeit-Praktika) verbracht.

Die **Unterstufe** aller Sekundarschulen (1. Stufe oder Beobachtungsstufe) baut auf der gemeinsamen Primarschule auf und vermittelt allen Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung. Sie umfasst die Jahrgangsstufen 7 und 8, also die Schüler der Altersgruppe zwischen 12 und 14 Jahren. Die Schüler werden in Jahrgangsklassen von etwa acht bis zehn Fachlehrern unterrichtet, die je nach Qualifikation für ein, zwei oder drei Fächer zuständig sind. Die Lehrer begleiten die Schüler häufig während mehrerer Jahre.

In der **Oberstufe** der Sekundarschule (2. und 3. Stufe), die sich an Schüler der Altersgruppe zwischen 14 und 18 Jahren richtet (obschon in jeder Klasse viele Schüler älter als die meisten Mitschüler ihrer Jahrgangsklasse sind), ist die Situation ähnlich wie in der 1. Stufe: trotz Stufenstruktur und Lehrpläne, die pro Stufe formuliert sind, wird bisher noch in separaten Jahrgangsklassen unterrichtet.

Es gibt **keine offiziellen Empfehlungen oder Normen bezüglich der Klassengröße**; die einzige Ausnahme betrifft gewisse Sicherheitsnormen für Laboratorien und generell für viele praktische Übungsstunden im technischen und im berufsbildenden Unterricht: z.B. höchstens 9 oder 16 Schüler pro Gruppe, je nachdem um welche Werkstatt bzw. um welche Maschinen in dieser Werkstatt es sich handelt. Die Klassenbildung gehört zu den Entscheidungsbefugnissen des Schulleiters und des *Pädagogischen Rates* der Schule. Sie ist abhängig vom sogenannten **Stundenkapital** der Schule, mit dem die Lehrer eingestellt werden können. Das Stundenkapital einer Schule hängt von ihrer Schülerzahl ab. Es gehört zur autonomen Entscheidung der Schule darüber frei zu verfügen. Im Allgemeinen dürfte die Schülerzahl beim Unterrichten der Pflichtfächer zwischen 22 und 30 liegen. In den Wahlfächern liegt sie meistens weit darunter, manchmal sogar – besonders in der Oberstufe – unter 10.

4.1.3 Lehrplan

Die durch die Verfassung garantierte Freiheit des Unterrichts und der Lehrmethoden erlaubt es **jedem Schulträger**, dem Minister eigene **Lehrpläne** zur Genehmigung vorzulegen. Bei Nichtvorhandensein eines eigenen Lehrplans muss sich der Schulträger auf den offiziellen Lehrplan berufen, der für die Gemeinschaftsschulen genehmigt worden ist.

Vor 1989, als es noch ein nationales Bildungswesen gab, wandten alle Staatsschulen **zentral in ministeriellen Arbeitsgruppen festgelegte Lehrpläne** an (der nationale Unterrichtsminister war der Schulträger aller Staatsschulen). Ebenso wandten alle freien subventionierten katholischen Schulen eigene Lehrpläne an, die von Arbeitsgruppen innerhalb eines Dachverbandes erstellt worden waren, dem alle Schulträger des katholischen Unterrichtsnetzes angeschlossen waren. **1989 wurde das Bildungswesen ein Kompetenzbereich der drei Gemeinschaften.** Inzwischen sind in der Französischen Gemeinschaft die meisten Lehrpläne für die Gemeinschaftssekundarschulen überarbeitet oder ergänzt worden und ganz neue Lehrpläne sind erschienen. Ebenso hat auch der frankophone katholische Schuldachverband die Lehrpläne überarbeitet oder neu erstellt für jene katholischen Schulen, deren Schulträger bei ihm angeschlossen sind. Bisher war es gängige Praxis, die in der Französischen Gemeinschaft erfolgten Änderungen an diesen Lehrplänen und auch dort selbst neu erstellte Lehrpläne dem Bildungsminister der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorzulegen, sie von ihm genehmigen zu lassen und dadurch auch zur Verwendung in den hiesigen Sekundarschulen zuzulassen. In Zukunft wird man in der DG mehr und mehr dazu übergehen, die Lehrpläne für die verschiedenen Fächer in eigener Verantwortung anzupassen, zu ergänzen oder neu zu schreiben, zumal das *Grundlagendekret vom 31. August 1998* vorschreibt, dass die Lehrpläne aller Schulträger die Kernkompetenzen und *Kompetenzerwartungen*, die in *Rahmenplänen* beschrieben werden, erkennbar enthalten müssen. Inzwischen sind die Kernkompetenzen und Rahmenpläne verbindlich in einem Dekret vom 18. Juni 2008 vom Parlament ratifiziert worden, vorerst allerdings nur für die Primarschule und die 1. Stufe des Sekundarunterrichts.

Inzwischen werden dann auch die Lehrpläne für die Fächer, die in der 1. Stufe der G UW – Sekundarschulen unterrichtet werden, in Arbeitsgruppen von Fachlehrern der betroffenen Schulebene unter der Obhut der *Pädagogischen Inspektion und Beratung* überarbeitet oder neu erstellt. Die Lehrpläne, die zurzeit für die Fächer der 2. und 3. Stufe in Anwendung sind, werden, falls erforderlich, später überarbeitet werden, wenn das Parlament zu gegebener Zeit Kompetenzerwartungen und verbindliche Rahmenpläne für diese Stufen ratifiziert haben wird.

Im **schulischen Teilzeitunterricht** wird mit einer reduzierten Stundentafel von 600 Unterrichtsstunden zu 50 Minuten pro Jahr gearbeitet, die auf mindestens 20 Wochen verteilt werden. Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass der Teilzeitunterricht im ersten Ausbildungsjahr, d.h. für die 15- bis 16-jährigen, 360 Unterrichtsstunden und im zweiten und dritten Ausbildungsjahr jeweils 240 Unterrichtsstunden umfassen muss. Der Unterricht in den Zentren für Teilzeitunterricht erstreckt sich jährlich über 40 Wochen, bei wöchentlich durchschnittlich 15 Unterrichtsstunden. Generell sind 8 Wochenstunden allgemein bildendem Unterricht (u.a. Fremdsprachen: Französisch/Niederländisch, Mathematik) einschließlich den Bereichen Persönlichkeitsbildung und soziales Lernen und 7 Wochenstunden berufsbildendem Unterricht gewidmet. Die verbleibenden Wochenstunden können für ein Betriebspraktikum genutzt werden. Die Stundenverteilung zwischen allgemein bildendem und berufsbildendem Unterricht wird zum Teil der Leitung des Ausbildungszentrums überlassen, um spezifische Bedürfnisse der Schülergruppen berücksichtigen zu können. Sekundarunterricht in Teilzeitform kann auch außerhalb der Öffnungszeiten der Sekundarschulen mit Vollzeitunterricht und in der Form von Abend- oder Wochenendkursen angeboten werden. Ferner ist es möglich, diesen Unterricht in Modulen zu organisieren, die von der Regierung festgelegt werden.

Unterrichtsmethoden und pädagogische Hilfsmittel

Die Verfassung garantiert die Bildungsfreiheit. Dies impliziert eine freie Wahl der Bildungseinrichtung und für jeden Schulträger auch die der pädagogischen Methoden. Im Rahmen und im Respekt der eventuell bestehenden methodologischen Richtlinien seines Schulträgers **ist jeder Lehrer frei, die für seinen Unterricht angemessensten Methoden anzuwenden.**

Für die Sekundarunterstufe (1. Stufe, Beobachtungsstufe) wird eine sehr differenzierte Pädagogik empfohlen, um zu ermöglichen, dass sich jeder Schüler optimal und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen individuellen Lernrhythmen entfaltet. In der *Differenzierten 1. Stufe* sind die fächerübergreifende Unterrichtsgestaltung, die Schaffung eines möglichst kleinen Lehrerteams, die Projektpädagogik, die Pflege der Beziehungen nach außen zur Berufswelt und die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernrhythmen besonders wichtig.

In der Sekundaroberstufe (2. und 3. Stufe; Jahrgangsstufen 9 bis 12/13) werden immer häufiger Aktivitäten in Verbindung mit ortsansässigen Firmen und Betrieben durchgeführt, ganz besonders in den Studienrichtungen des technischen und berufsbildenden Befähigungsunterrichts, in denen im praktischen Ausbildungsteil auch in zunehmenden Maße zwei- bis sechswöchige Betriebspraktika übers Jahr verteilt durchgeführt werden. Diese wachsende Zusammenarbeit mit den Betrieben zeigt sich manchmal auch in der Form eines gemeinsamen Vorgehens von Schule und Betrieb bei der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Trotz Ganztagschulen sind **Hausaufgaben** gängige Praxis. Es gibt diesbezüglich keine gesetzliche Regelung, sondern nur Empfehlungen, sie zeitlich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die **Lehrbücher** sind immer noch sehr geschätzte pädagogische Hilfsmittel in allen Schulen und auch für die Sprachbildung der Schüler nicht zu unterschätzen. Auch hier gibt es keine zentralen Vorgaben: die Lehrer entscheiden frei – oft im Team – mit ihrem Schulleiter über den Ankauf auf dem freien Markt und über den Einsatz in den verschiedenen Klassen. Fast alle Schulbücher werden den Sekundarschülern über die schulinterne, oft vom *Freundeskreis* der Schule organisierte Schulbuchausleihstelle gegen eine Leihgebühr (Unkostenbeteiligung) zur Verfügung gestellt.

Natürlich haben in den meisten Schulen auch die **audio-visuellen Medien** Einzug gehalten: die dazu benötigten technischen Geräte sind jene, die man in der belgischen Gesellschaft häufig vorfindet: Fernseher, Videorecorder (zum Anschauen von Kurzfilmen z.B.), Aufnahmegeräte, Diaprojektoren, eine Kamera. Im Schuljahr 1999-2000 sind alle Sekundarschulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit **Cyber-Media-Zentren** ausgerüstet worden: je nach Größe der Schule (weniger als 500 Schüler oder mehr) wurden ein oder zwei Arbeitsräume (mit Internetzugang) mit Computerplätzen und einem Lehrerarbeitsplatz (alles vernetzt) und einem oder zwei Druckern eingerichtet; außerdem wurde ein Arbeitsraum mit Internetzugang, Videoprojektor und Kamera für Videokonferenzen ausgerüstet. Ein dem Alter der Schüler angemessener Umgang mit den **modernen Informations- und Kommunikationstechniken (IKT)** gehört zu den überfachlichen Kompetenzen, die als Arbeitsmethode im Dienste der anderen Fächer sehr wirksam eingesetzt werden können.

4.1.4 Leistungsbewertung, Versetzung und Zertifizierung

Siehe auch die Angaben im **Abschnitt 3.4**

Während der zwei Jahre einer Stufe wird der Schüler ständig sowohl formativ als auch normativ bewertet. In allen Fächern werden in regelmäßigen Abständen mündliche und schriftliche Tests durchgeführt. Zweimal im Jahr finden schriftliche Prüfungen in allen Fächern statt, im Abschlussjahr sind sie einmal mündlich. Die Beschlüsse am Ende eines Schuljahres und/oder einer Stufe bezüglich der Versetzung von Schülern und der Verleihung von Abschlüssen sind immer kollegiale

Entscheidungen des gesamten Klassenrates, der aus dem Schulleiter und allen Lehrern besteht, die den betreffenden Schüler unterrichtet haben. Schüler und Eltern werden durch Zeugnisse meist dreibis viermal pro Schuljahr informiert.

Bei der Entscheidung über die Versetzung, bzw. über den erfolgreichen Abschluss eines Studienganges kommt hauptsächlich die normative Bewertung zum Tragen. Dabei berücksichtigt der Klassenrat vor allem die beiden letzten Prüfungen, aber auch die Leistungen während der letzten beiden Jahre, und zwar in jedem einzelnen Fach, das der Schüler belegt hat.

Die Abschlusszeugnisse werden von den Schulen ausgestellt und vom Ministerium und der Schulaufsicht, die die Schulen im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften für die Bildungsgänge überprüfen, offiziell bestätigt.

Nach erfolgreichem Abschluss des 3. Sekundarschuljahres (sowohl im allgemein bildenden als auch im technischen Unterricht (Jahrgangsstufe 9) bzw. des 4. Sekundarschuljahres im berufsbildenden Unterricht (Jahrgangsstufe 10) wird zur Zeit noch das *Abschlusszeugnis der Unterstufe des Sekundarunterrichts* verliehen, das aber im Zuge der geplanten Sekundarschulreform abgeschafft und durch Stufenzeugnisse ersetzt werden soll.

Nach erfolgreichem Abschluss der 6. Klasse im allgemein bildenden Unterricht oder im technischen Unterricht (Jahrgangsstufe 12) wird das *Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts* verliehen, das auch die Hochschulreife bescheinigt. Im Bildungsweg des Befähigungsunterrichts müssen die Schüler des technischen Unterrichts allerdings außerdem die in ihrem Fachbereich vorgesehene Befähigungsprüfung bestanden haben, um das Abschlusszeugnis erhalten zu können. Sie erhalten dann auch einen entsprechenden Befähigungsnachweis.

Schüler im berufsbildenden Unterricht erhalten nach erfolgreichem Abschluss der 6. Klasse ein Studienzeugnis und einen Befähigungsnachweis. Um auch das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts zu erwerben, müssen sie zusätzlich ein 7. Sekundarschuljahr absolvieren, in dem besonderer Nachdruck auf bestimmte allgemein bildende Fächer gelegt wird.

Die **Ausbildung in den Zentren für Teilzeitunterricht** wird mit einer Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch und gegebenenfalls mit einer Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse abgeschlossen.

4.1.5 Schul- und Berufsberatung

Siehe Abschnitt 3.5

Schul- und Berufsberatung in der Schule

In der Schule ist der **Klassenrat** der Hauptakteur im Bereich der Schul- und Studienorientierung und -beratung. Dazu arbeitet er eng mit dem PMS-Zentrum und den Eltern zusammen. Nach den acht ersten Schuljahren, also am Ende der 1. Stufe des Sekundarunterrichts, steht der Schüler vor einer wichtigen Wahl: er wird zu **einer der drei Unterrichtsformen** (allgemein bildender, technischer oder berufsbildender Unterricht) orientiert, idealerweise zu der, die seinen Vorstellungen und Wünschen und auch seinen Fähigkeiten und Begabungen am besten entspricht. Ein oder zwei Jahre später kann er sich aber auch für den Teilzeitunterricht entscheiden oder mittels eines Lehrvertrags für eine vom IAWM organisierte duale Berufsausbildung.

Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Schul- und Berufsberatung stellen die Sekundarschulen ihren Schülern **Informationsbroschüren über die verschiedenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten** in und außerhalb der DG zur Verfügung. Ein Beispiel: Seit 2004 wird die Broschüre *JOB Start – Bewerberinfos* verteilt, die vom Ministerium herausgegeben wurde, um den Übergang der Schüler und

Lehrlinge entweder zu weiterführenden Studien bzw. zu einer beruflichen Zusatzqualifizierung oder zum Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern.

Die Sekundarschulen organisieren **Informationstage oder -abende über Studienmöglichkeiten** an den Hochschulen und Universitäten und/oder über die verschiedenen Berufe. Hierzu arbeiten sie mit verschiedenen Partnern zusammen: mit ihrem PMS-Zentrum, dem Arbeitsamt, dem IAWM, der Elternvereinigung, den Universitäten und Hochschulen, den Service-Clubs u.a.

Wenn auch die vom Parlament am 16. Juni 2008 ratifizierten *Rahmenpläne* kein Fach mit der Bezeichnung *Studien- und Berufsorientierung* enthalten, so bedeutet das keineswegs, dass diese Thematik in und auch außerhalb der Sekundarschule unberücksichtigt bliebe. Es kann nämlich allgemein festgestellt werden, dass es im Bereich der Studien- und Berufsberatung **viele Initiativen** gibt.

Zusätzlich zu den **verschiedenen Unterrichtsstunden**, die die Lehrer in mehreren Fächern und aus verschiedenen Blickwinkeln den Berufen und der Arbeitswelt widmen, stehen auch sehr interessante **außerschulische Aktivitäten** auf dem Programm der meisten Schulen. Zahlreiche Klassen **besichtigen Handwerks- oder andere Betriebe**. In manchen Gemeinden werden **Tage der offenen Tür** organisiert, an denen verschiedene Betriebe und Dienststellen z. B. interessierte Schüler zu Besuch haben.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass für Schüler des Sekundarunterrichts, die bis zum Alter von 18 Jahren der Schul- bzw. Ausbildungspflicht unterliegen, bisher nur in den Lehrplänen für die Studiengänge des technischen und des berufsbildenden Unterrichts (2. und 3. Stufe) ausdrücklich Betriebsbesichtigungen und regelmäßige, meist mehrwöchige Betriebspraktika vorgesehen sind. Diese können sehr flexibel gestaltet werden, in den unteren Klassen oft an einem bestimmten Wochentag, in den oberen Klassen meistens als mehrwöchiges Beobachtungs- oder auch Arbeitspraktikum (2 bis 6 Wochen). Diese **Betriebsbesichtigungen und Praktika** bieten interessante Informations- und Beratungsmöglichkeiten. Deshalb hat eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Vorbereitung einer Reform des Sekundarunterrichts befasst, vorgeschlagen, auch den Schülern des allgemein bildenden Unterrichts die Möglichkeit zu bieten, mit der Arbeits- und Berufswelt in Kontakt zu treten.

Was den **Teilzeitunterricht** betrifft, der eine regelmäßige Anwesenheit der Jugendlichen in Betrieben vorsieht, so ist für 2010 eine Neuausrichtung geplant, die dazu führen soll, durch Intensifizierung der Kooperation mit Betrieben der Sozialökonomie mehr Möglichkeiten für Betriebspraktika zu schaffen.

Schul- und Berufsberatung außerhalb der Schule

Das PMS-Zentrum ist ein Ort der Aussprache und Beratung, wo ein pluridisziplinäres Team (psychopädagogische Berater und Assistenten, Sozialassistenten, medizinische Pflegeassistenten und Ärzte) den Schülern und ihren Eltern sowie interessierten Mitgliedern der Lehrerschaft kostenlos seine Dienste anbietet. Das PMS-Zentrum interveniert entweder auf Anfrage eines Schülers, seiner Eltern oder der Schule, oder aus eigener Initiative, aus den unterschiedlichsten Anlässen. Es arbeitet eng mit den Schulen zusammen, wo sie manchmal einen eigenen Raum zur Verfügung haben, und mit dem Arbeitsamt. Die Aufgabe des PMS-Zentrums besteht darin, den Schüler in seiner Sekundarschullaufbahn zu begleiten oder umzuorientieren. Wenn besondere Schwierigkeiten auftreten, werden im Einvernehmen mit der Schule und den Eltern eine Diagnose und ein Behandlungsplan erstellt. Die übliche Vorgehensweise in diesem Fall ist ein Einzelgespräch, meistens an einem Schultag, wenn möglich während der Pause oder einer unterrichtsfreien Stunde. Gruppeninterventionen sind auch möglich, z. B. bei Informationssitzungen, bei Studien- und Berufsberatungen, für die Durchführung von Tests, usw. In solchen Fällen begibt sich der Berater des PMS-Zentrums meistens in die Klasse.

Der **GIRLS DAY**, eine europäische Initiative zur besseren Berufsberatung und -orientierung der Mädchen, wurde im April 2008 in der DG vom IAWM organisiert, das damit die schulische

Berufsberatung und -orientierung in einem wichtigen Punkt ergänzte. Für die 11- bis 18-jährigen Mädchen war es eine ausgezeichnete Möglichkeit, in einem der 39 Unternehmen die reale Ausübung beruflicher Tätigkeiten zu erleben, die Berufswelt kennen zu lernen und gewisse Berufsfelder, die gemeinhin nicht als für Frauen geeignet gelten.

Seit 16 Jahren organisiert das IAWM (Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU's) seine **Schnupperwochen** während der beiden Ferienwochen um Ostern. Etwa 4 000 schulpflichtige Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre erhalten über die Schulen eine persönliche Einladung, um eine oder mehrere der an dieser Aktion beteiligten Betriebe zu besichtigen und näher kennen zu lernen. Sie können nur kurz vorbeischaun, einen oder mehrere Tage dort verbringen oder auch dort zur Probe arbeiten. Im Jahr 2008 haben über 800 Jugendliche und 275 Unternehmen mitgemacht.

Das IAWM stellt den Jugendlichen und den für die Ausbildung von Lehrlingen anerkannten Betrieben eine elektronische Plattform mit dem Namen **Lehrstellenbörse** zur Verfügung. Unternehmen können hier ihre freien Lehrstellen bekannt machen, und Schüler auf der Suche nach einer außerschulischen dualen Ausbildung mit Lehrlingsvertrag finden hier ein stets aktualisiertes Angebot.

Das *Arbeitsamt* stellt den Jugendlichen, aber auch den PMS-Zentren, dem IAWM und den Jugend-Infozentren **verschiedene Informationsbroschüren** zur Verfügung, entweder in Papierform oder im Internet auf der neuen Webseite (www.adg.be): eine 31 Seiten umfassende Broschüre, die alle in der DG bestehenden Lern- und Ausbildungsmöglichkeiten vorstellt, eine 20-seitige Broschüre (2008) mit dem Titel *Die Berufswahl. Ein kleiner Ratgeber für Eltern*, eine 40-seitige Broschüre über Hochschul- und Universitätsstudien in der Französischen und in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, eine 10-seitige *Programmübersicht 2009/2010* der vom Arbeitsamt angebotenen *Beruflichen Aus- und Weiterbildung* sowie über 100 Berufsinformationsmappen.

Berufswahlseminare werden auf Initiative der PMS-Zentren und/oder des Arbeitsamtes organisiert. Mittels praktischer Übungen, Rollenspiele und Simulationen werden Inhalte und Problemstellungen in Bezug auf die Berufswahl eingeübt.

4.1.6 Lehr- und Ausbildungskräfte

Berufliche Erstausbildung

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es weder eine Pädagogische Hochschule für Sekundarschullehrer noch eine Universität. Die meisten Sekundarschullehrer sind an den Pädagogischen Hochschulen bzw. Universitäten der Französischen Gemeinschaft ausgebildet worden. Sie sind Fachlehrer, die normalerweise ausschließlich zum Unterricht in den Fächern eingesetzt werden, für die sie auch ausgebildet worden sind.

Für eine Festanstellung in der Unterstufe ist ein Lehrerdiplom für die frühere Unterstufe der Sekundarschule (Jahrgangsstufen 7 bis 9) erforderlich. Das AESI-Diplom (*Agrégé de l'enseignement secondaire inférieur*) wird nach einem dreijährigen Studiengang an einer *Haute École* in der Französischen Gemeinschaft erworben (*Bachelor*). Das Studium beinhaltet eine allgemeine erziehungswissenschaftliche Ausbildung sowie eine spezielle Fachausbildung in einem oder in zwei, höchstens drei ausgewählten Fächern sowie viele Übungslehrstunden. Im dritten Studienjahr wird etwa die Hälfte der Zeit der schulpraktischen Ausbildung gewidmet.

Für eine Festanstellung in der Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12 bzw. 13) ist in der Regel ein Universitätsdiplom nach akademischen Studien (Mindestdauer vier Jahre (Master) erforderlich ergänzt mit einer Lehrbefähigung für die Oberstufe der Sekundarschule (Master). Da es in der DG keine Universität gibt, haben die meisten Oberstufenlehrer dieses Diplom (AESS – *Agrégé de l'enseignement secondaire supérieur*) an einer Universität in der Französischen Gemeinschaft erwor-

ben. Diese fachspezifische Lehrerausbildung kann entweder ab dem dritten Jahr des akademischen Hauptstudiums oder nach Studienabschluss als zweijährige Teilzeitausbildung absolviert werden.

Lehrer für berufsbildende und technische Unterrichtsfächer, für die keine Ausbildung in Vollzeitform angeboten wird, absolvieren eine fachtheoretische und -praktische Lehrerausbildung in Teilzeitform im Rahmen der Erwachsenen- und Weiterbildung, die mit einem Pädagogischen Befähigungsnachweis abgeschlossen wird und eine Lehrbefähigung (Fachkundelehrer) vermittelt.

Verwaltungs- und besoldungsmäßig ist das Personal in den **Zentren für Teilzeitunterricht** dem Personal gleichgestellt, das im Vollzeitsekundarunterricht tätig ist. Auch wird es von der Sekundarschule eingestellt und verwaltet, der das Teilzeitzentrum angegliedert ist.

Weiterbildung: Siehe Angaben im Abschnitt 3.6, Absatz 2ff

Lehrer-/Ausbilderzuordnung

Die Lehrer sind meistens Vollzeitbeschäftigte und erteilen pro Woche in der Regel 22 bis 24 Unterrichtsstunden in den Jahrgängen 7 bis 9 und 20 bis 22 Unterrichtsstunden in den Jahrgängen 10 bis 12/13. Im technischen und vor allem im berufsbildenden Unterricht erteilen Fachlehrer mit vielen Übungsstunden im Schnitt vier oder fünf Stunden mehr pro Woche. Die Lehrer können sich über mehrere Jahre (ganz- oder teilzeitig) beurlauben lassen. Sie werden vom Schulträger ihrer Schule angestellt.

Die Schüler werden in Jahrgangsklassen von etwa sieben bis zehn Fachlehrern unterrichtet, die je nach Qualifikation für ein, zwei oder drei Fächer zuständig sind. Die Lehrer unterrichten auch in Parallelklassen desselben Jahrgangs und/oder in Klassen verschiedener Jahrgänge. Sie begleiten die Schüler häufig während mehrerer Jahre.

4.2 Der Lehrvertrag in der mittelständische Ausbildung

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird in über 40 Berufsbereichen dual, d.h. praxisnah in Betrieb und Berufsschule, ausgebildet

4.2.1 Zulassungsbedingungen

Ein Lehrvertrag in der dualen mittelständischen Ausbildung richtete sich bisher an Jugendliche im Alter von 15 Jahren, die die beiden ersten Sekundarschuljahre abgeschlossen oder eine Aufnahmeprüfung bestanden hatten, sowie an alle ältere Jugendliche, die keinem Vollzeitunterricht mehr folgen wollten. Ab dem 01. Juli 2010 gelten **neue Zulassungsbedingungen für Lehreinsteiger**: Sekundarschüler müssen das zweite Jahr (bzw. die 1. Sekundarstufe) des allgemein bildenden Unterrichts oder das dritte Jahr (bzw. das erste Jahr der 2. Sekundarstufe) im berufsbildenden Unterricht bestanden haben, um eine Lehre beginnen zu dürfen. Falls sie keine der beiden Bedingungen erfüllen, müssen sie mindestens bis 16 Jahre zur Schule gehen (im Vollzeitunterricht) und können dann eine Lehre beginnen, wenn sie eine vom *Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in mittleren und kleinen Unternehmen (IAWM)* organisierte Prüfung bestehen.

4.2.2 Zeitliche Gliederung und Örtlichkeit

Die zwischen Ausbildungszentrum und Betrieb alternierende Berufsausbildung dauert in der Regel drei Jahre. Für die allgemeine und fachtechnische Ausbildung sind gesetzlich 360 Stunden im ersten Ausbildungsjahr und 240 Stunden in den folgenden Ausbildungsjahren vorgeschrieben. Sie wird in zwei *Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands* (ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith) an einem bis anderthalb Wochentagen vermittelt. Die betriebliche Ausbildung erfolgt in einem anerkannten Unternehmen an dreieinhalb bis vier Wochentagen im Rahmen eines Ausbildungs-

vertrages. Solche Ausbildungsverträge werden in Handelsunternehmen, kleinen Betrieben, Handwerksbetrieben und Dienstleistungsunternehmen angeboten.

Der für die Ausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen zuständige Minister legt für jeden Ausbildungsberuf bzw. jede Berufsgruppe die Ausbildungsdauer fest (ein bis drei Jahre). Je nach Qualifikationsniveau des Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung kann der Minister die Dauer des Ausbildungsvertrages verkürzen oder verlängern.

4.2.3 Lehrpläne

Die *Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstands (ZAWM)* erteilen allgemein bildenden Unterricht und berufsbezogenen Fachkundeunterricht. Sowohl für die Allgemeinkenntnisse als auch für die Fachkunde sind jeweils im 1. Jahr 180 Unterrichtsstunden vorgesehen und je 160 im 2. und 3. Jahr der Lehre. Im Bereich Allgemeinkenntnisse werden folgende Fächer unterrichtet: Deutsch, Französisch, Rechnen/Mathematik, Wirtschaftslehre, Recht/Gesetzgebung, Sozialkunde, KMU. Der Fächerkanon für die Fachkunde ist für jeden Beruf verschieden. Der praktische Teil der Berufsausbildung findet hauptsächlich in einem für die Ausbildung von Lehrlingen anerkannten Betrieb statt. Der Lehrmeister verpflichtet sich durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem Ausbildungszentrum (ZAWM) zur Vermittlung bestimmter berufsrelevanter Mindeststandards.

Die anwendbaren Lehrpläne werden inhaltlich von den betroffenen Berufsdachverbänden mitbestimmt und vom **IAWM**, dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen dem zuständigen Minister zur Genehmigung vorgelegt und nach der Genehmigung den ZAWM's zur Anwendung zugestellt. Die Lehrpläne enthalten einleitend eine Kurzfassung des betreffenden Berufsprofils, gefolgt vom eigentlichen *Lehrprogramm* und anschließend von einer Stunden- und Punkteverteilungstabelle für den Zeitraum der Lehre.

4.2.4 Leistungsbeurteilung, Versetzung und Zertifizierung

In den Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) werden die Leistungen der Auszubildenden kontinuierlich beurteilt, und am Ende eines jeden Ausbildungsjahres werden Prüfungen durchgeführt. Es kommt vor, dass Lehrlinge ein Ausbildungsjahr oder einzelne Fachprüfungen wiederholen müssen. Zusätzlich zur Gesellenprüfung am Ende seiner Lehrzeit muss der Lehrling einer Fachjury, in der auch Fremdprüfer des Berufsverbandes mitwirken, ein Gesellenstück vorlegen. Erfolgreiche Kandidaten erhalten einen anerkannten Abschluss, den *Gesellenbrief*, der ihnen die Ausübung eines Berufes und nach zusätzlicher Ausbildung und Prüfung den Erwerb des *Meisterbriefes* mit der Erlaubnis zur Betriebsführung ermöglicht.

4.2.5 Schul- und Berufsberatung

Wenn der Lehrling während seiner Ausbildung auf Schwierigkeiten stößt wie z. B. persönliche Probleme, Probleme im Fachkundeunterricht oder in den allgemein bildenden Fächern, Konflikte mit den Lehrern und Ausbildern des ZAWM oder mit dem Lehrlingsmeister am Arbeitsplatz im Betrieb, usw. wendet er sich zunächst an die Mitarbeiter des ZAWM. Diese, und unter ihnen an erster Stelle der für die administrative Betreuung der Lehrlinge verantwortliche **Lehrlingssekretär**, bemühen sich um sozial-pädagogische Hilfestellungen bzw. um Konfliktmanagement und Lösung des Problems. Bei Bedarf empfehlen sie dem Lehrling, spezialisierte Hilfs- und Beratungsdienststellen aufzusuchen wie z.B. ein PMS-Zentrum (siehe 3.5).

4.2.6 Lehr- und Ausbildungskräfte

Bei der im ZAWM durchgeführten dualen Ausbildung der Lehrlinge werden für die allgemein bildenden Fächer meist Lehrer aus Vollzeitschulen nebenberuflich eingesetzt und für den beruflichen Fachkundeunterricht Ausbilder, die eine große Berufserfahrung haben und/oder den Beruf noch ausüben. Für die Ausbildung in den Betrieben ist ein erfahrener Meister zuständig, der auch im Besitz eines anerkannten Meisterbriefes sein muss. Die Lehrer und Ausbilder der Berufsschule (ZAWM) werden vom Träger des jeweiligen Zentrums eingestellt. Die Ausbildungsbetriebe und die Lehrlingsmeister werden vom ZAWM nach sorgfältiger Prüfung ausgewählt. Die Meister sind angehalten, regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

5. POSTSEKUNDARE, NICHT-TERTIÄRE BILDUNG

Es gibt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur eine einzige berufliche Ausbildung, die sich ausdrücklich an junge Erwachsene **nach** ihrer Schulpflichtzeit richtet und die zur postsekundären, nicht-tertiären Bildung gerechnet werden muss (ISCED 4): es handelt sich um eine dreijährige Ausbildung, die mit dem *Brevet in Krankenpflege* abgeschlossen wird. Formell wird sie als *ergänzender berufsbildender Sekundarunterricht* eingestuft, eine aus der früheren Sekundarstruktur stammende Bezeichnung. Dieser Ausbildung geht ein vorbereitendes Jahr voran. Sie wird an der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* im Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (Studienbereich Krankenpflege) angeboten. Im Schuljahr 2009/10 sind dort 54 Schüler eingeschrieben, davon 25 in der Vorbereitungsklasse.

Hauptzielsetzung ist es, eine Berufsausbildung anzubieten, die sehr gute Möglichkeiten zum sofortigen Berufseinstieg nach Studienabschluss eröffnet. Häufige Arbeitsorte sind die allgemeinen Krankenhausdienste, Alten- und Pflegeheime sowie ambulante Pflegedienste.

5.1 Zulassungsbedingungen

Um zu dieser Ausbildung zugelassen zu werden muss der Anwärter entweder ein Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder zumindest ein Studienzeugnis des 6. Jahres des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts vorlegen können; falls beides nicht möglich ist, muss er eine Bescheinigung vorweisen, die bestätigt, dass er eine spezielle Aufnahmeprüfung bestanden hat. Diese Prüfung kann nach einem Vorbereitungsjahr abgelegt werden, das auch an der *Autonomen Hochschule* angeboten wird, und zu dem zugelassen wird, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

5.2 Zeitliche Gliederung, Klassenbildung und Schulörtlichkeit

Der Schulkalender entspricht dem der Sekundar- und Primarschulen (siehe 4.1.2).

Die Ausbildung, die zum Erwerb des *Brevet in Krankenpflege* führt, ist eine Vollzeitausbildung, die in drei Studienjahren gegliedert ist. Auch wird ein Vorbereitungsjahr an der Schule für jene Kandidaten organisiert, die nicht die Zulassungsbedingung erfüllen. Ein Studienjahr umfasst 40 Wochen von 36 Perioden zu 50 Minuten. Die Teilnahme der Studierenden an allen Kursen und an allen vorgeschriebenen Pflegepraxisstunden ist Pflicht. Bei unregelmäßiger Teilnahme gefährden sie ihre Zulassung zu den Prüfungen, die jedes Jahr in jedem Fach durchgeführt werden und deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung ins nächste Jahr bzw. – im letzten Jahr – für den Erwerb des *Brevets* in Krankenpflege ist.

Über den Einsatz von Schulbüchern und von besonderen Schulmaterial entscheidet frei die Schulleitung nach Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer

Diese Ausbildung mit einem Abschluss *Brevet in Krankenpflege* (ISCED 4) wird nicht an einer der neun Sekundarschulen, sondern an der *Autonomen Hochschule* organisiert, an der auch Diplomkrankenschwäger ausgebildet werden (Niveau ISCED 5B).

5.3 Lehrpläne

Für die Studienprogramme im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften gibt es gesetzliche Vorgaben des föderalen Gesundheitsministeriums. Die Ausbildung im Bereich der Krankenpflege wird durch Regierungserlasse der Gemeinschaften geregelt. So legen in der DG zwei Regierungserlasse aus dem Jahr 1997 die Bedingungen für die Verleihung des *Brevets* in Krankenpflege sowie die Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb des *Brevets* in Krankenpflege zu absolvieren sind, fest.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 2.240 Unterrichtsperioden für die klinische Unterweisung (Praktikum), die sich wie folgt verteilen: 640 Perioden im 1. Jahr, 760 Perioden im 2. Jahr und 840 Perioden im 3. Jahr. Für die in der Schule erteilten Unterrichtsstunden in den theoretischen und praktischen Fächern sind 2 080 Unterrichtsperioden vorgesehen, die sich über die drei Studienjahre wie folgt in den jeweils genannten Bereichen verteilen: Pflegewissenschaften (480+360+320), Grundwissenschaften (160+200+120), Sozialwissenschaften (40+40+80); ferner bestimmt die Schule, wo die übrigen Unterrichtsperioden eingesetzt werden (120+80+80).

5.4 Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse

In einem Vorbereitungsjahr werden die Schüler zum einen darauf vorbereitet, eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, die Zugang zum Brevetstudium gibt, und zum anderen auf eine schulexterne Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft, durch die sie ein Abschlusszeugnis der Oberstufe Sekundarunterrichts in der berufsbildenden Unterrichtsform (Ausbildung als *Animator für Kindergemeinschaften*) erhalten können.

Im sogenannten Brevetstudium müssen alle Schüler am Ende eines jeden Studienjahres in allen Fächern mündliche und schriftliche Prüfungen ablegen (zertifikative, normative Bewertung). Um zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden, muss der Schüler regelmäßig am Unterricht und mit ausreichenden Ergebnissen (nach einer kontinuierlichen, formativen Bewertung) an der klinischen Unterweisung teilgenommen haben. Im Laufe des Jahres (nach Weihnachten und Ostern) finden auch Zwischenprüfungen statt, die – wenn sie mit mindestens 60 % bestanden werden – zu Prüfungsdispensen am Ende des Jahres führen.

Die Schüler müssen in jedem Fach 50 % der Punkte erreichen, 60 % der Punkte in der klinischen Unterweisung und 50 % im Gesamtergebnis (im 1. und 2. Jahr) bzw. 60 % im Studienabschlussjahr. Bei einer in der ersten Sitzung (Juni) nicht bestandenen Prüfung besteht die Möglichkeit, im August eine Nachprüfung abzulegen. Ein Schüler, der das Jahr nicht erfolgreich abschließt, kann nicht versetzt werden; er muss das Jahr wiederholen. Wenn ein Student ein Studienjahr wiederholt, kann er von der Verpflichtung, in allen Fächern Prüfungen abzulegen, befreit werden.

Für die Bewertung der Schülerleistungen sind in allen Fächern die jeweiligen Lehrkräfte zuständig sowie – am Ende des Schuljahres – eine Lehrerkonferenz, bzw. – im letzten Jahr ein Prüfungsausschuss, dem auch schulexterne Personen angehören. Bei der Bewertung der Schülerleistungen in der klinischen Unterweisung werden auch die Stationsverantwortlichen und Praktikumbegleiter sowie die Schüler selbst (Autoevaluation) einbezogen.

Das dreijährige Studium wird mit dem *Brevet in Krankenpflege* abgeschlossen.

5.5 Schul- und Berufsberatung

Siehe 3.5

5.6 Lehr- und Ausbildungskräfte

Siehe 4.1.6, dritter Absatz (Angaben zu den Lehrern in der Sekundaroberstufe).

Die für die Sekundaroberstufe ausgebildeten Lehrkräfte, sind Fachspezialisten und werden vom Schulträger der *Autonomen Hochschule* als Fachlehrer entweder voll- oder teilzeitig ernannt. Zusätzlich zu diesen Lehrkräften unterrichten auch Ärzte und Krankenpfleger in der Brevetausbildung.

Weiterbildung: Siehe Angaben im Abschnitt 3.6, Absatz 2ff

6. HOCHSCHULBILDUNG

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde per Sonderdekret vom 21. Februar 2005 und per *Dekret vom 27. Juni 2005 eine neue Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* geschaffen beziehungsweise am 1. Juli 2005 in Betrieb genommen. Diese Hochschule ersetzt seit 2005/06 die beiden kleinen pädagogischen Hochschulen, die es seit den sechziger Jahren in der DG gab, und eine kleine Hochschule für Krankenpflege. Diese drei Hochschulen in Eupen sind in eine einzige Hochschule mit **zwei Fachbereichen** zusammengeführt worden, dem Fachbereich Bildungswissenschaften (mit dem Studienbereich *Lehramt* und den beiden Studiengängen *Lehramt Kindergarten* und *Lehramt Primarschule*) und dem Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (mit dem Studienbereich *Krankenpflege*).

Die Bologna-Dreistufenstruktur im Hochschulwesen ist an der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* nur teilweise umgesetzt worden, weil wegen der Kleinheit der Region nur ein begrenztes Angebot an Studienmöglichkeiten im Hochschulbereich gewährleistet werden kann: es gibt zurzeit lediglich die erste Hochschulstufe (ISCED 5B – Ebene) mit zwei Fachbereichen (Bildungswissenschaften und Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften) und einem Angebot von drei dreijährigen Studiengängen: Lehramt im Kindergarten, Lehramt in der Primarschule und Krankenpflege. Die Ausbildung ist sehr konkret und berufsorientiert angelegt. Hauptziel ist die Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse und ihrer Anwendungen in den verschiedenen Berufen.

In Bezug auf den Fachbereich Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften und die Inhalte des Krankenpflegestudiums sollten noch zwei Regierungserlasse vom Juni 1997 wegen ihrer besonderen Bedeutung erwähnt werden: einerseits der *Erlass zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines graduierten Krankenpflegers* und andererseits der *Erlass zur Festlegung der Bestimmungen über die Praktika, die in Hinblick auf den Erwerb eines Graduates in Krankenpflege zu absolvieren sind*.

Im Studienjahr 2007/08 sind an der Autonomen Hochschule zum ersten Mal die Studienabschlüsse Bachelor in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (Studiengang Krankenpflege) und Bachelor in Erziehungswissenschaften (Studiengänge Lehramt Kindergarten und Lehramt Primarschule) verteilt worden. Die Inhalte der Studienprogramme sind seit 2005/2006 in ECTS-Punkte umgewandelt worden.

Für andere Studiengänge der 1. Hochschulstufe (mit Bachelor's-Abschlüssen) und für alle Studiengänge der 2. (mit Master's-Abschlüssen) und 3. Stufe (mit dem Doktor-Abschluss) immatrikulieren sich die Studenten aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft an Hochschulen oder Universitäten in der Französischen oder Flämischen Gemeinschaft oder in Deutschland. Die überwiegende Mehrheit (etwa 70 bis 80 %) entscheidet sich für ein Studium in der Französischen Gemeinschaft. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird an den Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits sehr früh mit dem Französischunterricht (erste Fremdsprache) begonnen.

Neue Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung sowie in der Forschung sind weitere große Herausforderungen für die *Autonome Hochschule* in den kommenden Jahren.

Im Juni 2009 ist die Gesetzgebung über die Schaffung der Autonomen Hochschule angepasst worden – insbesondere was den Bereich Wahlfächer oder Zusatzausbildungen angeht: diese umfassen für die Studenten nun immer einen Umfang von 10 ECTS, wenn sie Anrecht auf eine Zusatzqualifikation ergeben – allerdings gibt es keine Verpflichtung mehr, eines dieser Wahlfächer auszusuchen. In 2009/10 ist dies der Fall für die Zusatzausbildungen *Katholische Religion* und *Nichtkonfessionelle Moral*. Für die Zusatzausbildung *Didaktik Französisch als Fremdsprache* wurde eine verkürzte Zusatzausbildung für die diplomierten Lehrer ausgearbeitet, die bereits über das DELF B2 verfügen. Die Zusatzausbildung *Förderpädagogik* wird zur Zeit von 4 auf 10 ECTS erweitert.

6.1 Zulassungsbedingen

Für den Zugang zu den an der *Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* zurzeit angebotenen Studiengängen ist ein belgisches *Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichts* erforderlich sowie eine gute Beherrschung der deutschen Sprache.

Ein Student, der im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts ist, das in einem anderen europäischen oder internationalen Schulsystem (z.B. Europaschulen) oder im nicht-europäischen Ausland ausgestellt wurde, muss eine Gleichstellung seines Abschlusszeugnisses mit dem belgischen beantragen, bevor er Hochschulstudien beginnen kann. Die Anträge werden vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft geprüft.

6.2 Studiengebühren und Ausbildungsförderung für Studierende

Jeder Student muss jährlich eine **Einschreibegebühr** in Höhe von **100 €** entrichten.

Außerdem kann die Hochschule eine **Studiengebühr** erheben, die den Betrag von 370 € jedoch nicht überschreiten darf. Für das Studienjahr 2009/10 werden **275 €** erhoben.

Familien mit Kindern erhalten in Belgien **Familienzulagen**. Wenn die Kinder volljährig sind und noch studieren, werden die Familienzulagen bis zum 26. Lebensjahr weitergezahlt. Auch gibt es **Steuerermäßigungen**, wenn der Steuerpflichtige mehrere Personen (also auch z.B. studierende, volljährige Kinder) steuerlich zu seinen Lasten hat. Deren eventuelles Einkommen wird allerdings zum Haushaltseinkommen hinzugerechnet.

Belgische Studenten haben Anrecht auf eine – nicht rückzahlbare – **Studienbeihilfe**, wenn sie unter 35 Jahre alt sind und eine Sekundar- oder Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) besuchen oder – falls sie in der DG wohnhaft sind (dann auch nicht-belgische Studenten) – ein Studium im Ausland absolvieren, unter der Bedingung, dass ihr Einkommen und/oder die Einkommen der Personen, die für ihren Unterhalt aufkommen, einen (unter Berücksichtigung der Anzahl Personen zu Lasten) festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Die Möglichkeit eines **rückzahlbaren Studiendarlehens** wird nicht von der DG angeboten, wohl aber von der Provinz. Für bestimmte Weiterbildungsstudien im In- und Ausland können auch **Stipendien** seitens der DG (in Höhe von 750 und 1 250 €) an belgische Absolventen eines Universitäts- oder anderen Hochschulstudiums vergeben werden, die in der DG ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz haben. Für wissenschaftliche Forschungsprojekte kann ein solches Stipendium unter den gleichen Bedingungen auch an Inhaber eines Universitäts- oder Fachhochschuldiploms (Master) vergeben werden, ebenso wie an Studenten im Abschlussjahr an einer solchen Hochschule oder Universität.

6.3 Organisation des Studienjahres

Die Regierung bestimmt Beginn und Ende des akademischen Jahres, wobei der Beginn des Jahres zwischen dem 1. und 15. September liegt und das Ende spätestens am ersten Freitag im Monat Juli.

Die Weihnachts- und Osterferien haben jeweils eine Dauer von zwei Wochen. Der Entspannungsurlaub von Allerheiligen sowie der Entspannungsurlaub in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres haben jeweils eine Dauer von einer Woche. Die Regierung legt die Anfangs- und Enddaten der Ferien und Urlaube fest, mit Ausnahme des Entspannungsurlaubs in der zweiten Hälfte des akademischen Jahres, dessen Anfangs- und Enddatum von der Hochschule zu Beginn des betreffenden akademischen Jahres festgelegt werden.

Zu den Prüfungsperioden: siehe 6.4

6.4 Leistungsbewertung, Versetzung und Abschlüsse

Pro Studienjahr werden zwei Prüfungssitzungen organisiert, die erste im Januar und Juni, die zweite im Juni und August. Der Prüfungsausschuss kann Studenten zur Teilnahme an Prüfungen und Dispenstests im Januar verpflichten.

Prinzipiell müssen die Studenten an allen Prüfungen der ersten Sitzung teilnehmen. Sie müssen sich schriftlich anmelden. Die Prüfungen sind öffentlich und erfolgen in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden von der Direktion festgelegt.

Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, müssen die Studenten regelmäßig an den Vorlesungen und Übungen teilgenommen haben und für ihre Praktikumberichte oder ihre praktischen Übungen eine ausreichende Note erhalten haben.

Jede Prüfung wird auf 20 Punkte bewertet. Um die Endnote zu ermitteln, werden die Noten der verschiedenen Unterrichtsfächer und -aktivitäten mit einem Gewichtungskoeffizienten versehen, der nach der Anzahl Unterrichtsstunden des jeweiligen Faches berechnet wird.

Wenn der Student eine Prüfung nicht besteht, muss er sie in der zweiten Sitzung ablegen. Sie gilt als bestanden, wenn er mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht. Der Student wird zum nächsten Studienjahr zugelassen, wenn er in jedem Fach mindestens 50 % und insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat. Er ist nur dann zur zweiten Sitzung zugelassen, wenn er insgesamt 50 % der Punkte erreicht hat.

Für die Bewertung der Studentenleistungen in den einzelnen Fächern sind die jeweiligen Dozenten zuständig. Die Ergebnisse der Endprüfungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt, dessen Zusammensetzung pro Fachbereich und pro Studienjahr festgelegt wird. Der Prüfungsausschuss darf schulexterne Mitglieder zur Beratung zulassen.

Nach Abschluss einer vollständigen ersten Prüfungssitzung kann jeder Student in der zweiten Sitzung von den Prüfungen befreit werden, die er mit mindestens 60 % der Punkte in der ersten Sitzung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann einem Studenten, der nicht versetzt wird und das Studienjahr wiederholt, unter gewissen Bedingungen Befreiungen von einigen Prüfungen erteilen.

In Ausnahmefällen und unter gewissen Bedingungen kann der Prüfungsausschuss einem Studenten, der die Prüfungen der zweiten Sitzung nicht bestanden hat, erlauben, sich ins nächsthöhere Studienjahr einzuschreiben. Der Student muss dann vor dem 1. Februar die Prüfungen ablegen, die ihm vom Prüfungsausschuss auferlegt werden und die sich auf die Unterrichtsinhalte des vorhergehenden Studienjahres beziehen.

Am Ende des Studiums wird eine abschließende Leistungsbewertung durchgeführt, die sich auf alle erzielten Ergebnisse bezieht. Die Verleihung des *Bachelors* beruht auf den Prüfungsergebnissen und einer Abschlussarbeit. Bei den Jahresnoten werden jedoch auch die Leistungen, die die Studenten während des Studienjahres und insbesondere im Rahmen praktischer Übungen erbracht haben, berücksichtigt. In jüngster Zeit wurden außerdem Initiativen ergriffen, um kontinuierliche Leistungsbeurteilungsverfahren in die Studiengänge einzuführen und so Dozenten und Studenten die Gelegenheit zu geben, den Leistungsstand häufiger zu überprüfen.

Die drei Studiengänge, die zurzeit an der *Autonomen Hochschule* angeboten werden, führen zu Bachelor-Abschlüssen, die die Berechtigung zur Ausübung des jeweiligen Berufes beinhalten.

- Bachelor in Gesundheits- und Krankenpflegewissenschaften (Studiengang Krankenpflege)
- Bachelor in Erziehungswissenschaften (Studiengang Lehramt Kindergarten)
- Bachelor in Erziehungswissenschaften (Studiengang Lehramt Primarschule)

Die Möglichkeit eines weiterführenden Master-Studiums besteht in bestimmten Fällen an den Hochschulen oder Universitäten der beiden anderen Gemeinschaften des Landes: alles hängt vom gewählten Studiengang ab. Auch ist oft als Übergang ein mehr oder weniger kurzes Brückenstudium erforderlich.

6.5 Studienorientierung und -beratung

Es gibt auf Hochschulebene keine besonderen Dienste oder strukturelle Maßnahmen zur Studien- und Berufsberatung. Jedoch bieten bei Bedarf sowohl die PMS-Zentren als auch das Arbeitsamt den Studenten der Hochschule die gleichen Beratungsmöglichkeiten an wie den Schülern der Sekundarschulen. (Siehe 3.5, die drei ersten Absätze)

6.6 Hochschulpersonal

Zum Hochschulpersonal gehören **der Direktor**, der mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens zweiten Grades (Master) verfügen muss und ein fünfjähriges (erneuerbares) Mandat vom Schulträger erhält, **zwei Fachbereichsleiter**, die als Dozenten an der Hochschule ernannt sein müssen, im letzten Bewertungsbericht mindestens den Vermerk "gut" erhalten haben, sich für das Amt beworben haben und vom Schulträger ebenfalls mit einem fünfjährigen (erneuerbaren) Mandat betraut werden, **ein Chefsekretär** und **eine Kommis-Daktylo, ein Buchhalter, ein Mediothekar, zwei Mediothekarassistenten, Unterhaltspersonal und Dozenten** (38 Stunden pro Woche, wovon in der Regel mindestens 16 Unterrichtsstunden oder Übungsleitungen

Um an der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Fachlehrer dozieren zu können, muss in der Regel eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrer in der Sekundaroberstufe mit guten Bewertungsberichten nachgewiesen werden. Für didaktische Fächer und praktische Übungsstunden können auch erfahrene Grundschullehrer ernannt werden. Dozenten werden vom Verwaltungsrat der Hochschule eingestellt und ernannt.

In verschiedenen Bereichen der Krankenpflegeausbildung unterrichten auch – oft mit einem Teilzeitstundenplan – Ärzte und Krankenschwestern.

Das *Dekret vom 27. Juni 2005 zur Schaffung der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* sieht ausdrücklich im Dienstrecht der Hochschule vor, dass alle Personalmitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet sind. (Siehe auch Angaben im Abschnitt **3.6, Absatz 2ff**).

7. AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR ERWACHSENE

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Einrichtungen behandelt, die im Bereich der formalen oder nichtformalen, der beruflichen oder nichtberuflichen Erwachsenenbildung tätig sind und von der DG eine Dotation erhalten beziehungsweise subventioniert werden.

Manche in der Erwachsenenbildung tätige Einrichtungen richten sich sowohl an Berufstätige als auch an Arbeitsuchende, andere bieten Sonderprogramme an, um junge oder ältere Arbeitslose oder schwer vermittelbare Arbeitsuchende besser auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Andere wiederum machen gezielte Weiterbildungsangebote oder bieten Umschulungskurse in besonderen Fachbereichen an.

7.1 Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Die Ebene des Föderalstaates

Der Föderalstaat ist für alles, was in einem ziemlich engen Zusammenhang mit dem *Arbeitsrecht* und der *sozialen Sicherheit* steht, zuständig. Diese Zuständigkeitsbereiche tangieren natürlich auch den Bereich der Fort- und Weiterbildung.

So hat zum Beispiel das Sanierungsgesetz vom 22. Januar 1985 das System des **bezahlten Bildungsurlaubs** eingeführt. Die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, die einer Ganztagsarbeit nachgehen, erhalten das **Recht**, bezahlten Bildungsurlaub zur Verbesserung ihrer allgemeinen oder beruflichen Ausbildung zu beanspruchen, unabhängig von ihrem Alter oder ihrer Staatsangehörigkeit. Sie behalten ihre Entlohnung, unter der Bedingung, dass sie einer oder mehreren Ausbildungen folgen, die das Gesetz anführt. Es muss nicht unbedingt ein Bezug zwischen dem Beruf und dem gewählten Weiterbildungsbereich bestehen, und es spielt keine Rolle, ob diese Ausbildungen während oder außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen. Die Arbeitnehmer der öffentlichen Dienste, der Provinzen, der Gemeinden, der Gemeinschaften und Regionen, die Arbeitslosen, die freiberuflichen Arbeitnehmer, die Auszubildenden mit Lehrvertrag sowie das Unterrichtspersonal können keinen bezahlten Bildungsurlaub beanspruchen. Für sie gibt es andere Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, bzw. Schulungs- und Umschulungsprogramme.

Die Schulungen im bezahlten Bildungsurlaubs müssen mindestens 32 Stunden umfassen; sie dürfen jedoch höchstens während 180 Stunden pro Jahr beansprucht werden. Wer als Arbeitnehmer einen bezahlten Bildungsurlaub beansprucht, erhält seine normale Entlohnung wie üblich. Dem Arbeitgeber werden diese Zahlungen vom föderalen Arbeitsministerium mit einer Obergrenze von ca. 1.900 € pro Monat zurückerstattet.

Ein anderes Beispiel für die Intervention der föderalen Ebene: Der *Königlichen Erlass vom 20. Juli 1998 zur Festlegung der Vorschriften und der besonderen Anwendungsbestimmungen zum Bildungsurlaub für die Lohnempfänger der KMU* berechtigt die Arbeitgeber, weniger soziale Sicherheitsabgaben zu zahlen, wenn sie junge Arbeitsuchende einstellen, die Arbeit und Berufsbildung kombinieren: Für die mit Einverständnis des Arbeitgebers gefolgten und außerhalb der normalen Arbeitsstunden liegenden Weiterbildungen (bis zu einem Maximum von 100 Stunden) erhält der Lohnempfänger eine Entschädigung, die zu Lasten des Arbeitgebers geht. Die Arbeitgeber können beim Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung die Rückzahlung der Hälfte der Entschädigungen und der damit verbundenen Sozialbeiträge erhalten.

Die Ebene der Regionen und der Gemeinschaften

ADG – Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Für Beschäftigungsfragen und Arbeitsvermittlung sind in Belgien **die Regionen** zuständig, für Bildung und Ausbildung jedoch **die Gemeinschaften**. Die enge Beziehung zwischen Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung liegt auf der Hand. Aus diesem Grund ist in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Parlamenten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft vereinbart worden, die Ausübung des regionalen Kompetenzbereichs *Beschäftigung* zum 1. Januar 2000 von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen. Das *Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* bestätigte die Übertragung und weist dem neu geschaffenen **Arbeitsamt (ADG)** drei Hauptaufgaben in der DG zu: die Förderung der **Beschäftigung**, die Förderung und Organisation der **Berufsausbildung** sowie die **Berufsberatung**. Was die berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. die Umschulung betrifft, so richtet sich das ADG vornehmlich an die Arbeitnehmer und die Arbeitslosen, die einer entlohnten Beschäftigung nachgehen möchten. Es informiert aber auch die Arbeitgeber über verschiedene Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten und hilft ihnen bei der Suche nach geeignetem Personal oder bei der Gestaltung z. B. eines für das Unternehmen dringend benötigten Weiterbildungslehrgangs im Hinblick auf eine ganz spezifische Kompetenzentwicklung.

Das Arbeitsamt ist jedoch nicht für alle Beschäftigten und Arbeitslose zuständig, denn in Art. 2 des o.e. Dekretes heißt es: "*§2- Im Rahmen der beruflichen Bildung hat das Arbeitsamt als Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Arbeitssuchenden und Beschäftigten sowie die Umschulung zu fördern und zu organisieren mit Ausnahme der Ausbildung des **Mittelstandes** und der beruflichen Bildung der in der **Landwirtschaft** tätigen Personen.*" Für diese beiden Sektoren gab es schon gesetzliche Regelungen.

IAWM – Institut für die mittelständische Aus- und Weiterbildung

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die **vom IAWM organisierten Aus- und Weiterbildungen** sind das *Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen*, der *Erlass der Regierung vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe*, der *Erlass der Exekutive vom 23. Dezember 1987 über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstands*, der *Erlass der Exekutive vom 19. Dezember 1988 bezüglich der Prüfungen und der Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes* und der *Erlass vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen*. Am 01. Juli 2009 sind neue Ausbildungsbedingungen für Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe in Kraft getreten. Die vorherigen Rechtsgrundlagen zum Abschluss von Lehrverträgen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – die von 1978 stammten – sind vollständig durch neue Regeln ersetzt worden. Erstmals gibt es nun klare Prozeduren zur Anerkennung neuer Ausbildungsbetriebe und, wenn nötig, zum Entzug der Ausbildungsgenehmigung. Die Rechte und Pflichten von Lehrlingen, Lehrmeistern und Ausbildern sind klar bestimmt und zahlreiche Neuerungen wurden ins Regelwerk aufgenommen. Ab dem 01. Juli 2010 werden zudem neue Zulassungsbedingungen für Lehreinsteiger gelten.

VAL – Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Durch das *Dekret vom 29. Februar 1988 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung der in der **Landwirtschaft** arbeitenden Personen* und durch einen *Ausführungserlass vom 27. Mai 1993 über die berufliche Aus- und Weiterbildung der in der Landwirtschaft arbeitenden Personen* kann die Regierung Zentren, Vereinigungen oder Verbände, die als Vereinigungen ohne Gewinnerzielungs-

absicht (VoG) organisiert sind, anerkennen und deren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft bezuschussen.

Institute für Schulische Weiterbildung (Fortbildungsschulen oder Abendschulen)

In Ermangelung einer eigenen dekretalen Grundlage für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die Institute für Schulische Weiterbildung (oder auch *Fortbildungsschulen* und *Abendschulen* genannt) strukturell vorerst noch teilweise durch die koordinierten Gesetze des technischen Unterrichts und die entsprechenden Ausführungserlasse aus der Zeit vor 1989 geregelt, als das Bildungswesen noch auf nationaler Ebene organisiert wurde. Administrative und inhaltliche Entscheidungen jedoch (Angebote,...) werden seit 20 Jahren auf Gemeinschaftsebene getroffen. Eine größere Umstrukturierung des gesamten Systems der Schulischen Weiterbildung hat es im Schuljahr 2007-2008 gegeben, als die sogenannten Abendschulen an die Sekundarschulen angegliedert wurden, die Kursangebote reformiert und die Einschreibebühren mit gewissen Ausnahmen erhöht wurden.

DPB – Dienststelle für Personen mit einer Behinderung

Seit 1990 ist die Dienststelle für Personen mit Behinderung für die Belange von behinderten Menschen zuständig, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen. Laut *Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung* betrifft ihr Wirkungsfeld sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens: Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung, Wohnen und Freizeit, Mobilität und Zugänglichkeit; ... Die DPB-Abteilung **Start-Service** strebt die berufliche Integration der Personen mit Behinderung an, indem sie ihre Ausbildung und Beschäftigung fördert, sowohl in Privatunternehmen und öffentlichen Einrichtungen, als auch in Beschützenden Werkstätten und Tagesstätten.

Organisationen für nicht-berufliche und nicht-formelle Erwachsenenbildung

Hierbei handelt es sich um Vereinigungen natürlicher und juristischer Personen, die von Privatpersonen geschaffen und verwaltet werden. Die meisten dieser Organisationen sind im RVE, dem Rat für Volks- und Erwachsenenbildung vertreten. Gesetzliche Grundlagen für die Anerkennung und Bezuschussung dieser Organisationen sind folgende Dekrete und ein Erlass mit Ausführungsbestimmungen:

- das Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung (am 1. Januar 2009 in Kraft getreten)
- das Dekret vom 23. März 1992 zur Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der anerkannten kreativen Ateliers sowie Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugenddiensten
- das Dekret vom 16. Dezember 2003 über die Förderung von Kreativen Ateliers
- der Erlass der Exekutive vom 7. Mai 1993 über die Anerkennung und Bezuschussung von Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung
- der Erlass der Regierung vom 23. Dezember 2008 zur Ausführung des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

7.2 Verteilung der Verantwortlichkeiten

Der Föderalstaat ist für alles, was in einem ziemlich engen Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht und der sozialen Sicherheit steht, zuständig. So hat er zum Beispiel Maßnahmen ergriffen, um das Recht auf Arbeit durch Verstärkung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer gefestigt (siehe *bezahlter Bildungsurlaub*) oder auch Arbeitgebern ein Anrecht auf verminderte soziale

Sicherheitsabgaben zugestanden, wenn sie junge Arbeitsuchende einstellen, die Arbeit und Berufsbildung kombinieren.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen die allgemeinen Bedingungen fest, die von den Einrichtungen und Organisationen, die im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene tätig sind, erfüllt werden müssen, um anerkannt zu werden und Anrecht auf öffentliche Unterstützung und Zuschüsse zu erhalten. Was die nichtberufliche **nichtformelle** Erwachsenenbildung durch Privatorganisationen betrifft, so möchte die Regierung mehr Synergien im Angebot der verschiedenen Erwachsenenbildungsorganisationen schaffen. Zu diesem Zweck möchte sie eine Weiterbildungs Koordinationsstelle einrichten, die trägerübergreifend außerhalb der schulischen Bildung und der beruflichen Bildung im engeren Sinne arbeitet und ein Eckpfeiler der Qualitätssicherung der Erwachsenenbildung werden könnte. Inhaltlicher Schwerpunkt einer solchen Koordinationsstelle soll das Lebensbegleitende Lernen in all seinen Facetten sein. Durch das Zusammenziehen von Ressourcen könnte diese Stelle auch größere europäische und euregionale Projekte begleiten oder durchführen.

Die Träger der Einrichtungen und Organisationen, die im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene tätig sind, sind selber für ihre Aus- und Weiterbildungsangebote verantwortlich. Die diesbezüglichen Entscheidungen werden in den dafür vorgesehenen Gremien getroffen. Für das **ADG (Arbeitsamt** der Deutschsprachigen Gemeinschaft) und das **IAWM** (Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Betrieben), und die **DPB** (Dienststelle für Personen mit Behinderung), drei öffentlich-rechtliche, per Gemeinschaftsdekrete geschaffene Einrichtungen mit mehrjährigem Geschäftsführungsvertrag, gibt es jeweils einen Verwaltungsrat, in dem u.a. ein nicht-stimmberechtigter Regierungskommissar und ein Vertreter des zuständigen Aufsichtsministers sitzen. In diesen Verwaltungsräten wirken auch Vertreter der Sozialpartner mit (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, andere Ausbildungseinrichtungen, Lokalbehörden, usw.). Die **VAL** (Vereinigung für die Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft) ist eine privatrechtliche Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit einem Verwaltungsrat, der die Beschlüsse für die involvierten Partner trifft. Von den fünf **Instituten für schulische Weiterbildung** werden drei von der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen, eins von der Stadt Eupen und eins vom privat-rechtlichen Verwaltungsrat der freien subventionierten Bildungseinrichtungen in der DG. Die Entscheidungen werden von den Schulträgern in enger Kooperation mit und nach Vorschlägen von den jeweiligen Schulleitern der Sekundarschulen getroffen, denen die Institute 2008 angegliedert worden sind. Diese Schulträger sind das Ministerium, die Stadt Eupen und der Verwaltungsrat der VOG der freien subventionierten Schulen.

7.3 Finanzierung

Zu den finanziellen Aspekten des **bezahlten Bildungsurlaubs**: siehe 7.1

Die allerwichtigste Finanzierungsquelle für die Arbeit und die Dienstleistungen des **ADG** (Arbeitsamt der DG) ist eine Dotation, die aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft stammt. Im ADG-Haushaltsentwurf für 2010 beträgt sie etwas über 4,7 Millionen in einem Gesamthaushalt von 4,9 Millionen. Die restlichen Einnahmen entstehen u. a. durch den Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der ADG-Aktivitäten und durch Zinserträge, Beteiligungen der Unternehmen an den Ausbildungskosten, Anteile der Promotoren im Rahmen des Programms zum Abbau der Arbeitslosigkeit, die Interventionen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und soziale Konzertierung, im Rahmen von Zusammenarbeitsabkommen oder Vereinbarungen: Arbeitslosenbegleitplan, Landesfonds für Beschäftigung, usw., die Einnahmen im Zusammenhang mit den internationalen Beziehungen, unter anderem im Rahmen des einen oder anderen europäischen Programms (Leonardo Da Vinci, Adapt, usw.).

Als wichtigste Einnahmequelle erhält das **IAWM** eine Dotation, die aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft stammt. Im Haushaltsentwurf für 2010 liegt sie bei fast 3 Millionen Euro bei einem Gesamthaushalt von etwa 3,5 Millionen Euro. Auf europäischer Ebene hat das IAWM Einkünfte aus dem Europäischen Sozialfonds und aus verschiedenen europäischen Programmen. Diese Gelder sowie die eigenen Einnahmen, die von den Teilnehmern an Weiterbildungskursen stammen, dienen zur Deckung der Funktionskosten, der Ausbildungskosten und der Kosten als Träger der beiden Ausbildungszentren (ZAWM).

Im Jahr 2007 förderte das **Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft 26 Organisationen für Volks- und Erwachsenenbildung** sowie 6 anerkannte **Kreative Ateliers**, indem es den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder auch den nicht-rechtsfähigen Vereinigungen strukturelle Zuschüsse gewährt. Die Organisationen müssen am Ende eines jeden Jahres bei der Kulturabteilung des Ministeriums einen Tätigkeitsbericht hinterlegen. Nach Überprüfung aller Anträge und Zuteilung von Punkten in Anwendung bestimmter Kriterien werden die für diesen Posten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der erreichten Punkte unter die Subsidienempfänger aufgeteilt. In der Regel wird der Zuschuss innerhalb eines Jahres ausgezahlt. Am 1. Januar 2009 ist das neue *Dekret vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung* in Kraft getreten und sieht strengere Förderkriterien vor, so dass u.a. faktische Vereinigungen nicht mehr gefördert werden können.

Was die **Angebote der Berufsorganisationen**, der privaten **Erwachsenenbildungsorganisationen** in der nichtberuflichen und nichtformellen Bildung und der **VAL (Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft)** betrifft, so werden von den Kursteilnehmern Einschreibengebühren bezahlt, die u.a. dazu dienen, die Kosten für die Kursleiter zu tragen. Die Funktions- und Personalkosten der anerkannten Erwachsenenbildungsorganisationen und der VAL werden auf der Grundlage gesetzlich festgelegter Kriterien mit pauschalen Funktionssubventionen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell unterstützt.

Seit 1989 werden die Institute für (formale) **schulische Weiterbildung** von der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert bzw. subventioniert. Die Funktionskosten werden einerseits durch Dotationen bzw. Subventionen getragen, die aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft stammen, und andererseits durch sehr niedrig gehaltene Einschreibengebühren, die von den Kursteilnehmern bezahlt werden (wobei jedoch manche Kategorien, wie zum Beispiel die Arbeitslosen und Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus lediglich eine ermäßigte Gebühr zu zahlen haben). Diese Einschreibengebühren liegen zwischen 25 € für einen Kurzlehrgang und 150 € für eine sozio-kulturelle Ausbildung, die sich über mehr als 200 Stunden jährlich erstreckt.

Als wichtigste Einnahmequelle erhält die **DPB** eine Dotation, die aus dem Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft stammt: über 8,5 Millionen Euro der insgesamt fast 9,1 Millionen Euro, die im Haushaltsentwurf für 2010 als Einnahmen registriert sind.

Private Arbeitgeber, Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, Selbstständige, Freiberufler und Arbeitssuchende können **über das BRAWO-Projekt** (siehe 7.4) finanzielle Unterstützungen seitens des Ministeriums erhalten. Es werden personenbezogene, qualitativ hochwertige, arbeitsmarktsrelevante berufliche Weiterbildungen im In- und Ausland bezuschusst, wenn der Antragsteller seinen Arbeitsplatz oder seinen Wohnort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat. Der Zuschuss besteht aus der Rückzahlung von einem Drittel der zulässigen Ausgaben (wie z.B. Einschreib- und Prüfungsgebühren, Dokumentation, Fahrt- und Übernachtungskosten, ...) bei einem Höchstbetrag von 1 000 € pro Person und pro Weiterbildung, bzw. Ausbildungsjahr. (Das ESF-Projekt BRAWO III – Zuschusskriterien; Stand: November 2009)

7.4 Programme und Leistungsträger

Die **Berufliche Aus- und Weiterbildungs-Offensive (BRAWO)** ist ein Projekt des **Ministeriums**, das mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) die Weiterbildung der Beschäftigten fördert, die ihren Arbeitsplatz oder Wohnort in der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben. Ziel ist es, die Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu stärken, den Wirtschaftsstandort Deutschsprachige Gemeinschaft zu sichern und die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern zu erhöhen. Dazu dienen finanzielle Unterstützungen an private Arbeitgeber, an Arbeitnehmer der Privatwirtschaft, an Selbstständige, an Freiberufler und an Arbeitsuchende.

Das **lebensbegleitende Lernen** gewinnt immer mehr an Bedeutung, weil die Entwicklung der Gesellschaft und die häufigen Veränderungen von jedem fordern, dass er kontinuierlich seine Kompetenzen entwickelt und sein Wissen erweitert. Hier gibt es viele Initiativen und nichtformale Bildungsangebote in der **Erwachsenenbildung** und in **Kreativen Ateliers**. Das Ministerium fördert sie, indem es eine Reihe von Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterstützt. Allerdings müssen diese seit 2009 strengere qualitative und administrative Bedingungen erfüllen als vorher. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssen vorwiegend für Erwachsene Aktivitäten durchführen, die zur weiteren Entfaltung der geistigen Fähigkeiten beitragen, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung anstreben und schwerpunktmäßig die Bewusstseinsbildung und die Fähigkeit zur Entscheidung, zur Verantwortung und zur Teilnahme am soziokulturellen Leben fördern. Die Kreativen Ateliers ihrerseits widmen sich ganz spezifisch der Entwicklung der kreativen Fähigkeiten der Teilnehmer und der Animatoren.

Das **Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (ADG)** bietet vor allem den 18- bis 25-jährigen mehr als 120 Ausbildungsmodule unterschiedlicher Dauer (vom Schnellkurs bis zum 30-tägigen Kurs) in den verschiedenen Berufssektoren, vom Baufach bis zur Verwaltung mit dem Ziel, Arbeitern und Arbeitssuchenden die Möglichkeit zu geben, ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen, Bildungslücken zu füllen, die neuen Technologien zu erlernen oder aber zusätzliche Qualifikationen im Hinblick auf eine Integration in die Arbeitswelt zu erwerben. Die Ausbildungsprogramme sind in flexiblen Modulen strukturiert und ermöglichen es einem jeden, seinen ganz eigenen Ausbildungsweg zu gestalten. Vorrangiges Ziel der ADG-Ausbildungen ist es, die Aussichten der Einzelperson auf den Erhalt eines Arbeitsplatzes zu verbessern. Die Ausbildung muss qualifizierend sein.

Die Aus- und Weiterbildungen des ADG finden entweder in den eigenen Berufsausbildungszentren statt (es gibt deren zurzeit vier), oder in anderen anerkannten Zentren oder auch in Unternehmen, mit denen eine Partnerschaft vereinbart wurde. Die Ausbildungen werden auf die Einzelpersonen abgestimmt, sind sehr praxisnah gestaltet und werden von Ausbildern mit Erfahrung geleitet, die in enger Verbindung zum Arbeitsmarkt stehen.

Um zu Aus- und Weiterbildungen des ADG zugelassen zu werden, gibt es keine strengen Diplomvoraussetzungen. Auch Personen mit Berufserfahrung oder ausreichenden Kenntnissen, die durch Auswahltests festgestellt werden, sind zugelassen. Am Ende der Berufsausbildung erhalten die Praktikanten eine Bescheinigung des ADG, die Auskunft über die erfolgte Ausbildung oder die absolvierten Module gibt. Diese Bescheinigung kann nicht im formalen Bildungssystem verwendet werden; sie gibt auch kein Zulassungsrecht zu bestimmten Studien, auch nicht im System der schulischen Weiterbildung (Abendschule). Wohl aber wird sie sehr von den Unternehmen geschätzt, die auf der Grundlage dieser Bescheinigung neues Personal einstellt.

Die vom **IAWM (Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen)** organisierten Ausbildungen ermöglichen den Erwerb von allgemeinen und beruflichen Kenntnissen, die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit erforderlich sind. Dieses Angebot betrifft inzwischen nicht mehr ausschließlich selbständige Berufe, wie sie im Hohen Rat des Mittelstandes

vertreten sein können (vor allem in kleinen und mittleren Handelsunternehmen oder Handwerksbetrieben), sondern auch – bei nachgewiesenem Bedarf in der Region – andere Berufe z.B. des Dienstleistungssektors und des Bankwesens. Diese Ausbildungen richten sich nicht nur an 15- bis 18-jährige Jugendliche, die noch der Schulpflicht unterliegen (siehe 4.2), sondern auch an Erwachsene, die einen Handwerks- oder Kaufmannsberuf erlernen wollen oder sich darin perfektionieren wollen, um ihn als Selbständige oder als qualifizierte Mitarbeiter in einem kleinen oder mittleren Unternehmen auszuüben. Die Ausbildung zum Unternehmensleiter richtet sich einerseits an Personen, die bereits in einem Handwerks- oder Kaufmannsberuf oder einer anderen intellektuellen Berufstätigkeit qualifiziert sind und ihre Kompetenzen weiter verbessern und sich dabei auf die Betriebsführung eines kleinen oder mittleren Unternehmens vorbereiten möchten, und andererseits an Personen, die – ungeachtet ihrer vorherigen technischen Qualifikation – ein ausreichendes allgemein bildendes Studienniveau aufweisen. Die Berufspraxis kann mittels eines vom IAWM anerkannten Praktikumsvertrages in Angriff genommen werden. Diese Ausbildung schließt in der Regel nach zwei Jahren mit dem *Meisterbrief* und einem vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten *Diplom in Betriebsführung* ab, womit u.a. alle gesetzlich vorgesehenen Berufszugangsbedingungen erfüllt sind.

Den Selbständigen und Betriebsleitern werden Weiterbildungskurse angeboten. Regelmäßig finden in den beiden Zentren Fortbildungsseminare statt zur Aktualisierung der beruflichen Fachkenntnisse, zur Verbesserung der Betriebsführung und zum Erwerb zusätzlicher pädagogischer Fähigkeiten im Umgang mit Lehrlingen. Mit den Weiterbildungskursen will man den vielen Neuerungen begegnen, mit denen die KMU ständig im technologischen, wirtschaftlichen und Betriebsführungsbereich konfrontiert werden. Das Institut koordiniert die Tätigkeiten von zwei Ausbildungszentren (ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith).

Die **VAL (Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft – VoG)** trägt landwirtschaftlich relevante Angebote zusammen und veröffentlicht sie in einem elektronischen Terminkalender. In dieser Vereinigung arbeiten zwei Berufsverbände und eine Ministerialstelle zusammen: der Bauernbund, die Ostbelgien-Zweigstelle des wallonischen Berufsverbandes FWA und die Außendienststelle des Landwirtschaftsministeriums der Wallonischen Region in Malmedy. Traditionell weist die landwirtschaftliche Berufsausbildung zwei große Teilbereiche auf:

- zum einen die dreijährige Grundausbildung zum landwirtschaftlichen Betriebsleiter, die dank eines Modulsystems einen jährlichen Einstieg ermöglicht, und die Zusatzausbildung zum landwirtschaftlichen Praktikantenausbilder;
- zum anderen die landwirtschaftliche Weiterbildung, die wegen des Strukturwandels vor allem Lehrgänge und Veranstaltungen anbietet, die es den Betrieben erlauben, anpassungs- und wettbewerbsfähiger zu werden. Technische, betriebswirtschaftliche und organisatorische Fragen stehen im Mittelpunkt des Angebots.

Für Junglandwirte sind die Beihilfen bei der Ersteniederlassung 2007 neu geregelt worden und in diesem Zusammenhang ist ein spezifisches Betriebspraktikum für Junglandwirte eingeführt worden.

Die **Institute für schulische Weiterbildung** richten sich an:

- alle Interessenten, die nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterliegen (in einigen Bereichen, d.h. für höhere Qualifikationen werden natürlich Vorkenntnisse von den Teilnehmern verlangt, aber im Allgemeinen werden keine Nachweise vorausgesetzt) Berufstätige oder Arbeitssuchende, die eine Aktualisierung, Perfektionierung oder Spezialisierung ihres Wissens (auch manchmal im Hinblick auf eine Umschulung) anstreben;
- Berufstätige oder andere, die ihre Kenntnisse und Fertigkeiten, ihre individuellen Kompetenzen vervollständigen und erhalten möchten und sich ohne beruflichen Zwang im Rahmen ihrer persönlichen Entfaltung weiterbilden wollen;

- Kandidaten, die sich auf die Prüfungen vor dem außerschulischen Prüfungsausschuss der deutschsprachigen Gemeinschaft zum Erwerb von Abschlusszeugnissen im Sekundarschulbereich vorbereiten wollen.

Damit ist auch die Zielsetzung dieser Form der Erwachsenenbildung schon vorgegeben:

- durch berufliche, soziale, schulische und kulturelle Eingliederung zur persönlichen Entfaltung und/ oder beruflichen Qualifikation beitragen;
- Aus- und Weiterbildungsbedürfnissen von Einzelpersonen, von Unternehmen und Verwaltungen, des Unterrichtswesens, des sozio-ökonomischen und kulturellen Umfelds entgegenkommen.

Vom rein organisatorischen Standpunkt ist die schulische Weiterbildung sehr flexibel. Die Kurse finden abends oder manchmal auch tagsüber in den Sekundarschulen oder in anderen Räumlichkeiten des Schulträgers statt, werden von den Instituten selbst oder in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt, mit Berufsverbänden oder mit den Aus- und Weiterbildungszentren des Mittelstandes durchgeführt. Seit 2008 sind die Institute administrativ in die Sekundarschulen eingegliedert worden, deren Räumlichkeiten sie auch bisher schon benutzten.

Das Angebot umfasst sowohl kurzfristige Unterrichtsmodule wie auch kapitalisierbare Einheiten z.B. auf dem Weg zum Erwerb eines Sekundarschulabschlusses. Jedes Institut für schulische Weiterbildung verfügt über ein festgelegtes Stundenkapital und organisiert dementsprechend sein Angebot mit unterschiedlicher Dauer und Wochenleistung (meist 2-6 Wochenstunden während 40 Wochen in einem Schuljahr, manchmal aber auch bis zu 120 Wochen in drei Jahren). Das Angebot selbst reicht von Sprachen und Informatik über Grundfertigkeiten und spezielle Techniken im Haushalts- und Ernährungsbereich. Eine Sonderrolle nehmen dabei die Vorbereitungskurse auf die Prüfungen zum Erwerb von Sekundarabschlüssen ein, da sie mehrere Jahre dauern, alle Prüfungsfächer beinhalten und die Teilnehmer auf eine externe Prüfung vor einem unabhängigen Prüfungsausschuss vorbereiten.

Ansonsten schließen die Kurse gewöhnlich mit Prüfungen ab, die zum Erwerb von Zeugnissen der Unterstufe und der Oberstufe des technischen oder berufsbildenden Sekundarunterrichts, zu Bescheinigungen über die erworbenen Kenntnisse und Module oder aber zumindest zu Schulbesuchsbescheinigungen führen. Einige dieser Zeugnisse haben große Auswirkungen auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Kandidaten.

Seit drei Jahren macht auch die **Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft** Weiterbildungsangebote, die allen Lehrkräften, besonders denen der Grundschulen, zur Verfügung stehen.

Ein eigenes System der Erwachsenenbildung über **Fernkurse** besteht in Anbetracht der geringen Anzahl an möglichen Interessenten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht. Wohl aber motiviert die Deutschsprachige Gemeinschaft punktuell, z.B. anlässlich von Seminaren, zur Teilnahme an Fernkursen im In- und Ausland.

Zu erwähnen sind ferner noch folgende Weiterbildungen, die sich an Erwachsene richten: **Weiterbildungsangebote für das Personal des Ministeriums, für Menschen mit einer Behinderung, innerbetriebliche Weiter – oder Fortbildungen, Fortbildungsinitiativen einzelner Berufssektoren, im Privatsektor und in den lokalen Behörden.**

7.5 Qualitätssicherung

Bei den vom **Arbeitsamt** durchgeführten Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen beinhaltet die Leistungsbeurteilung je nach gewählter Ausbildungsrichtung Prüfungen und/oder Arbeiten.

In der **Aus- und Weiterbildung des Mittelstands** beinhalten die Meisterkurse und die Weiterbildungsmaßnahmen – je nach gewähltem Ausbildungszweig – Prüfungen und/oder Arbeiten, die von einer Fachjury bewertet werden, in der auch Fremdprüfer des Berufsverbandes mitwirken.

Die Leistungsbeurteilung in der **Schulischen Weiterbildung** ist gleichsam formativ wie normativ (oder summativ). Sie erfolgt im Laufe und vor allem am Ende der Ausbildung in der Form von klassischen (schriftlichen und auch oft mündlichen) Prüfungen.

Außer der Bewertung der Teilnehmerleistungen gibt es jedoch kein Qualitätssicherungsverfahren im Bereich der Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Erwachsene.

7.6 Orientierungs- und Beratungsstellen

W.I.B. – Weiterbildung-Information-Beratung

Das Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) eine Informationsstelle eingerichtet. Das **W.I.B.** bietet **Informationen** zu Weiterbildungen innerhalb und außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Weiterbildungsangebot, persönliche **Beratungstermine**, das **Weiterbildungshandbuch der DG**, das jährlich zweimal erscheint (im Juni und im Januar), eine **gebührenfreie Weiterbildungshotline (0800/92 187)**, eine ständig **aktualisierte Weiterbildungsdatenbank** und Informationen zu **Fördermöglichkeiten** für berufliche Weiterbildungen (**BRAWO**). Im **Weiterbildungshandbuch der DG II – 2009** werden interessante Informationen zu **Fördermöglichkeiten** für berufliche Weiterbildungen angeführt sowie attraktive Lernangebote in den Bereichen Natur- und Umweltkunde, Gesellschaft, Politik, Geschichte, Kunst, Gesundheit oder Kochen und Nähen angeführt. Außerdem beschäftigt sich das Handbuch des 2. Halbjahres 2009 mit dem Thema *Bildung für nachhaltige Entwicklung*.

VAL – Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft

Die Vereinigung für Aus- und Weiterbildung in der Landwirtschaft VoG (VAL), in der die beiden in Ostbelgien tätigen Bauernverbänden (Bauernbund und FWA-Ostbelgien) und die Außendienststelle des Landwirtschaftsministeriums der Wallonischen Region in Malmedy zusammenarbeiten, trägt Informationen und für die Landwirtschaft relevante Weiterbildungsangebote zusammen und gibt sie über einen elektronischen Terminkalender (Stand: November 2009) bekannt.

DPB – Dienststelle für Personen mit Behinderung

Ziel ihrer Arbeit ist es, die behinderten Menschen zu einem selbstständigen und selbstbestimmten Leben zu befähigen und ihre Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme in allen Gesellschaftsbereichen auch nachhaltig zu verbessern. Die Dienststelle berät und informiert telefonisch oder nach Vereinbarung in einem persönlichen Gespräch über alle Hilfs- und Begleitmaßnahmen, Betreuungs- und Therapiemöglichkeiten, den Einstieg ins Berufsleben oder Zulagen und Vergünstigungen für Menschen mit einer Behinderung. Für alle Mitarbeiter, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Begleitung und Betreuung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen eine Aufgabe übernehmen, gibt es einen sehr informativen **Leitfaden zur Beratung**.

Der Fachbereich Pädagogik des Ministeriums

Der **Fachbereich Pädagogik des Ministeriums** hat den Auftrag, Schulen, Lehrerteams und einzelne Personalmitglieder unserer Schulen in ihrer pädagogischen Arbeit – im weitesten Sinne – zu begleiten und zu unterstützen... Zu diesem Zweck erhalten alle Personalmitglieder aller Bildungseinrichtungen viermal im Jahr die vom Ministerium herausgegebene, mehr oder weniger 100 Seiten starke Informationsbroschüre **Vademekum**: zwei Ausgaben (zum Schulbeginn im September und im März) enthalten administrative Veröffentlichungen, nützliche Tipps und punktuelle Aktionen und Weiterbildungsaktionen; zwei Sonderausgaben des *Vademekum* erscheinen jedes Jahr im November und im Juni unter dem Titel **Pädagogisches Weiterbildungshandbuch** und veröffentlichen das komplette und detaillierte Weiterbildungsangebot für jeweils das 1. und das 2. Halbjahr. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Fachbereichs Pädagogik ist in der Tat die Ausarbeitung eines umfangreichen kohärenten Fort- und Weiterbildungsprogramms für alle Personen, die im Unterrichtsbereich tätig sind.

AHS – Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Seit drei Jahren macht auch die *Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft* Weiterbildungsangebote, die allen Lehrkräften, besonders denen der Grundschulen, zur Verfügung stehen. Für das laufende Schuljahr 2009-2010 steht ein reichhaltiger **Ausbildungskatalog** auf der Webseite der AHS zur Einsicht und Auswahl bereit.

PMS – Die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren

Die Aufgabe der Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren besteht darin, den Schülern Hilfestellung zu leisten bei ihrer geistigen, psychischen, körperlichen und sozialen Entwicklung. Begleitung bei der Studien- und Berufswahl gehört dazu. Auch junge Erwachsene, die nicht mehr eine Schule besuchen, wenden sich gelegentlich an PMS-Zentrum.

ADG – Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist als paragemeinschaftliche Einrichtung zuständig für die Bereiche Beschäftigung und Berufsausbildung. Es hilft Arbeitssuchenden und Arbeitnehmern bei der Entwicklung ihrer beruflichen Laufbahn (u.a. durch Stellenvermittlung, Berufsorientierung und Beratung, berufliche Aus- und Weiterbildung)

IAWM – Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

Das IAWM, aber auch die beiden Ausbildungszentren (ZAWM Eupen und ZAWM Sankt Vith) sind mit ihren jeweiligen Direktoren, den pädagogischen Beratern und den Lehrlingssekretären sehr wichtige Anlaufstellen, wenn es um Beratungs- oder Orientierungsfragen im Zusammenhang mit der mittelständischen Ausbildung geht.

7.7 Lehr- und Ausbildungskräfte

Alle Weiterbildungskurse für Erwachsene werden, je nachdem es sich um die Vermittlung von eher allgemein bildenden und technisch-theoretischen Kenntnissen oder von eher praktischen und berufsbezogenen Fertigkeiten handelt, entweder von ausgebildeten Lehrern (oft auch hauptamtlich in Regelschulen beschäftigt) oder von qualifizierten Arbeitskräften aus dem jeweiligen Berufssektor erteilt. Letztere werden aufgrund ihrer praktischen Erfahrung in der Berufswelt und auch wegen ihrer pädagogischen Fähigkeiten, die allerdings nicht formell nachgewiesen werden müssen, ausgewählt.

Dies gilt sowohl für die Ausbilder beim Arbeitsamt, in der mittelständischen und in der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung.

Die **Institute für Schulische Weiterbildung (Abendschulen)** waren bis vor zwei Jahren eigenständige Einrichtungen mit eigenen Direktionen; sie verfügten über ein bestimmtes Stundenkapital, das ihnen pro Schuljahr für die Organisation der Kurse und die Einstellung von Lehrpersonal vom Ministerium zur Verfügung gestellt wurde. Die überwältigende Mehrheit der Lehrer und Ausbilder kam aus der Lehrerschaft des Sekundarunterrichts und war nebenamtlich beschäftigt, ohne Möglichkeit, definitiv ernannt zu werden. Im Schuljahr 2007-08 wurde die Eigenständigkeit der Institute aufgehoben; die Lehrkräfte wurden strukturell und administrativ in die Sekundarschulen, in denen die Institute auch bisher schon angesiedelt waren, integriert. Lehrer in der Schulischen Weiterbildung mit unvollständigem Stundenplan können diesen jetzt gegebenenfalls ganz regulär in der Sekundarschule ergänzen. Auch können sie jetzt hauptamtlich tätig sein und eine definitive Ernennung erhalten. Bei besonderen, sehr fachspezifischen Kursangeboten (wie zum Beispiel im IKT-Bereich) werden auch verstärkt Personen aus dem jeweiligen Berufsmilieu angeworben. Die Lehr- und Ausbildungstätigkeit in der Schulischen Weiterbildung für Erwachsene ist dann für sie in der Regel eine nebenberufliche Aktivität.

Um an der **Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (AHS)** als Fachlehrer dozieren zu können, muss in der Regel eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrer in der Sekundaroberstufe nachgewiesen werden. In verschiedenen Bereichen der Krankenpflegeausbildung unterrichten auch – oft mit einem Teilzeitstundenplan – Ärzte und Krankenpflegerinnen.

BIBLIOGRAFISCHE ANGABEN UND WEBSEITEN

Ausbildung für Schüler und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Erwin Heeren, Robert Nelles; Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, Januar 2009; 32 S.

Belgium. Overview of the Vocational Education and Training System, 2008. CEDEFOP - ReferNet Belgium (Hrsg.); Thessaloniki, 2009; 107 S.

Der Übergang von der Erstausbildung ins Erwerbsleben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Eine mehrschichtige Analyse anhand empirischer Erhebungen; WSR (Wirtschafts- und Sozialrat der DG) (Hrsg.), Eupen, 2006; 117 S.

Die Berufswahl. Ein kleiner Ratgeber für Eltern; Robert Nelles; Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, Mai 2008; 20 S. (2., überarbeitete Auflage)

IGLU Belgien: Lese- und Orthografiekompetenzen von Grundschulkindern in der Deutschsprachigen Gemeinschaft; Wilfried BOS, Sabrina SERENI, Tobias C. STUBBE (Hrsg.); Waxmann Verlag, Münster, 2008; 160 S. ISBN 978-3-8309-2017-5

Informationsmappen über Berufe in der DG; Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, 2009 (online)

Organisation des Bildungssystems in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 2008/09; Eurydice (Hrsg.); Brüssel 2009, 242 S. (nur online)

Statistisches Jahrbuch der Deutschsprachigen Gemeinschaft; Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, 2009 (nur online).

Studie über die technische und berufliche Aus- und Weiterbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft; Nölker H. und A.; Köln-Kerpen, 1992.

Unterricht und Ausbildung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens; Dr. Verena Greten; Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, November 2008; 64 S. (Neuaufgabe) (Schriftenreihe des Ministeriums der DG, Band III) ISBN 3-938849-02-9

Weiterbildungshandbuch I-2010; Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Hrsg.); Eupen, Dezember 2009; 146 S.

=====

DG – Deutschsprachige Gemeinschaft – <http://www.dglive.be/>

W.I.B. – Weiterbildung-Information-Beratung – <http://www.wib.be/>

AHS – Autonome Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft– <http://www.ahs-dg.be/>

ADG – Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft – <http://www.adg.be/>

IAWM – Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen – <http://www.iawm.be/>

DPB – Dienststelle für Personen mit Behinderung – <http://www.dpb.be/>